

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB180010-O/U-An-1
damit vereinigt Geschäfts-Nr. LB180053

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. A. Katzenstein und Oberrichter lic. iur. Dr. P. Higi sowie Ge-
richtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Urteil vom 23. Juli 2019

in Sachen

A._____,
Klägerin

vertreten durch Dipl. Ing. ETH B._____,

gegen

1. **C.**_____,
2. **D.**_____,
Beklagte

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

betreffend **güterrechtliche Auseinandersetzung / Erbteilung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 7. Dezember
2017; Proz. CP070001**

Rechtsbegehren (vgl. act. 3 S. 2):

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte 2 über ihre Vorbezüge und "Schenkungen" des Erblassers bisher falsche Angaben gemacht und deren Überprüfung erschwert hat, wodurch sie die Teilung des Nachlasses widerrechtlich verzögert und damit den Miterben erheblichen Schaden zugefügt hat, zu dessen Ersatz sie zu verpflichten ist.
2. Der Nachlass des Erblassers sei per Urteilstag festzustellen.
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, sämtliche Vermögenswerte, die sie sich aus dem Nachlass des Erblassers angeeignet oder die sie erhalten hat, wegen Erbunwürdigkeit herauszugeben.
4. Der Nachlass des Erblassers sei zu teilen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Anträge der Beklagten 2 an das Bezirksgericht (vgl. act. 36 S. 2):

1. Es seien Aktiven und Passiven im Nachlass E. _____, geb. tt. Juni 1901, verstorben am tt.mm.1984, festzustellen.
2. Eventualiter seien ausgleichungspflichtige lebzeitige Zuwendungen an die Parteien sowie Bezüge der Parteien nach dem Ableben des Erblassers festzustellen und zu den Nachlässen hinzuzurechnen.
3. Es seien die Erbquoten der Parteien festzustellen und diese Quoten den Erben zuzuweisen.
4. Es seien die Rechtsbegehren der Klägerin insoweit vollumfänglich abzuweisen, als sie den Rechtsbegehren der Beklagten 2 widersprechen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

Keine Anträge zur Sache hat der Beklagte 1 gestellt.

Urteil des Bezirksgerichtes

(vgl. act. 496 S.155 ff.):

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte 2 erbunwürdig ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E. _____ per November 2001 CHF 1'066'323.19 zuzüglich zwei Drittel der Zinsen auf den Betrag von CHF 45'000 ab dem 20. August 1982 bis und mit 6. September 1982, auf den Betrag von CHF 74'000 für den 7. September 1982, auf den Betrag von CHF 82'000 für den 8.-9. September 1982, auf den Betrag von CHF 123'000 ab dem 10. September 1982 bis und mit 14. September 1982, auf den Betrag von CHF 115'000 für den 15. September 1982, auf den Betrag von CHF 107'000 ab dem 16. September 1982 bis und mit 13. Mai 1986 sowie auf den Betrag von CHF 102'000 ab dem 14. Mai 1986, jeweils berechnet jährlich auf den 15. August, erstmals auf den 15. August 1983, zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte, sowie abzüglich der am 7. Juli 1986 geleisteten Zinszahlung von CHF 300, betrug.
3. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, dem Erbenvertreter des Nachlasses des am tt.mm.1984 verstorbenen E. _____, das Notariat Thalwil, die ausstehende Darlehensvaluta von CHF 102'000 zuzüglich Zins auf den Betrag von CHF 45'000 ab dem 20. August 1982 bis und mit 6. September 1982, auf den Betrag von CHF 74'000 für den 7. September 1982, auf den Betrag von CHF 82'000 für den 8.-9. September 1982, auf den Betrag von CHF 123'000 ab dem 10. September 1982 bis und mit 14. September 1982, auf den Betrag von CHF 115'000 für den 15. September 1982, auf den Betrag von CHF 107'000 ab dem 16. September 1982 bis und mit 13. Mai 1986 sowie auf den Betrag von CHF 102'000 ab dem 14. Mai 1986, jeweils berechnet jährlich auf den 15. August, erstmals auf den 15. August 1983, zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte, sowie abzüglich der am 7. Juli 1986 geleisteten Zinszahlung von CHF 300 zu bezahlen.
4. Der Erbenvertreter wird angewiesen, den Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E. _____ im Umfang von 9/32 an die Klägerin, im Umfang von 9/32 an die Erbengemeinschaft des am tt.mm.2011 verstorbenen Beklagten 1 und im Umfang von 7/16 an die Erbengemeinschaft der am tt.mm.1988 verstorbenen F. _____ auszubezahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf:
- | | | |
|-----|------------|---------------------------|
| CHF | 40'000.00; | die Barauslagen betragen: |
| CHF | 328.00 | Zeugengelder |
7. Die Gerichtskosten werden im Umfang von 4/5 der Beklagten 2 und im Umfang von 1/5 der Klägerin auferlegt. Der der Klägerin auferlegte Teil der Gerichtskosten wird mit den von ihr geleisteten Vorschüssen verrechnet.
8. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, Rechtsanwalt C. _____ als Prozessstandschafter der Erben des Beklagten 1 eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 8'000 zuzüglich 8 % MWST zu bezahlen.
9. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, der Klägerin eine auf 3/5 reduzierte Prozessentschädigung von CHF 27'120 zuzüglich 8 % MWST für die anwaltliche Vertretung zu bezahlen.
- (10. / 11. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung.)

Berufungsanträge

zur Erstberufung:

der Klägerin und Erstberufungsklägerin (sinngemäss; vgl. act. 495):

1. Das Urteil vom 7. Dezember 2017 sei bezüglich Ziffer 1 der Klage vom 29. Mai 2007 aufzuheben, die Sache sei zur Behebung des gerügten Mangels an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. act. 495 S. 4).
2. Die güterrechtliche Teilung sei aufzuheben und neu durchzuführen; dabei sei das Grundstück der Ehefrau zu einem Anrechnungswert von Fr. 1'320'000.- zuzuweisen;
andernfalls müssten entweder beide Nachlässe gemeinsam geteilt oder die Akten nach Rückweisung an die Vorinstanz durch diese ergänzt werden (vgl. act. 495 S. 6 f.).
3. Die Beklagte habe Fr. 9'634.20 ab April 1990 bis zum Urteilstag mit 5 % zu verzinsen und Fr. 77'000.- zu 5 % ab dem tt.mm.1984 bis zum Urteilstag (vgl. act. 495 S. 8).
4. Die von der Vorinstanz vorgenommene erbrechtliche Teilung des väterlichen Nachlasses sei aufzuheben und es sei die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. act. 495 S. 9).

5. Die Kosten des (bisherigen) erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich der Beklagten 2 aufzuerlegen (vgl. act. 495 S. 10).
 6. Dem Nachlass von G. _____ sei keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. a.a.O.).
 7. Der Klägerin sei für das (bisherige) erstinstanzliche Verfahren eine Parteient-schädigung von Fr. 200'000.- zuzusprechen (vgl. a.a.O.).
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten 2.

des Beklagten 1 und Erstberufungsbeklagten 1 (vgl. act. 512):

Es wurden keine Anträge gestellt.

der Beklagten 2 und Erstberufungsbeklagten 2 (vgl. act. 511 S. 2):

1. Die Berufungsanträge der Klägerin vom 5. März 2018 seien abzuweisen, so-weit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

zur Zweitberufung:

der Beklagten 2 und Zweitberufungsklägerin (vgl. act. 516/497 S. 2 f.):

1. Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 7. Dezember 2017 (CP070001/U/MR) sei aufzuheben und es sei auf das Begehren betreffend Feststellung der Erbuwürdigkeit der Beklagten 2 nicht einzutreten, eventuali-ter sei dieses Begehren abzuweisen.
2. Ziffer 2 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 7. Dezember 2017 (CP070001/U/MR) sei aufzuheben und es sei stattdessen festzustellen, dass der Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E. _____ per November 2001 CHF 1'014'989.86 zuzüglich zwei Drittel des Zinses (zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte) auf CHF 25'000.00 vom 20. Au-gust 1982 bis tt.mm.1984 betrug.
3. Ziffer 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 7. Dezember 2017 (CP070001/U/MR) sei aufzuheben.
4. Ziffer 4 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 7. Dezember 2017 (CP070001/U/MR) sei aufzuheben und es sei der Erbenvertreter stattdessen anzuweisen, den Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E. _____ im Um-fang von 3/16 an die Klägerin, im Umfang von 3/16 an die Erbengemeinschaft des am tt.mm.2011 verstorbenen Beklagten 1 und im Umfang von 3/16 abzüg-lich Darlehensschuld von 25'000.00 und Zins auf ebendiesen Betrag vom 20.

August 1982 bis tt.mm.1984 zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte an die Beklagte 2 auszubezahlen.

5. Ziffer 6, 7, 8 und 9 des Entscheids des Bezirksgerichts Horgen vom 7. Dezember 2017 (CP070001/U/MR) seien aufzuheben und es seien stattdessen die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen und es sei die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten 2 eine Prozessentschädigung von mindestens CHF 45'200.00 zuzüglich MwSt und dem Prozessstandschafter des Beklagten 1 eine Entschädigung nach freiem Ermessen des Gerichts zu bezahlen.
6. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens seien der Klägerin aufzuerlegen und es sei diese zu verpflichten, der Beklagten 2 eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

des Beklagten 1 und Zweitberufungsbeklagten 1 (vgl. act. 516/533):

Es wurden keine Anträge gestellt.

der Klägerin und Zweitberufungsbeklagten 2 (sinngemäss; vgl. act. 516/534)

Die Zweitberufung sei abzuweisen, unter Prozesskostenfolge zu Lasten der Beklagten 2.

Erwägungen:

I.

(Übersicht zum Sachverhalt/Prozessgeschichte)

1. Das Ehepaar E._____ und F._____ hatte drei Kinder, nämlich den im Jahr 1936 geborenen G._____, die 1943 geborene A._____ sowie die 1945 geborene D'._____ bzw. D._____. A._____ führt seit ihrer Verheiratung den Familiennamen ihres Ehemannes. Die ebenfalls verheiratete D._____ hat ihren Ledigennamen behalten und führt als Familiennamen den ihres Ehemannes.

1.1 - 1.1.1 E._____ verstarb anfangs mm.1984, F._____ im mm.1988; für ihren Nachlass besteht eine Erbenvertretung (vgl. etwa act. 448 und 450). Die Ehegatten hatten zu Lebzeiten mehrere letztwillige Verfügungen errichtet, so am 5. bzw.

6. November 1981 je ein Testament, in dem sie die drei Kinder zu Gunsten des jeweils überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil setzten. Am 14. November 1983 errichteten die Ehegatten je eine öffentliche letztwillige Verfügungen, mit welcher der jeweils überlebende Ehegatte – abweichend von früheren Verfügungen – die gesamte verfügbare Quote D. _____ vermachte. Zuvor, nämlich am 4. November 1983, hatten die Ehegatten auch einen Ehevertrag geschlossen. Dieser war jedoch unbestrittenermassen gemäss einem Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. Oktober 1995 nichtig (vgl. act. 3 S. 12 [Ziff. 35] und S. 16 [Ziff. 45.1 - 45.2] sowie act. 36 S. 2 f. sowie S. 18 und S. 20).

1.1.2 Die Ziffer II der letztwilligen Verfügung von E. _____ hatte folgenden Wortlaut (vgl. act. 37/1 S. 2 - 4, act. 56 S. 28 - 30):

Auf mein Ableben hin verfüge ich als meinen letzten Willen was folgt:

A) Falls ich vor meiner Ehefrau F. _____ sterbe, gilt:

Ich vermache meiner Ehefrau die lebenslange Nutzniessung an meinem Nachlass im gesetzlich höchstzulässigen Umfang.

Zusätzlich erhält sie die ganze frei verfügbare Quote meiner Erbschaft zu Eigentum; und zwar auch dann, wenn sie auf die Nutzniessung verzichtet und ihr gesetzliches Erbrecht wählt.

Im Sinne einer Teilungsvorschrift ist meine Ehefrau berechtigt, im Erbteilungsverfahren nach freier Wahl Vermögenswerte zu Alleineigentum (insbesondere auch meine Liegenschaft H. _____-str. ..., I. _____, Kat. Nr. 1, Grundbuchblatt 2) auf Anrechnung an ihre güter- und erbrechtlichen Ansprüche zu übernehmen. Die Anrechnungswerte sind durch den Willensvollstrecker verbindlich festzusetzen.

B) Falls ich gleichzeitig mit oder nach meiner Ehefrau F. _____ sterbe, gilt:

1. Jedes meiner drei Kinder erhält einen Viertel meiner Erbschaft zu Eigentum.

An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

2. Erbeinsetzung

Bezüglich des letzten Viertels meiner Erbschaft, d.h. der frei verfügbaren Quote meines Nachlasses, setze ich meine Tochter D. _____, geb. tt.6.1945, als Erbin ein.

Meine Tochter D. _____ soll von meiner Erbschaft soviel an Eigentum erhalten, als das Gesetz mir erlaubt, ihr maximal zuzuwenden.

Diese Erbeinsetzung zu .Gunsten meiner Tochter D. _____ bezüglich der gesamten frei verfügbaren Quote meiner Erbschaft treffe ich wegen ihrer Krankheit (MS) und der damit verbundenen zu erwartenden hohen Kosten (Krankheits-, Invaliditäts- und Lebenskosten usw. – auch Lebensunterhaltskosten bei Arbeitsunfähigkeit usw. –).

Ich hoffe, dass G. _____ und A. _____ geb. ... [Ledigname] diese Fürsorge für meine Tochter D. _____ verstehen.

3. Falls bei meinem Ableben noch bewegliche Sachen vorhanden sein sollten, sind sie vom Willensvollstrecker meinen drei Kindern nach ihren Wünschen auf Anrechnung an ihre unter Ziffer 1 vorn, festgesetzten Vierteile zuzuteilen; wobei die Anrechnungswerte und auch die Zuteilung selber bei Differenzen unter den Kindern vom Willensvollstrecker verbindlich festzusetzen sind.

C) Ich befreie meine Nachkommen ausdrücklich von jeder gegenseitigen Ausgleichspflicht gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB. Auch die von mir aufgewendeten Erziehungs- und Ausbildungskosten, die das übliche Mass überstiegen haben, sind von meinen Nachkommen ausdrücklich nicht auszugleichen, vgl. Art. 631 Abs. 1 ZGB.

Ich mache in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen:

- a) Mein Sohn G. _____, geb. tt.1.1936, hat bis zu seinem 25. Altersjahr bei den Eltern im Hause gelebt und es wurde bis dahin alles für ihn durch mich bezahlt. Vom 25. bis zum 31. Altersjahr hat er monatlich ca. Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- von mir erhalten.
- b) Meine Tochter A. _____ geb. ... [Ledigname], geb. tt.7. 1943, hat bis zu ihrem 26. Altersjahr bei den Eltern im Hause gelebt. Ich bezahlte ihr das ganze Studium inkl. das Reiten und das Auto und überdies die Hochzeitskosten sowie einen Anteil der Aussteuer.
- c) Meine Tochter D. _____, geb. tt.6. 1945, hat bis zu ihrem 25. Altersjahr bei den Eltern zu hause gelebt. Ich bezahlte ihr nur ein Jahr ihres Studiums. Nach dem 25. Altersjahr lebte sie weiterhin im Hause der Eltern und erhielt ein Zimmer und das Frühstück als Kompensation für ihre Mitarbeit in Haus und Garten. D. _____ hat uns immer wieder wertvolle Geschenke gemacht.

D) Zu meinem Willensvollstrecker ernenne ich Herrn J. _____, ... [Adresse].

Als Ersatzwillensvollstrecker (bei Verhinderung oder Ablehnung des Mandats) bezeichne ich die Zürcher Kantonalbank in Zürich.

E) Alle meine früheren letztwilligen Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

1.1.3 Wegen der Umstände, unter denen es zu den zwei letztwilligen Verfügungen und zum Ehevertrag im November 1983 gekommen war, gab es nach dem Tod der Eltern Zwistigkeiten unter den Geschwistern und eine Vielzahl von Verfahren, welche die Gerichte und Behörden beschäftigten. So wurden u.a. im Rahmen von Strafverfahren bei D. _____ Hausdurchsuchungen durchgeführt. So wurde etwa auf Klage von G. _____ und A. _____, die geltend gemacht hatten, F. _____ sei nicht mehr urteilsfähig gewesen, die im November 1983 errichtete öffentliche letztwillige Verfügung von F. _____ von der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 20. Oktober 1995 aufgehoben (vgl. act. 3 S. 8 [Ziff. 21], S. 11 [Ziff. 33] und act. 36 S. 15 f. und S. 18). Ein von den Geschwistern am 9. April 1990 über den Nachlass des Vaters geschlossener Erbteilungsvertrag ist unbestrittenermassen – gemäss einem Beschluss des Obergerichts

richtes des Kantons Zürich vom 26. Juni 1996 – wegen Grundlagenirrtums unverbindlich (vgl. act. 3 S. 11 [Ziff. 34] und dazu act. 36 S. 3 und S. 18).

1.2 Gegen Ende Mai 2007 gelangte A._____ mit einer gegen ihren Bruder und ihre Schwester gerichteten Klage an das Bezirksgericht Horgen (vgl. act. 3), verlangte die Teilung des väterlichen Nachlasses und stellte dabei das Rechtsbegehren, das diesen Erwägungen vorangestellt ist.

2. - 2.1 Mit ihrer Klage stellte sich A._____ (fortan nur: die Klägerin) im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihre Schwester D._____ sei erbunwürdig im Sinn des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (vgl. act. 3 S. 18). So habe sie den Eltern zu deren Lebzeiten vorgespiegelt, sie leide an Multipler Sklerose (vgl. a.a.O.) und dabei von den Eltern im Jahr 1982 zwecks Finanzierung einer Eigentumswohnung rund Fr. 107'000.- bezogen, was sie im Nachhinein verschleiert habe (vgl. a.a.O., S. 4 f.). Ferner habe D._____ im Herbst 1983 die nicht mehr urteilsfähige Mutter und den bereits vom Tod gezeichneten Vater mit Hilfe eines Freundes bedrängt, sie – D._____ – wegen ihres angeblichen Leidens im Umfang der verfügbaren Quote zu begünstigen und dann den Notar zum Erstellen entsprechender öffentlicher letztwilliger Verfügungen veranlasst (vgl. a.a.O., S. 18).

D._____ (fortan nur: die Beklagte 2) beantragte in ihrer Klageantwort im Oktober 2007 unter Hinweis auf eine von ihr eingeleitete Klage auf Teilung des mütterlichen Nachlasses, zu deren Behandlung das Bezirksgericht ein Verfahren unter der Prozessnummer CP070002 anlegte, im Wesentlichen die Teilung der Nachlässe beider Eltern sowie die Abweisung der Klage, soweit sie den von ihr – der Beklagten 2 – gestellten Rechtsbegehren widerspreche (vgl. act. 18 S. 2).

Das Bezirksgericht erachtete eine Vereinigung der zwei Verfahren, die zwei verschiedene Nachlässe zum Gegenstand hatten, nicht für opportun. Es hielt das mit Beschluss vom 18. Februar 2008 fest und gab der Beklagten 2 Gelegenheit, ihre Klageantwort (act. 18) zu verbessern bzw. auf die von ihr gestellten Rechtsbegehren bezüglich des väterlichen Nachlasses zu beschränken. Dem kam die Beklagte 2 mit Schriftsatz vom 7. April 2008 nach (vgl. act. 36).

G._____ enthielt sich einer Klageantwort und eigener Anträge.

2.2 Das Bezirksgericht führte in der Folge ein umfangreiches Verfahren durch. Es beschränkte dabei zeitweilig die Thematik auf die Frage der Erbnunwürdigkeit und prüfte danach die weiteren sich stellenden Fragen. Im (schriftlich durchgeführten) Hauptverfahren konnten die Parteien deswegen je zwei Mal replizieren und duplizieren (vgl. act. 55 und act. 63 [zur Frage der Erbnunwürdigkeit] sowie act. 102 f. und act. 168 [zu den übrigen Fragen]) und Stellungnahmen zu Noven abgeben (vgl. etwa act. 75 oder act. 232). Während des Hauptverfahrens kam es zu vorgezogenen Beweisabnahmen, nach Abschluss des Hauptverfahrens zu weiteren Beweiserhebungen, die sich in einem ersten Schritt auf die Thematik der Erbnunwürdigkeit beschränkten und im zweiten Schritt die Klärung der weiteren strittigen Fragen bezweckten (vgl. zum Ganzen etwa act. 28, 86A, 122, 255, 284 oder 307 und 366). Ferner kam es im Verlauf des Verfahrens etwa zu Wechseln in den Vertretungen, zu vielen Fristerstreckungsgesuchen (beispielhaft etwa act. 73 f, 79 f., 90 - 96, 261, 264 f. oder 315 und 317) und zu prozessualen Anträgen, zu Einsprachen gegen Präsidialverfügungen (vgl. etwa act. 165) sowie zu Nebenverfahren vor dem Bezirksgericht (wie z.B. über Protokollberichtigungs- und Ausstandsbegehren) oder vor Rechtsmittelinstanzen (zu letzteren siehe etwa act. 64A, 66A, 72/1 - 2, 235D, 263, 329, 346, 357 - 360). Erfolglos wurden auch Vergleichsgespräche geführt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist für Einzelheiten auf die ausführliche Prozessgeschichte im angefochtenen Urteil zu verweisen (vgl. act. 496 [= act. 484], S. 3 - 24).

2.3 Eine Erkrankung machte im Herbst 2010 einen Klinikaufenthalt von G. _____ erforderlich, später die Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme für ihn (vgl. act. 190 f.) und eine Vertretung im Prozess (vgl. dazu etwa act. 211). Am tt.mm.2011 verstarb G. _____ in K. _____ SZ (vgl. act. 238). Über seinen Nachlass ordnete das Bezirksgericht Höfe ein öffentliches Inventar an (vgl. etwa act. 279) und setzte am 24. Mai 2013 Rechtsanwalt C. _____ als Erbenvertreter ein (vgl. act. 325). Rechtsanwalt C. _____ nahm in der Folge an der Stelle der Erben von G. _____ neu als Beklagter 1 am erstinstanzlichen Prozess teil (vgl. auch act. 340).

2.4 Am 7. Dezember 2017 fällte das Bezirksgericht sein Urteil (vgl. act. 496 [= act. 484]), dessen Dispositiv diesen Erwägungen vorangestellt ist. Das Urteil wurde den Parteien anfangs Februar 2018 schriftlich eröffnet (vgl. act. 485/1 - 3).

3. - 3.1 Mit Eingabe vom 5. März 2018 führte die Klägerin Berufung gegen dieses Urteil, und es wurde zu deren Behandlung das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. LB180010 angelegt sowie ein moderater Kostenvorschuss eingeholt, unter dem Vorbehalt späterer Erhöhung. Eine Woche nach dem Eingang der Berufung der Klägerin ging bei der Kammer eine Berufung der Beklagten 2 gegen das Urteil vom 7. Dezember 2017 ein. Zu deren Behandlung wurde das Verfahren unter der Geschäfts-Nr. LB180013 angelegt. Es wurde ebenfalls ein moderater Kostenvorschuss eingeholt, ebenfalls unter dem Vorbehalt späterer Erhöhung.

Die Frage, ob die Berufung der Beklagten 2 rechtzeitig erfolgt war, wurde mit einem Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2018 bejahend geklärt. Die Behandlung der Berufung der Beklagten 2 durch die Kammer erfolgte danach unter der Geschäfts-Nr. LB180053.

3.2 Während des bundesgerichtlichen Verfahrens wurde das Verfahren LB180010 im Einverständnis der Parteien nicht gefördert – auf eine formelle Sistierung des Verfahrens wurde verzichtet (vgl. act. 508). In beiden Verfahren wurden danach die Berufungsantworten eingeholt und später den jeweiligen Gegenparteien zugestellt, verbunden mit dem Hinweis, der gesetzlich vorgesehene Schriftenwechsel sei damit abgeschlossen.

Im Verfahren LB180053 wurde der Klägerin zudem Gelegenheit gegeben, sich zu einer Noveneingabe der Beklagten 2 zu äussern (vgl. act. 516/531). Die Klägerin nahm diese Gelegenheit im Rahmen ihrer Berufungsantwort wahr und erhob zugleich Anschlussberufung. Zur Behandlung der Anschlussberufung wurde von der Klägerin ein Kostenvorschuss eingeholt. Mit Beschluss vom 22. Januar 2019 wurde auf die Anschlussberufung nicht eingetreten; die Gerichtskosten wurden – unter Inanspruchnahme des von der Klägerin geleisteten Vorschusses – der Klägerin auferlegt (vgl. act. 516/538). Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen. Die Frist für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss verstrich unbenutzt.

3.3 Am 28. März 2019 wurde das Verfahren LB180053 mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt (vgl. act. 515 und 516 [Akten des Verfahrens LB180053]), in dem die Berufung der Klägerin (act. 495) als Erstberufung behandelt wird, die Berufung der Beklagten 2 (act. 516/497) als Zweitberufung. Für beide Berufungen wurde mit Verfügung vom 1. April 2019 der Kostenvorschuss erhöht (vgl. act. 517). Die Beklagte 2 leistete den ihr auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.- am 10. April 2019 (vgl. act. 519). Die Klägerin leistete ebenfalls einen Kostenvorschuss von Fr. 7'000.- (vgl. act. 526).

Am 17. April 2019 wurde der Beizug des Urteils bzw. Beschlusses der I. Zivilkammer des Obergerichts im Verfahren LB170026 i.S. der Parteien veranlasst. Die Parteien wurden mit einlässlich begründeter Verfügung vom 18. April 2019, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann, darüber in Kenntnis gesetzt; zugleich wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme der Beklagte 2 (act. 527) datiert vom 16. Mai 2019, die Stellungnahme der Klägerin (act. 528) vom 20. Mai 2019; der Beklagte 1 hat auf Stellungnahme verzichtet (vgl. act. 525).

In ihrer Stellungnahme beschwerte sich die Klägerin über Trölerei u.a. des Bundesgerichts und beantragte die Fällung eines Teilurteils zur Frage der Erbuwürdigkeit (das dann von der unterliegenden Partei an das Bundesgericht weiter gezogen werde) sowie die Sistierung des Verfahrens im Übrigen (vgl. act. 528). Unter Hinweis u.a. auf Grundsätze zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurden die Doppel der Stellungnahmen den jeweiligen Gegenparteien zugestellt (vgl. act. 530) und den Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen der Klägerin gegeben. Diese verzichteten darauf ausdrücklich. Mit Verfügung vom 4. Juni 2019 wurde der Antrag der Klägerin auf Fällung eines Teilurteils und anschliessende Sistierung des Verfahrens abgewiesen (vgl. act. 534). Zugleich wurde den Parteien mitgeteilt, die Sache befinde sich nunmehr in Beratung.

II.

(Zur Berufung im Einzelnen)

1. - 1.1 Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Für Verfahren, die vor diesem Tag rechtshängig waren, gilt gemäss

Art. 404 Abs. 1 ZPO das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Die Klägerin machte ihre Klage gegen Ende Mai 2007 beim Bezirksgericht anhängig, weshalb die Klage nach der damals geltenden kantonalen Zivilprozessordnung (ZPO/ZH) und den damit verbundenen weiteren Erlassen (namentlich das GVG/ZH) zu behandeln war, was bei der allfälligen Beurteilung prozessualer Rügen zu beachten sein wird.

Für Rechtsmittel gilt das Verfahrensrecht, das bei der Eröffnung des angefochtenen Entscheids in Kraft stand (vgl. Art. 405 Abs. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil wurde am 7. Dezember 2017 gefällt und den Parteien anfangs Februar 2018 schriftlich eröffnet, also lange nach dem Inkrafttreten der ZPO. Für die von der Klägerin und der Beklagten 2 erhobenen Rechtsmittel und deren Behandlung gelten daher die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit, deren Streitwert nach den zuletzt aufrecht gehaltenen Rechtsbegehren Fr. 10'000.- offensichtlich übersteigt. Das zutreffende Rechtsmittel gegen das Urteil vom 7. Dezember 2017 ist daher gemäss Art. 308 ZPO die Berufung. Für das Berufungsverfahren gelten die Art. 310 ff. ZPO.

1.2 - 1.2.1 Mit der Berufung können eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und eine unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu letzterer zählt auch die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens, weshalb das Gesetz dies nicht eigens erwähnt. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO sind die entsprechenden Beanstandungen von der Berufung führenden Partei in der Berufungsschrift einzeln vorzutragen und zu begründen (Begründungslast; vgl. dazu BGE 138 III 375 oder OGer ZH, Urteil LB110049 vom 5. März 2012, E. 1.1 und E. 1.2, je mit Verweisen). Neue Tatsachen und Beweismittel können von ihr dabei nur noch in den Schranken von Art. 317 ZPO vorgebracht werden, und zwar auch in Verfahren, die erstinstanzlich noch der Untersuchungsmaxime sowie der Officialmaxime unterstehen (vgl. dazu auch BGE 138 III 625).

An die Begründung der Berufung werden bei Laien keine hohen Anforderungen gestellt. Immerhin muss die Begründung so beschaffen sein, dass der loyale

und verständige Leser unschwer und eindeutig verstehen kann, was nach Auffassung der Berufung führenden Partei am angefochtenen Entscheid falsch sein soll. Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den Anforderungen an eine Begründung daher ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen (vgl. auch BGE 138 III 375). Auf Berufungen, denen es an einer hinreichenden Begründung fehlt, ist nicht einzutreten.

Analoges gilt für unbegründete Standpunkte in den Rechtsschriften der Gegenpartei – auf diese ist nicht näher einzugehen. Denn wegen der Obliegenheit zur Begründung hat das, was nicht oder nicht hinreichend beanstandet wurde, im Berufungsverfahren grundsätzlich Bestand.

1.2.2 Die Berufung ist ein reformatorisches Rechtsmittel. Sie muss daher nicht nur begründet werden, sondern ebenfalls einen materiellen Antrag (Antrag zur Sache) enthalten. Das gilt grundsätzlich ebenso für die Beschwerden gemäss ZPO und BGG (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichtes 4A_24/2016 vom 7. März 2016, dort E. 3). Der Antrag hat dabei so bestimmt zu sein, dass er im Falle der Gutheissung grundsätzlich unverändert zum Dispositiv erhoben werden kann; er muss hingegen nicht formell bzw. ausdrücklich gestellt werden, jedenfalls nicht bei Laien als Rechtsmittelklägern; es genügt dann, dass wenigstens aus der Begründung des Rechtsmittels bzw. der Berufung klar hervorgeht, in welchem Sinn der angefochtene Entscheid nach Auffassung des Rechtsmittel- bzw. Berufungsklägers genau abgeändert werden soll. Fehlt es einem Rechtsmittel, namentlich einer Berufung, an einem solchen Antrag zur Sache, ist darauf nicht einzutreten (vgl. BGE 137 III 617, ferner etwa OGer ZH, LE110051 vom 10. November 2011, BGer Urteil 4D_61/2011 vom 26. Oktober 2011 [Bezifferung geldwerter Ansprüche; kein überspitzter Formalismus, an dieser Voraussetzung festzuhalten], endlich BGer Urteile 5A_94/2013 vom 6. März 2013 [E. 3.3.2 mit Verweisen auf BGE 137 III 617, 619 f.] und 5A_25/2008 vom 14. November 2008 [E. 3.2]; siehe überdies etwa JEANDIN, in: CR CPC, 2^e éd., Bâle 2019, Art. 311 N 4, HUNGERBÜHLER/BUCHER, in: Dik-e-Komm-ZPO, 2. A., Zürich/St. Gallen, 2016, Art. 311 N 20, REETZ/THEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 3. A., Basel 2016, Art. 311 N 34 [mit unzähligen Verweisen] und Art. 321 N 14, oder SPÜHLER, in: BSK-ZPO, 3. A., Basel

2017, Art. 311 N 12). Das Erfordernis, Rechtsmittel müssten einen materiellen Antrag enthalten, gilt übrigens selbst dann, wenn die Rechtsmittelinstanz ohne Bindung an Anträge zu entscheiden hat (vgl. etwa BGer Urteil 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013).

Rechtsmittelanträge, mit denen lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz verlangt wird, genügen den Anforderungen an einen Antrag zur Sache daher grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme vom Grundsatz, es sei im Rechtsmittelverfahren auch ein materieller Antrag zu stellen, ist lediglich dann gegeben, wenn die Rechtsmittelinstanz in der Sache selbst nicht entscheiden kann (vgl. BGer Urteil 4A_24/2016 vom 7. März 2016, dort E. 3). Das ist im Berufungsverfahren nach den Art. 308 ff. ZPO – anders als u.U. im Beschwerdeverfahren nach der ZPO (vgl. dazu etwa HUNGERBÜHLER/BUCHER, a.a.O., Art. 321 N 19) und nach dem BGG – grundsätzlich nicht der Fall (siehe Art. 316 und Art. 318 ZPO).

1.2.3 Soweit die Berufung führende Partei hinreichende Beanstandungen vorbringt, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und prüft sämtliche Mängel frei und uneingeschränkt – sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 m.w.H. sowie ZR 110/2011 Nr. 80). Bei der Begründung ihrer Entscheidung darf sie sich auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen sie sich hat leiten lassen.

2. Die Klägerin wirft in ihrer Antwort auf die Zweitberufung die Frage nach der Parteistellung des Beklagten 1 als Erbenvertreter bzw. als Prozessstandschafter auf und hält dafür, diese sei zu verneinen (vgl. act. 516/534 S. 1). Denn dem Erbenvertreter komme gemäss dem "Urteil BGE 5A_416/2013 E. 3" sowie der E. 4.1 dieses Urteils keine Parteistellung zu; der Erbenvertreter könne daher auch keine Parteirechte ausüben (vgl. act. 516/534 S. 1 f.).

2.1 Das von der Klägerin genannte Urteil des Bundesgerichts 5A_416/2013 wurde nicht in der amtlichen Sammlung (BGE) veröffentlicht, ist insoweit unpubliziert und stellt daher keinen sog. höchstrichterlichen Leitentscheid dar. Im Urteil 5A_416/2013 verweist das Bundesgericht denn auch auf seine Rechtsprechung,

wie es sie jeweils in der amtlichen Sammlung veröffentlicht. Es umreisst dabei in E. 3.1 - 3.3 die Aufgaben und die Stellung des Erbenvertreters gemäss der in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Rechtsprechung und hält fest, in dem ihm bei der Ernennung übertragenen Aufgabenbereich handle der Erbenvertreter u.a. als Prozessstandschafter. In E. 4.2 vermerkt das Bundesgericht der Sache nach weiter, im Einklang mit seiner in der amtlichen Sammlung publizierten ("ständigen") Rechtsprechung bedürfe es dann, wenn während eines Prozesses eine Partei versterbe und die übrigen schon am Prozess beteiligten Erben auch deren Erben seien, so dass im Prozess alle Erben auf der einen oder anderen Seite beteiligt seien, keines Erbenvertreters. Die Bestellung eines Erbenvertreters bedürfe in solchen Fällen stets einer besonderen Rechtfertigung, wie sie z.B. in "eine[r] besondere[n] Zerstrittenheit" zu sehen sei.

In E. 5.1 hält das Bundesgericht unter Hinweis auf die bewährte Lehre fest, der Erbenvertreter, der in Wahrung der ihm mit der Ernennung übertragenen Aufgabe in einen Prozess eintrete, bedürfe keiner weiteren Legitimation. Und in E. 5.2 hält das Bundesgericht schliesslich fest, der behördliche Ernennungsakt eines Erbenvertreters sei als Amtshandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Sachgericht bindend, ausser dieser Akt wäre absolut nichtig. Verwiesen wird zudem auf den Fall, in dem eine ausdrückliche Anordnung im Gesetz die gerichtliche Überprüfung (des Ernennungsaktes) auf dem Rechtsweg vorsieht. Das ist – nicht zuletzt prozessrechtlich – überzeugend.

Von dieser Rechtsprechung, die es im Urteil 5A_416/2013 unter Verweis auf publizierte Entscheide skizziert und präzisiert hat, ist das Bundesgericht im Übrigen – soweit ersichtlich – nicht abgewichen, und das doch wohl mit Fug.

2.2 Wie vorhin vermerkt, wurde der Beklagte 1 vom Bezirksgericht Höfe am 24. Mai 2013 als Erbenvertreter eingesetzt. Dass das ohne Antrag eines der Erben erfolgte, macht die Klägerin nicht geltend (vgl. act. 516/534, insbes. S. 1 f.). Sie macht auch sonst nichts geltend, was eine Nichtigkeit des Ernennungsaktes nahelegen könnte bzw. gar müsste, und es ist dergleichen auch nicht ersichtlich. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass die Bestellung des Erbenvertreters bereits Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens im Kanton Schwyz war (vgl. act. 338) und die Klägerin davon Kenntnis hatte (vgl. act. 335 S. 3: Begründung eines Frist-

abnahme gesuchs mit dem Eintritt des Beklagten 1 in den Prozess als Prozessstandschafter und Aufforderung an das Gericht, das Rubrum anzupassen). Die Klägerin machte in der Folge ebenso wenig geltend, die Rechtsmittelinstanz im Kanton Schwyz habe den Entscheid, mit dem der Beklagte 1 zum Erbenvertreter bestellt worden war, später aufgehoben.

Eine Überprüfung der Bestellung des Beklagten 1 zum Erbenvertreter durch das Bezirksgericht Höfe war im Verfahren vor dem Bezirksgericht Horgen als Sachgericht daher nicht angezeigt. Namentlich war nicht zu prüfen, ob für die Bestellung des Beklagten 1 die erforderlichen besonderen Rechtfertigungsgründe gegeben waren. Gleiches gilt für das Berufungsverfahren, in dem der bezirksgerichtliche Sachentscheid zu überprüfen ist, zumal die Klägerin auch heute nicht geltend macht, im Rechtsmittelverfahren sei die Ernennung des Beklagten 1 zum Erbenvertreter vom Kantonsgericht Schwyz aufgehoben worden, was das Bezirksgericht übersehen habe (vgl. act. 516/534). Daher ist auf den Antrag der Klägerin nicht einzutreten.

Der Vollständigkeit halber darf immerhin angemerkt werden, dass der Grund der besonderen Zerstrittenheit angesichts der Vielzahl von Verfahren zwischen den Parteien (vgl. vorn Erw. I/1.1 [u.a. mit Hausdurchsuchung] und Erw. I/2.2 [auch Nebenverfahren]) sehr wohl gegeben wäre. Und der Beklagte 1 wäre daher richtigerweise ebenfalls aus diesem Grund als Prozessstandschafter ins Verfahren einbezogen worden.

2.3 Die Klägerin macht geltend, der Beklagte 1 könne keine Parteirechte ausüben (vgl. act. 516/534 S. 2). Was sie daraus genau ableiten will, lässt sie unerörtert, und es ist dergleichen – soweit es darauf ankäme – mit Blick auf das eben in Erw. II/2.2 Dargelegte auch nicht ersichtlich. Weiteres zu den Ausführungen der Klägerin bzw. deren Antrag im Zusammenhang mit dem Einbezug des Beklagten 1 in das Verfahren erübrigt sich daher, zumal die Klägerin in act. 516/534 S. 1 f. nicht behauptet, der Beklagte 1 habe mit Prozesshandlungen im bezirksgerichtlichen Verfahren den Aufgabenbereich überschritten, in dem er gemäss Ernennungsakt tätig zu sein hat – wie gesehen hat der Beklagte 1 gegen das bezirksgerichtliche Urteil kein Rechtsmittel ergriffen und sich im Berufungsverfahren Anträ-

gen enthalten. Es ist daher ebenfalls insoweit auf den Antrag der Klägerin nicht einzugehen.

Ein Überschreiten des Aufgabenbereichs durch prozessuale Handlungen führte übrigens, um selbst das noch zu erwähnen, nicht zum Dahinfallen der Erbenvertretung, sondern lediglich zur Unbeachtlichkeit der Handlung, mit der der Aufgabenbereich überschritten wurde. Das scheint die Klägerin zu verkennen. In act. 516/534 vermag sie denn auch nirgends anzugeben, welche prozessuale(n) Handlung(en) des Beklagten 1 im bezirksgerichtlichen Verfahren genau als unbeachtlich zu gelten hätte(n). Insofern wäre ihr Standpunkt auch offensichtlich unbegründet, was ebenfalls zu einem entsprechenden Nichteintreten führte (vgl. vorn Erw. II/1.2.1).

3. Die Beklagte 2 hat im bezirksgerichtlichen Verfahren die sog. Einrede der abgeurteilten Sache erhoben. Sie machte geltend, mit dem Urteil vom 20. November 1996 im Verfahren FO960116 habe das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für Zivil- und Strafsachen, eine Klage der Klägerin mit dem identischen Rechtsbegehren wie nun abgewiesen. Dieses Urteil sei in Rechtskraft erwachsen, und es sei damit über die Frage der Erbnunwürdigkeit bereits entschieden worden (vgl. act. 36 S. 21 und act. 63 S. 3). Das Rechtsbegehren Ziffer 3 der Klägerin sei daher "infolge res iudicata abzuweisen" (act. 36 S. 21).

3.1 - 3.1.1 Das Bezirksgericht hat diesen Standpunkt im angefochtenen Urteil verworfen (vgl. act. 496 S. 30 f.). Es erwog im Wesentlichen, die Parteien im damaligen Verfahren seien die Klägerin und die Beklagte 2 gewesen, nicht hingegen der Beklagte 1 und daher mit den Parteien in diesem Verfahren nicht identisch. Die Frage der Erbnunwürdigkeit sei im damaligen Verfahren zudem nur im Rahmen einer Vorfrage behandelt worden und die Erbnunwürdigkeit stelle ohnehin zwingendes Recht dar. Hinzu komme, dass die Beklagte 2 zwar das Urteil vom 20. November 1996 als act. 37/8 ins Recht gelegt, aber nicht konkret als Beweismittel angeboten habe; deshalb könne es auch nicht als Beweismittel verwendet werden, z.B. für den Beweis der Erkrankung der Beklagten 2 an Multipler Sklerose (MS).

3.1.2 Die Beklagte 2 beanstandet das mit ihrer Berufungsschrift breit (vgl. act. 516/497 S. 4 ff., ferner S. 82). Im Wesentlichen macht sie geltend, das Bezirksgericht verkenne die besondere Rechtsnatur der Erbunwürdigkeit; diese gelte gegenüber dem jeweiligen Erblasser und wirke daher insofern für und gegen alle Erben des Erblassers, als der Erbunwürdige nicht erben könne. Darin liege das zwingende Recht, das einem Urteil keineswegs die res iudicata-Wirkung entziehe. Es komme daher nicht darauf an, ob alle Erben im Erbunwürdigkeitsprozess Parteistellung hatten oder nicht (vgl. a.a.O., S. 4, S. 5 f.). Die einzigen Erben des G._____, vertreten durch den Beklagten 1, seien die Klägerin und die Beklagte 2, und diese beiden seien Parteien des einzelrichterlichen Verfahrens gewesen und die Klägerin habe sich das damalige Urteil entgegenhalten zu lassen (vgl. a.a.O., S. 4 f.). Die Erbunwürdigkeit sei nicht Vorfrage gewesen, sondern Teil des klägerischen Rechtsbegehrens und daher von der Klageabweisung im Dispositiv erfasst worden (vgl. a.a.O., S. 5); die Begründung der Erbunwürdigkeit sei damals wie heute die selbe, der einst geltend gemachte Lebenssachverhalt mit dem heute geltend gemachten identisch (vgl. a.a.O., S. 7). Nach unbestrittener Auffassung sei schliesslich die materielle Rechtskraft eines Urteils von Amtes wegen zu berücksichtigen.

3.1.3 Die Klägerin stellt sich in ihrer Berufungsantwort (act. 516/534 S. 2) im Wesentlichen auf den Standpunkt, das einzelrichterliche Urteil könne keine res iudicata-Wirkung entfalten, weil sich aus dem Urteilsdispositiv keine Feststellung der Erbwürdigkeit herleiten lasse. Hinzu komme, dass der im Jahr 1990 geschlossene Teilungsvertrag unbestrittenermassen gemäss obergerichtlichem Beschluss vom 20. Juni 1996 wegen Grundlagenirrtums unverbindlich und damit die Rückabwicklung der Teilung notwendig sei; die Beklagte 2 habe daher den Nachlassgegenstand, um den es im einzelgerichtlichen Verfahren gegangen sei, selbst wenn sie erbwürdig wäre, nicht der Klägerin herauszugeben, sondern an die Teilungsmasse (vgl. a.a.O., S. 2).

3.2 Eine abgeurteilte Sache (sog. res iudicata) ist ein Prozesshindernis (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO), dessen Fehlen als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen ist (vgl. Art. 60 ZPO). Das galt in den vom Bundesrecht geregelten Zivilsa-

chen schon vor dem Inkrafttreten der ZPO von Bundesrechts wegen (vgl. z.B. BGE 121 III 474 E. 2).

Eine abgeurteilte Sache liegt dann vor, wenn der streitige Anspruch mit einem rechtskräftig schon beurteilten Anspruch inhaltlich identisch ist, er also auf denselben Tatsachen und denselben rechtlichen Umständen beruht wie der bereits beurteilte (vgl. BGE 139 III 126 E. 3.2.3; 141 III 257 E. 3.2; 142 III 210 E. 2.1). Die mit der Rechtskraft einhergehende Bindungswirkung tritt allerdings nur soweit ein, wie bereits über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Keine Rolle spielt es hingegen, ob die tatsächlichen Feststellungen im früheren Urteil falsch bzw. irrig waren oder ob die rechtlichen Umstände falsch beurteilt wurden (vgl. etwa: BOHNET, in: CR CPC, 2^e éd., Bâle 2019, Art. 59 N 123). Anders wäre es nur bei (sog. absolut) nichtigen Urteilen.

Ob und wie weit die mit der Rechtskraft einhergehende Bindungswirkung im konkreten Einzelfall besteht, hat die Auslegung des früheren Urteils zu ergeben. Dessen Inhalt ist heranzuziehen, wobei zu beachten bleibt, dass der Entscheid nur in jener Form in Rechtskraft erwachsen kann, wie er im Urteilsdispositiv zum Ausdruck kommt (vgl. BGE 141 III 257 E. 3.2; siehe ferner etwa GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 365 f. und S. 367, ZÜRCHER, in: Kommentar zur ZPO, 3. A. Zürich 2016, Art. 59 N 42, BOHNET, a.a.O.). Die Bindungswirkung der Rechtskraft erstreckt sich deshalb im Falle einer Leistungsklage nur auf das zu- oder aberkannte subjektive Recht. Im Übrigen haben die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen eines Entscheids in einer späteren Streitsache keine bindenden Wirkungen (BGE 141 III 257 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 123 III 16 E. 2a). Wird z.B. eine Klage auf Vertragserfüllung wegen absichtlicher Täuschung abgewiesen, so ist nur das Nichtbestehen des Erfüllungsanspruchs bindend festgestellt, nicht aber die absichtliche Täuschung (vgl. GULDENER, a.a.O., S. 367, Fn. 32).

3.3 - 3.3.1 Die Beklagte 2 beruft sich mit ihrer Einrede der abgeurteilten Sache auf das einzelgerichtliche Urteil vom 20. November 1996 im Prozess Nr. FO940429, das sie als act. 37/8 zu den Akten gegeben hat. Dieses Urteil ist zu berücksichtigen, weil es wie eben erläutert um eine Prüfung von Amtes wegen geht. Gegenstand des einzelgerichtlichen Urteils war eine 1994 erhobene Klage der Klägerin,

mit der diese von der Beklagten 2 die Hälfte des Erbanteils von Fr. 9'634.20 forderte, also den Betrag von Fr. 4'817.10. Der Erbanteil war unbestrittenermassen gestützt auf den Erbteilungsvertrag aus dem Jahre 1990 der Beklagten 2 wie auch der Klägerin und G. _____ ausbezahlt worden (vgl. act. 37/8 S. 2, S. 11 [Erw. 3]).

Zur Begründung ihrer Klage führte die Klägerin gemäss Urteil vom 20. November 1996 im Wesentlichen an, die Beklagte 2 sei erbunwürdig, weil sie den Vater bei Errichtung seines Testamentes durch Arglist, Zwang und Drohung bzw. Vortäuschung einer MS-Erkrankung beeinflusst habe, wovon sie – die Klägerin – beim Abschluss des Erbteilungsvertrages 1990 noch nichts gewusst habe (vgl. a.a.O., S. 10).

3.3.2 Das Einzelgericht erwog dazu, die Klägerin stütze ihre Klage nicht unmittelbar auf das Testament ab, sondern bezwecke mit ihr primär die Anfechtung des Erbteilungsvertrages, die gemäss Art. 638 ZGB nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung von Verträgen, namentlich nach den Art. 23 ff. OR erfolge. Im Vordergrund stehe dabei ein wesentlicher Irrtum i.S. des Art. 23 OR (vgl. a.a.O. S. 10 f. und S. 12). Die Beweislast für die strittigen Sachumstände einer Anfechtung wegen Willensmangels trage die Partei, welche die Gültigkeit des Vertrages bestreite, also die Klägerin (vgl. a.a.O., S. 13). Dieser sei der entsprechende Beweis nicht geglückt; sie habe nicht vermocht darzutun, dass sie sich beim Abschluss des Teilungsvertrages in einem wesentlichen Irrtum befunden habe. Ihre Klage scheitere damit schon an der bestehenden Verbindlichkeit des Erbteilungsvertrages, weshalb ein allfälliger Rückforderungsanspruch zu verneinen sei und sich Weiteres erübrige.

3.3.3 Befunden hat das Einzelgericht am 20. November 1996 demnach über eine Leistungsklage. Diese hat es abgewiesen; aberkannt hat es damit das subjektive Recht der Klägerin gegenüber der Beklagten 2 auf Leistung bzw. (Rück-)Zahlung von Fr. 4'817.10 wegen Unverbindlichkeit des Erbteilungsvertrages aus dem Jahr 1990, entsprechend der Hälfte der Fr. 9'634.20, die der Beklagten 2 zuvor aus der Erbschaft ausbezahlt wurden. In dem Umfang ist die Sache zwischen der Klägerin und der Beklagten 2 abgeurteilt, nachdem das Einzelgericht den Erbteilungsver-

trag für die Klägerin und die Beklagte 2 als verbindlich erachtet hat, weil der Klägerin der Beweis für ihre Sachdarstellung misslang, sich im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages in einem Irrtum über die von ihr behauptete Erbwürdigkeit der Beklagten 2 befunden zu haben. Das scheint die Klägerin übrigens zu übersehen, wenn sie darauf verweist, der Rückforderungsanspruch bestünde auch dann, wenn die Beklagte 2 erbwürdig wäre (vgl. act. 516/534 S. 2 [unten]).

Vorfrage des einzelgerichtlichen Urteils war sodann der von der Klägerin behauptete Irrtum, nicht hingegen die Frage, ob die Erbwürdigkeit bestanden hat oder nicht. Über diese Frage hat das Einzelgericht nicht befunden und daher auch nicht bindend entschieden – die Beklagte 2 kann sich daher insoweit nicht auf die res iudicata berufen. Und im Ergebnis hat das Bezirksgericht die von der Beklagten 2 erhobene Einrede der abgeurteilten Sache zu Recht abgewiesen.

3.4 In Erw. I/3.3 wurde auf den Beizug des Entscheids der I. Zivilkammer des Obergerichtes im Verfahren LB170026 (act. 524) hingewiesen. In Bezug auf die hier zu beurteilende Sache folgt daraus nichts im Sinne einer res iudicata oder eines sonstigen Prozesshindernisses. Das wurde den Parteien bereits mit Verfügung vom 22. Mai 2019 mitgeteilt (vgl. act. 530). Weiteres dazu erübrigt sich hier daher.

4. Die Klägerin machte mit ihrer Klage beim Bezirksgericht eine Erbwürdigkeit der Beklagten 2 i.S. des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB geltend, und zwar bezogen (auch) auf den Vater.

4.1 Die Erbwürdigkeit begründete die Klägerin im Wesentlichen damit, dass die Beklagte 2 ihren Eltern eine Erkrankung an Multipler Sklerose vorgegaukelt habe (vgl. auch z.B. act. 3 S. 7 [Ziff. 16]: simuliert). Die wesentlichen Elemente dieser Auffassung der Klägerin hat schon das Bezirksgericht in seinem Urteil dargelegt (vgl. act. 496 S. 28) und es sind die entsprechenden Erwägungen von den Parteien im Berufungsverfahren unbeanstandet geblieben ist (vgl. act. 516/497 S. 3 f. und 516/534 S. 1 f.), weshalb darauf zu verweisen ist.

Die Klägerin machte mit ihren Behauptungen geltend, die Beklagte 2 habe mit dem Vorgaukeln (Simulieren) der Multiplen Sklerose (MS) den Vater dazu gebracht, seine letztwillige Verfügung vom November 1981 durch die öffentlichen

letztwilligen Verfügungen vom 14. November 1983 zu ersetzen; die behauptete Erkrankung an MS sei der einzige Grund für die Testamentsänderung gewesen. Die Beklagte 2 habe dabei zum einen dem Vater die Beratung ihres Freundes L. _____ sowie zum anderen die Beratung der Schweizerischen Treuhandgesellschaft aufgedrängt und den Vater zur Vorbereitung des Testamentes instruiert bzw. angeleitet. Weiter habe die Beklagte 2 mehrere für sie günstigere Abänderungen des Entwurfs für die öffentliche letztwillige Verfügung vornehmen und den Notar glauben lassen, diese Abänderungen stammten vom Vater; die Änderungsvorschläge seien endlich zum Teil falsch gewesen.

Die Beklagte 2 hat das im bezirksgerichtlichen Verfahren bestritten, weshalb über diese und weitere damit zusammenhängende Behauptungen ein thematisch beschränktes Beweisverfahren durchgeführt wurde (vgl. auch vorn. Erw. I/2.2). Die Beweisaufgabe erfolgte mit Beschluss vom 13. April 2010 (vgl. act. 86-A) und thematisierte die Erkrankung der Beklagten 2 an MS in den Beweissätzen 1 - 3 sowie 23 und 24; der Beschluss zur Beweisabnahme, mit dem alle offerierten Beweismittel abgenommen wurden, erging am 17. Juli 2010 (act. 112).

4.2 - 4.2.1 Nach Abnahme der Beweise kam das Bezirksgericht zum Ergebnis, der Klägerin sei der Beweis misslungen, die Beklagte 2 habe die Erkrankung an MS lediglich vorgetäuscht, die entsprechenden Symptome simuliert und entsprechende Arztbesuche erlogen (vgl. act. 496 S. 55 [Ziff 7.10.3], S. 117). Weiter hielt das Bezirksgericht – kurz zusammengefasst – fest, im Testament vom 5. November 1981 seien alle drei Kinder gleich behandelt worden. Für eine bevorzugte Begünstigung der Beklagten 2 im öffentlich beurkundeten Testament vom 14. November 1983 hätten aufgrund des zumindest ausserordentlich milden Verlaufs der MS-Erkrankung (sofern eine solche bestanden habe) keine Gründe vorgelegen, zumal die Beklagte 2 selbst eingeräumt habe, die Eltern hätten bereits 1962 von ihrer (angeblich bestehenden) Erkrankung an MS erfahren.

Gemäss Darstellung der Beklagte 2 sei diese Nichtbegünstigung im Testament vom 5. November 1981 aufgrund ihres Optimismus und ihrer Erfolge im Kampf gegen die Krankheit erfolgt, welcher eine sanfte Verlaufsform habe erhoffen lassen. Sie mache damit geltend, die Nichtbevorzugung habe auf einer falschen Ausgangslage beruht, weil die Krankheit einen schwereren Verlauf genom-

men habe als 1981 vom Vater angenommen (vgl. a.a.O., Ziff. 7.10.4). Der Beweis dafür sei der Beklagten 2 misslungen, weil das Beweisverfahren ergeben habe, dass – wenn überhaupt eine Erkrankung an MS vorgelegen habe – von einem ausserordentlich milden Verlauf der Krankheit auszugehen sei; zudem könne aus den Beweismitteln nicht abgeleitet werden, dass der Vater von einem milderen Verlauf der Erkrankung ausgegangen sei (vgl. a.a.O., S. 55/56 und S. 117).

4.2.2 Weiter hielt das Bezirksgericht im Ergebnis des Beweisverfahrens im Wesentlichen fest, der Gesundheitszustand des Vater im September bis November 1983 sei nicht derart schlecht gewesen, dass er das Testament ohne Betreiben und Beeinflussung durch die Beklagte 2 nicht hätte abändern können; er sei aber gesundheitlich angeschlagen gewesen und zumindest teilweise pflegebedürftig. Er habe die ihm vorgelegten Papiere und Urkunden nicht im Detail hinterfragt und sei deshalb zumindest zu einem gewissen Grad beeinflussbar gewesen (vgl. a.a.O., S. 117). Nicht erstellt sei, dass die Beklagte 2 L. _____ aktiv veranlasst habe, den Vater zu beeinflussen. L. _____ habe sich lediglich einspannen lassen, weil er davon ausging, die Beklagte 2 leide an MS. Die Behauptung der Klägerin, die Beklagte 2 habe den Vater zur Schweizerischen Treuhandgesellschaft gebracht, um diesen weiter zu beeinflussen, sei ebenso unbewiesen geblieben wie die Behauptung der Klägerin, die Beklagte 2 habe J. _____ anstelle der ZKB als Willensvollstrecker vorgeschlagen. Und unbewiesen seien zudem die Behauptungen der Klägerin, die Beklagte 2 habe die beiden Beurkundungszeugen aufgeboten, um dadurch die Testamentsänderung zu beeinflussen, sowie diese Zeugen hätten der Beurkundung nicht folgen können und lediglich gefälligkeitshalber die Verfügungsfähigkeit des Vater bestätigt (vgl. a.a.O., S. 118).

Erstellt sei hingegen, dass ein erster vom Notar M. _____ erstellter Testamentsentwurf am 4. November 1983, in dem die Beklagte 2 als Vorerbin der frei verfügbaren Quote von $\frac{1}{4}$ eingesetzt worden sei, nicht unterschrieben wurde, danach die überarbeiteten Entwürfe des Testaments am 10. November 1983 verschickt wurden und die Beklagte 2 daraufhin Änderungen wegen angeblich gemachter Geschenke geschrieben habe (wobei nicht erstellt sei, wie die Redaktion vorgenommen worden sei). Fest stehe, dass der Notar M. _____ mit den Eltern verschiedene Gespräche geführt habe, der Vater zwei Mal mit dem Notar gespro-

chen habe und dabei wohl auch beraten worden sei (vgl. a.a.O., S. 68 f. und S. 117). Eine intensive Beratung durch den Notar, wie sie die Beklagten 2 behauptete, sei aber nicht nachgewiesen (vgl. a.a.O., S. 69). Unbewiesen geblieben sei schliesslich die Behauptung, dass die von der Beklagten 2 verfassten Angaben (Notizen), anhand derer das Testament verfasst worden sei, dem Notar als vom Erblasser verfasst unterschoben worden seien (vgl. a.a.O., S. 119). In wenigstens zwei Punkten seien diese Angaben aber falsch, und zwar hinsichtlich des der Beklagten 2 gewährten Darlehens (nicht Fr. 45'000., sondern Fr. 123'000.-) sowie in Bezug auf die Finanzierung des Studiums und die angeblich von der Beklagten immer wieder gemachten wertvollen Geschenke (vgl. a.a.O.).

4.2.3 Das Bezirksgericht kam gestützt auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens sowie des unstrittigen Sachverhaltes im Wesentlichen zur Auffassung (vgl. a.a.O., S. 120 ff.), die Beklagte 2 habe sich unredlich in die Erbschaftsangelegenheiten des Vaters eingemischt (vgl. a.a.O., S. 121). Die Regelungen in der letztwilligen öffentlichen Verfügung vom 14. November 1983 seien alle zu Gunsten der Beklagten 2 ausgefallen, nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar (vgl. a.a.O., S. 123), zumal sie z.T. sachlich auch noch falsch gewesen seien (wie etwa beim Darlehen) und zudem teilweise auch noch sachlich unnötig (wie z.B. bei den angeblichen Geschenken; vgl. a.a.O., S. 124).

Zu den die Beklagte 2 bevorzugenden Änderungen sei es gekommen, weil der Vater aufgrund des Gesprächs mit L. _____ davon ausgegangen sei, er müsse die Beklagte 2 wegen der Erkrankung an MS gegenüber den Miterben bevorzugen (vgl. a.a.O., S. 122 und 124), obwohl es fraglich sei, dass die Beklagte 2 an MS leide und sich der Gesundheitszustand der Beklagten 2 in der Zeit zwischen dem Testament vom 5. November 1981 und November 1983 nicht geändert hätte (vgl. a.a.O., S. 121). Die Beklagte 2 habe gewusst, dass der Vater aufgrund falscher Vorstellung über die Erkrankung an MS das Testament abänderte und habe es insbesondere unterlassen, dahingehend bei ihm zu intervenieren, dass eine erbrechtliche Bevorzugung aufgrund der Erkrankung nicht nötig war, da diese seit der ersten Diagnose einen sehr milden Verlauf genommen hatte, sofern sie tatsächlich bestand (vgl. a.a.O., S. 124). Sie habe die irrtümlichen Vorstellungen des Vaters vielmehr erfolgreich ausgenützt, indem sie die mehrmalige Abänderung

des Testamentes vom 5. November 1981 zu ihren Gunsten zugelassen und beeinflusst habe (vgl. a.a.O., S. 125). Darin liege ein arglistiges Ausnützen eines bestehenden Irrtums, über den sie den Vater hätte aufklären können und aufgrund der gegebenen Umstände sowie nach Treu und Glauben auch müssen. Das Verhalten der Beklagten 2 sei als unredlich und unmoralisch zu werten, da sie als Tochter eine Vertrauensstellung inne gehabt habe (vgl. a.a.O.). Zudem sei sie heimtückisch vorgegangen, weil sie in den als Basis der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung dienenden Notizen eine falsche Darlehenssumme und falsche Angaben bezüglich der Finanzierung ihres Studiums festgehalten habe; die mehrmalige Abänderung der Entwürfe zur letztwilligen Verfügung zeige zudem eine gewisse Hartnäckigkeit. Und es sei ihr Verhalten als schwere Verfehlung gegenüber dem Vater zu qualifizieren, das nach allgemeinem Empfinden unerträglich und nicht zu billigen sei. Es liege somit ein schwerer Fall der Erbschleicherei im Sinne des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vor (dazu vgl. a.a.O., S. 120 f.), weshalb die Erbunwürdigkeit der Beklagten 2 zu bejahen sei (vgl. a.a.O.).

4.3 Die Beklagte 2 wehrt sich mit ihrer Berufung einlässlich gegen diese Auffassung (vgl. act. 516/497 S. 10 ff.). So wirft sie dem Bezirksgericht u.a. unrichtige Sachverhaltsfeststellungen vor bzw. einseitige oder willkürliche Würdigung von Beweismitteln (vgl. etwa a.a.O., S. 32, S. 68), macht geltend, das Bezirksgericht habe sich angemasst, über medizinische Kenntnisse bzw. Erkenntnisse zu verfügen (vgl. etwa a.a.O., S. 10 f.), wirft dem Bezirksgericht ein Abweichen von den Sachvorbringen der Parteien, namentlich der Klägerin (Verletzung der Verhandlungsmaxime; vgl. etwa a.a.O., S. 36) vor sowie das Missachten gescheiterter Beweise für die massgeblichen Behauptungen der Klägerin (vgl. etwa a.a.O., S. 69 f.). Zudem macht sie eine unrichtige Rechtsauffassung des Bezirksgerichts geltend und dabei u.a. eine unvollständige bzw. sinnentstellte Wiedergabe massgeblicher bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa a.a.O., S. 74).

Die Klägerin verschliesst sich in der Antwort auf die Berufung der Beklagten 2 dem Ergebnis, zu dem das Bezirksgericht gelangte, nicht (vgl. act. 516/534 S. 16 ff.). Sie übt indes Kritik an der Kritik der Beklagten 2 in der Berufungsschrift und trägt zudem einlässlich ihre Sicht der Dinge bzw. die Würdigung der Dinge

vor (vgl. etwa a.a.O., S. 8 f. [Gefälligkeitszeuge; arglistig ins väterliche Testament manipuliert]).

Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen einer – wie hier – sehr verknüpften Übersicht zu den Parteivorbringen im Berufungsverfahren diese Vorbringen nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Im Folgenden werden jedoch alle Vorbringen in den act. 516/497 und act. 516/534 berücksichtigt, auch dann und dort, wenn und wo das nicht ausdrücklich vermerkt ist.

5. Wie vorhin gesehen (Erw. II/4.1), erachtete die Klägerin mit ihrer Klage die Beklagte 2 als erbunwürdig i.S. des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, weil sie zum einen dem Vater eine Erkrankung an MS vorgespielt (simuliert) habe. Zum anderen habe sie u.a. bewirkt, dass der Vater (objektiv) falsche Tatsachen in seine letztwillige Verfügung aufgenommen habe. Das Bezirksgericht kam ebenfalls zum Ergebnis, die Beklagte 2 sei erbunwürdig i.S. des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, und zwar gestützt vor allem auf den zweiten von der Klägerin behaupteten Gesichtspunkt sowie das Ausnützen einer irrigen Vorstellung des Vaters über die Schwere ihrer Erkrankung.

5.1 Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendwas zu erwerben, ist gemäss Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen.

5.1.1 Die Erbunwürdigkeit bezweckt, den Willen und Willensausdruck eines Erblassers gegen jeden "Angriff" von aussen zu sichern (vgl. BGE 132 III 305 E.3.3; ferner BGer Urteil 5A_795/2013 E. 8.1). An der Erbunwürdigkeit besteht insofern ein allgemeines Interesse und die Erbunwürdigkeit tritt daher – anders als die Enterbung i.S. des Art. 477 ZGB oder die Ungültigerklärung einer letztwilligen Verfügung gemäss Art. 519 Abs. 1 ZGB i.v.m. Art. 469 Abs. 1 ZGB – von Gesetzes wegen ein, weshalb Behörden und Gerichte sie von Amtes wegen zu berücksichtigen haben, wenn ein entsprechender Sachverhalt aktenkundig bzw. erstellt ist (vgl. BGE 132 III 305 E.3.3; siehe ebenfalls SCHWANDER, in: BSK-ZGB II, 5. A., Basel 2015, Art. 540 N 22 [4. Absatz]).

In einem Zivilprozess über Erbschaftsangelegenheiten führt das allerdings nicht zur Anwendung des sog. *Offizialgrundsatzes* i.S. des Art. 58 Abs. 2 ZPO, weil dieser vom Handeln des Gerichts von Amtes wegen (*ex officio*; vgl. auch Art. 57 ZPO) zu unterscheiden ist (vgl. GEHRI, in: BSK-ZPO, 3.A. Basel 2017, Art. 58 N 11, m.H.); dass dem *Offizialgrundsatz* als Ausfluss öffentlicher Interessen (vgl. dazu etwa SUTTER-SOMM/SEILER, in: Kommentar zur ZPO, 3. A., Zürich 2016, Art. 58 N 25) eine ähnliche Rolle zukommt, ändert daran nichts. Nicht zum Zuge kommt in einem Zivilprozess über Erbschaftsangelegenheiten ebenfalls der *Untersuchungsgrundsatz* i.S. des Art. 55 Abs. 2 ZPO, wie die Beklagte 2 in anderem Zusammenhang moniert (vgl. act. 516 S. 82). Vielmehr trägt die Partei, welche die *Erbunwürdigkeit* geltend macht, die Beweislast für die entsprechenden Sachumstände (vgl. BGer, Urteil 5A_748/2008, E. 7.3 - 7.4 m.w.H.; gl.M. ferner z.B. JUNGO, in: Zürcher Kommentar, 3. A., Zürich 2018, Art. 8 ZGB N 584). Das setzt wiederum entsprechende *Tatsachenbehauptungen* der beweisbelasteten Partei voraus, über die dann, wenn sie bestritten sind, ein *Beweisverfahren* durchzuführen ist; im Übrigen haben diese *Tatsachenbehauptungen* ebenso als erstellt zu gelten wie die unbestritten gebliebenen *Tatsachenbehauptungen* der nicht beweisbelasteten Partei.

Aus allen diesen Gründen kann einzig der Umstand, dass das Bezirksgericht gestützt auf unbestritten gebliebene *Tatsachenbehauptungen* der Parteien und die Ergebnisse des *Beweisverfahrens* über die bestrittenen *Behauptungen* der Klägerin zu den Sachumständen, aus denen sich die *Erbunwürdigkeit* der Beklagten 2 ergeben soll, einen Sachverhalt als erstellt betrachtete, der eine *Erbunwürdigkeit* offenlegt, entgegen der Beklagten 2 (vgl. etwa act. 516/497 S. 36) nicht beanstandet werden. Eine andere Frage ist hingegen, ob und inwieweit das Bezirksgericht zu Recht die entsprechenden Sachumstände als erstellt betrachtete. Und eine weitere, ebenfalls andere Frage ist die, ob die erstellten Sachumstände den Tatbestand der *Erbunwürdigkeit* i.S. des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB erfüllen. Auf diese anderen Fragen wird am gegebenen Ort einzugehen sein.

5.1.2 Der Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB führt als Gründe, die zur *Erbunwürdigkeit* führen, *Arglist*, *Zwang* und *Drohung* gegenüber dem Erblasser auf. Der Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB stimmt insofern fast wörtlich mit dem *Ungültigkeitsgrund* i.S.v.

Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 469 Abs. 1 ZGB überein. Anders als der Art. 469 Abs. 1 ZGB listet er jedoch den Grund des Irrtums nicht auf (vgl. auch BGer, Urteil 5A_692/2011, E. 7.2.1). Ein Irrtum – also eine falsche Vorstellung über einen Sachverhalt – des Erblassers vermag daher für sich allein genommen kein Grund für eine Erbunwürdigkeit sein; von Belang sein kann ein Irrtum des Erblassers einzig im Zusammenhang mit einem der im Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB aufgeführten Gründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Arglist, die mit dem Begriff "arglistiger Täuschung" in Art. 469 Abs. 1 ZGB übereinstimmt. Arglist kann deshalb auch beim Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB im Bewirken einer falschen Vorstellung des Erblassers oder im Benutzung einer schon vorhandenen falschen Vorstellung beim Erblasser bestehen. Allerdings muss dieses Bewirken oder Benutzen eines Irrtums durch den angeblich Erbunwürdigen zusätzlich auf Grund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls eine *schwere* Verfehlung *gegen* den Erblasser bedeuten, die nach dem Empfinden der Allgemeinheit als unerträglich erscheint und zu missbilligen ist. Nicht notwendig ist es daher, dass das Verhalten des angeblich Erbunwürdigen einen Straftatbestand erfüllt; Letzteres kann aber einen Anhaltspunkt für die Schwere der Einflussnahme auf den Willen des Erblassers abgeben (vgl. BGE 132 III 305 E. 3.3 [S. 310, vor E. 3.4] mit Hinweisen, ferner etwa BGer Urteil 5A_692/2011, E. 7.2.2).

Abweichend von den übrigen Erbunwürdigkeitsgründen im Art. 540 Abs. 1 ZGB werden in Ziff. 3 Vorsatz und Rechtswidrigkeit des Handelns bzw. Unterlassens als weitere Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht indessen zutreffend davon aus, dass die Voraussetzung des Vorsatzes erfüllt ist, wenn durch Zwang, Drohung oder Arglist die Errichtung oder der Widerruf einer letztwilligen Verfügung bewirkt oder verhindert wird, und es wird ebenso die Rechtswidrigkeit regelmässig als gegeben angenommen. Eine gesonderte Prüfung dieser Voraussetzungen, namentlich des Vorsatzes, entfällt daher (vgl. BGE 132 III 305 E. 3.4, m.H.).

Vorausgesetzt wird vom Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB hingegen, dass das Handeln des angeblich Erbunwürdigen (adäquat-)kausal dafür ist, dass der Erblasser eine letztwillige Verfügung errichtet hat oder verhindert wurde, sie nicht zu errichten oder nicht zu widerrufen. Besteht das Verhindern in einer Unterlassung

(wie z.B. das Nichtbeachten einer Aufklärungspflicht), bestimmt sich der Kausalzusammenhang danach, ob der Erblasser eine Verfügung errichtet oder widerrufen hätte, wenn die unterlassene Handlung vorgenommen worden wäre (vgl. BGE 132 III 305 E. 3.5, [hypothetischer Kausalverlauf; zu diesem ferner etwa BGE 124 III 155 E. 3d, 141 V 93 E. 8.1]; vgl. ferner etwa SCHWANDER, a.a.O., Art. 540 N 12 und 15, TUOR/SCHNYDER/JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. A., Zürich 2015, S. 888).

5.1.3 Um auch das nicht zu vergessen: Die "Erbschleicherei", also das Bestreben, auf unredliche oder unmoralische Art zu einer Erbschaft zu kommen, ist kein juristischer Begriff. Das Gesetz widmet sich der Erbschleicherei daher auch nicht eigens. Die Erbschleicherei kann jedoch als arglistiges Verhalten – wie vorhin gesehen – in besonders schweren Fällen den Tatbestand von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB erfüllen, was dann die Erbnunwürdigkeit zur Folge hat (vgl. BGE 132 III 305 E. 2, BGer Urteil 5A_748/2008 E. 9.1, sowie z.B. TUOR/SCHNYDER/JUNGO, a.a.O.). Darauf hat schon das Bezirksgericht der Sache nach zutreffend hingewiesen (vgl. act. 496 Ziff. 12.1 m.H. u.a. auf BGE 132 III 305 sowie weitere Literatur).

5.2 Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe im Zusammenhang mit der Änderung der letztwilligen Verfügung des Vaters im Jahr 1983 eine Erkrankung an MS simuliert, also vorgetäuscht. Das Bezirksgericht kam im Ergebnis seines Beweisverfahrens – wie erwähnt – zum Schluss, der Klägerin sei der Beweis misslungen, die Beklagte 2 habe eine Erkrankung an MS vorgetäuscht, die entsprechenden Symptome simuliert und entsprechende Arztbesuche erlogen (vgl. act. 496 S. 55 [Ziff. 7.10.3]).

5.2.1 Die Beklagte 2 beanstandet dieses Ergebnis nicht (vgl. act. 516/ 497 S. 37 f.). Die Klägerin lässt das bezirksgerichtliche Ergebnis hingegen so nicht gelten. Sie kritisiert in ihrer Berufungsantwort im Wesentlichen die Standpunkte der Beklagten 2 in deren Berufungsschrift, wirft dem Bezirksgericht letztlich falsche Beweismwürdigung vor (vgl. act. 516/534, dort insbes. S. 4 f. und S. 12 - 14) und hält vor allem fest, nicht einmal 1996 habe mit den neuesten bildgebenden Untersuchungsmethoden der sichere Nachweis einer Hirn-Schrankenstörung er-

bracht werden können. Daher sei wohl erwiesen, dass die Beklagte 2 im Jahr 1983 mit Sicherheit nicht an MS gelitten habe (vgl. a.a.O., S. 5).

5.2.2 Die Klägerin konzediert in act. 516/534 immerhin, dass im Jahr 1962 ärztlich der Verdacht geäussert worden war, die Beklagten 2 leide an MS, und sie räumt ebenfalls ein, dass diese ärztliche Äusserung 1962 nicht gegenüber der Beklagten 2 erfolgte war, sondern nur den Eltern gegenüber – der Beklagte 2 sei das erst im Verlauf des Jahres 1973 eröffnet worden (vgl. a.a.O., S. 13). Die Klägerin stellt in act. 516/534 auch nicht näher in Abrede, dass die Beklagte 2 aus verschiedenen Gründen seit 1962 wiederholt bei mehreren Ärzten zur Untersuchung oder in Behandlungen war, wie das Bezirksgericht darlegte (vgl. act. 496, dort etwa S. 37 ff.), so z.B. nach einem Unfall in den späten 60er Jahren u.a. bei Prof. N._____, so bei Dr. O._____ (Facharzt für Neurologie FMH), der 1973 davon ausging, die anamnestischen Angaben liessen sich mit einer Erkrankung an MS erklären, und so auch bei Dr. P._____, der die Beklagte 2 ab Januar 1975 bis zum 19. März 1983 unter der Diagnose einer MS behandelte. Letzteres ergibt sich im Übrigen gerade auch aus dem von der Klägerin eingereichten Beweismittel act. 99/1 (vgl. dort insbes. S. 181). Es darf das alles daher als erstellt gelten.

Nicht näher in Abrede gestellt werden von der Klägerin in act. 516/534 zudem die Feststellungen des Bezirksgerichtes (vgl. act. 496 S. 48 f.), dass ebenfalls Dr. Q._____, bei dem die Beklagte 2 seit Mitte 1984 in Behandlung steht, die Diagnose der Erkrankung an MS stellte und ebenso Dr. R._____ (Facharzt FMH für Neurologie) an dieser Diagnose keine Zweifel hegte (vgl. act. 64/7 S. 2; dieser Bericht von Dr. R._____ wurde übrigens von der Klägerin als Beweismittel angerufen [vgl. act. 98 S. 3]). Es darf daher auch das alles als erstellt gelten.

5.2.3 Etwas vortäuschen (simulieren) kann man nur dann, wenn man weiss, dass es nicht besteht. Im hier massgeblichen Kontext heisst das, dass die Beklagte 2 nach Darstellung der Klägerin bis 1983 dem Vater eine Erkrankung an MS vorgetäuscht hat, also spätestens 1983 wusste, dass sie nicht an MS leidet und daher entsprechende Symptome vorgetäuscht und Arztbesuche erlitten hat. Die Beweislast dafür, und damit die Folgen der Beweislosigkeit, trägt die Klägerin. Das

wurde bereits vorhin vermerkt. Das Bezirksgericht hat der Klägerin daher zu Recht den entsprechenden Beweis auferlegt.

Ein Beweis ist grundsätzlich erst dann erbracht, wenn das Gericht – das die Beweismittel frei zu würdigen hat (vgl. Art. 157 ZPO) – nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2). Ausnahmen vom Regelbeweismass, und zwar im Sinne einer Beweiserleichterung durch Herabsetzung des Beweismasses, bestehen nur dort, wo das Gesetz sie vorsieht oder gefestigte Rechtsprechung die Ausnahme aus dem Gesetz abgeleitet hat. Den Ausnahmen liegt jeweils die Überlegung zu Grunde, dass die Rechtsdurchsetzung nicht an den Beweisschwierigkeiten scheitern darf, die typischerweise bei bestimmten Sachverhalten auftreten, und setzen daher eine sog. Beweisnot voraus (vgl. etwa BGE 130 III 321 E.2.3, 137 III 255 E.4.1.2, 140 III 610 E. 4.1, 144 III 264 E. 5.3). Diese ist dann gegeben, wenn nach der Natur der Sache ein strikter Beweis nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. weil die von der beweisbelasteten Partei behaupteten Tatsachen nur mittelbar aufgrund von Indizien bewiesen werden können). Eine Beweisnot liegt hingegen nicht bereits dann vor, wenn eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne Weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich ist, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel dafür fehlen. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können und dürfen deshalb nicht zu einer Beweiserleichterung führen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2, BGE 141 III 569 E. 2.2.1, BGE 144 III 264 E. 5.3).

Es geht bei den Behauptungen der Klägerin um Handeln wider besseres Wissen bzw. Lügen, also um Tatsachen, die alle grundsätzlich einem direkten Beweis zugänglich sind. Deshalb besteht kein Anlass, in Bezug darauf vom Regelbeweismass abzuweichen (vgl. dazu ergänzend auch nachstehend Erw. II/5.4.1.1).

5.2.4 Bereits der erstellte Sachverhalt (vgl. vorn Erw. II/5.2.2) bietet keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin. Der Beklagten 2 wurde die Diagnose einer Erkrankung an MS gestellt, sie wurde deswe-

gen von Dr. P. _____ behandelt. Ein im Ansatz stichhaltiger Anlass für die Annahme, die Beklagte 2 habe 1983 eine Erkrankung an MS vorgetäuscht, besteht von daher keiner.

Auch die von der Klägerin angerufenen Beweismittel (vgl. dazu act. 98 S. 2 f.) zeitigen kein anderes Ergebnis. Das hat bereits das Bezirksgericht richtig dargelegt, weshalb dessen Überlegungen hier nicht zu wiederholen sind. Ergänzend bzw. verdeutlichend ist hier anzufügen, dass die Beklagte 2 erstelltermassen erst 1973 von der 1962 gestellten Diagnose bzw. dem ärztlichen Verdacht auf eine Erkrankung an MS erfuhr, was dann offenbar Anlass zur Frage gab, ob sie Kinder haben könne (vgl. act. 5/3/P S. 1). Aus Untersuchungen vor 1973 – wie z.B. der Untersuchung durch Prof. N. _____ im Jahr 1969 (vgl. act. 5/3/K) – lässt sich daher insbesondere nichts zum Vortäuschen von MS bzw. entsprechender Symptome herleiten. Und es bleibt daher etwa als Tatsache, dass die Beklagte 2 Prof. N. _____ 1969 von Schüben berichtete. Zu deren Ursachen äusserte sich Prof. N. _____ im Gutachten nicht. Frühere Befunde, die es ihm allenfalls erlaubt hätten, eine Diagnose zu formulieren, standen ihm ohnehin nicht zur Verfügung. Feststellte Prof. N. _____ 1969 hingegen, es bestünden aktuell keine Hinweise für eine unfallbedingte Schädigung des peripheren Nervensystems (vgl. a.a.O., S. 10). Das abzuklären war Gutachtensauftrag (vgl. a.a.O., S. 1) und nicht anderes.

Für Prof. N. _____ schien, um auch das noch zu erwähnen, im Herbst 1969 eine Diskrepanz zwischen subjektivem Beschwerdebild und objektiven Befunden zu bestehen (vgl. a.a.O. S. 10 f.). Aus dem, was Prof. N. _____ schien, lässt sich allerdings – entgegen dem, was die Klägerin antönt (vgl. act. 516/534 S. 4) – nicht begründet oder gar stichhaltig und überzeugend herleiten, die Beklagte 2 habe Ärzten gegenüber nicht vorhandene Beschwerden vorgetäuscht und die Ärzte hätten das jeweils kritiklos übernommen. Prof. N. _____s Bemerkung beweist gerade das Gegenteil, und sie negiert Beschwerden nicht. Den gebotenen kritischen ärztlichen Umgang mit Patientenangaben und objektiven Befunden zeigt ebenso der von der Klägerin als Beweismittel offerierte Arztbericht von Dr. S. _____ (act. 5/3/N). Dieser Bericht war im Anschluss an eine aus wissenschaftlichen Gründen erfolgte Nachuntersuchung der Beklagten 2 im Frühling 1970 erstellt worden und wertet im Ergebnis die berichteten Beschwerden als glaubhaft (vgl. a.a.O., dort

S. 6). Den gebotenen kritischen Umgang mit Patientenangaben und objektiven Befunden belegt schliesslich etwa der Bericht von PD Dr. O. _____ vom 4. Oktober 1973 (vgl. act. 5/3/O S. 2), der vom damaligen Hausarzt der Beklagten 2 beigezogen worden war. Dieser kritische Umgang schloss eine Erkrankung der Beklagten 2 an MS nicht aus, sondern erachtete lediglich das "Verbot" einer Schwangerschaft als "etwas hart" (vgl. a.a.O.).

Es besteht kein Grund für die Annahme, der Facharzt PD Dr. O. _____ sei 1973 nicht auf der Höhe des damaligen ärztlichen Wissens- bzw. Erkenntnistandes gewesen und sei ohne Beachtung der damals geltenden Standards zum Ergebnis gelangt, eine Erkrankung an MS lasse sich nicht ausschliessen. Mit Fug wurde sodann nie behauptet, der Beklagten 2 sei die Meinung des Facharztes PD Dr. O. _____ nicht eröffnet worden (aus dem von der Klägerin offerierten Beweismittel act. 5/3/O ergibt sich nämlich das Gegenteil [nochmaliges Besprechen und Darlegung der Risiken]). Wurde der Beklagten 2 aber die Meinung des Facharztes PD Dr. O. _____ im Herbst 1973 bekannt gemacht, so musste sie seit diesem Zeitpunkt – wie jeder andere in der gleichen Lage – damit rechnen, an MS zu leiden. Die Annahme des Gegenteils wäre schlicht lebensfremd. Bereits das schliesst ein Handeln wider besseres Wissen aus, zumal die Beklagte 2 – wie gesehen – schon entsprechende Symptome benannt hatte, als ihr die Diagnose von MS bzw. die Möglichkeit an MS erkrankt zu sein, noch unbekannt war. Erstellt ist überdies, wie auch schon gesehen, dass die Beklagte 2 wegen diverser Beschwerden in Behandlung war, bevor sie den Bescheid von PD Dr. O. _____ erhalten hatte. Und die Beschwerden der Beklagten 2 wurden weiterhin behandelt, bei Dr. P. _____ ab 1975 u.a. auch unter der Diagnose MS, zuletzt im März 1983 (vgl. etwa act. 99/2 und act. 99/1 S. 178, S. 180 f.; es handelt sich bei diesen Urkunden um Beweismittel der Klägerin).

5.2.5 Die Auffassung des Bezirksgerichtes, es sei der Klägerin der Beweis für ihre Behauptungen misslungen, die Beklagte 2 habe 1983 eine Erkrankung an MS lediglich vorgetäuscht und entsprechende Symptome simuliert sowie entsprechende Arztbesuche erlogen, erweist sich nach dem vorhin Dargelegten als richtig. Ein entsprechendes Handeln wider besseres Wissen, also ein Lügen der Beklagten 2 im Jahre 1983 lässt sich gerade auch im Lichte der Beweismittel, die die Klägerin

angerufen hat, beweismässig nicht erstellen. Im Berufungsverfahren wurde von der Klägerin (vgl. act. 516/534) denn auch nichts vorgebracht, was zu einem anderen Ergebnis führen könnte oder gar müsste.

5.3 - 5.3.1 Das Bezirksgericht hat es offen gelassen, ob die Beklagte 2 tatsächlich an MS erkrankt ist (vgl. act. 496 S. 54 f. [Ziff. 7.10.1 und 7.10.2]). Denn es hielt das für die Beurteilung der Frage der Erbunwürdigkeit letztlich für unerheblich.

Die Erbunwürdigkeit begründete das Bezirksgericht nämlich im Wesentlichen aus zwei anderen Gründen, und zwar zum einen damit, die Beklagte 2 habe es 1983 unterlassen, die von einem Dritten, L. _____, verursachte irrtümliche Vorstellung des Vaters, wegen der Erkrankung an MS sei eine erbrechtliche Bevorzugung angezeigt, durch Aufklärung zu beseitigen (vgl. a.a.O., S. 124 f.). Und zum anderen begründete es die Erbunwürdigkeit damit, dass die Beklagte 2 den Irrtum des Vaters ausgenützt habe, indem sie die mehrmalige Abänderung des väterlichen Testaments vom 5. November 1981 im Herbst 1983 zuließ und so beeinflusste, dass diese Änderungen stets zu ihren Gunsten ausfielen, auch in Bezug auf falsche Angaben zur Höhe ihrer Darlehensschuld gegenüber dem Vater und zur Finanzierung ihres Studiums durch die Eltern (vgl. a.a.O., S. 125 f.).

5.3.2 Die Beklagte 2 kritisiert harsch, dass das Bezirksgericht es offen gelassen hatte, ob sie an MS erkrankt ist oder nicht (vgl. act. 516/497 S. 34 ff.). Sie wirft dem Bezirksgericht etwa vor, es habe die Beweismittel, darunter die Diagnose von MS ausschliesslich von Spezialärzten, nicht objektiv gewürdigt (vgl. a.a.O., S. 35), es habe mit dem Schluss, es liege – wenn überhaupt – eine milde Verlaufsform der MS vor, lediglich eine Vermutung geäussert, zu der es in Anwendung eines erleichterten Beweismasses gekommen sei, was nicht angehe (vgl. a.a.O., S. 37). Und sie hält u.a. fest, keine der Parteien habe je eine milde Verlaufsform behauptet, weshalb das Bezirksgericht die Verhandlungsmaxime verletzt habe (vgl. a.a.O.).

Die Klägerin beanstandet nicht direkt, dass es das Bezirksgericht offen gelassen hatte, ob die Beklagte 2 an MS leidet oder nicht; sie hält das immerhin für die Folge mangelnden medizinischen Sachverständs (vgl. act. 516/534 S. 14). Sie macht hingegen geltend, selbst wenn nur eine milde Verlaufsform der MS vorläge,

wäre das ein hinreichender Beweis für die Arglist der Beklagten 2, die sich die freie Quote angeeignet habe, auf die sie bei einem milden Verlauf nicht angewiesen gewesen wäre (vgl. act. 516/534 S. 5). Und allein auf die Arglist komme es an (vgl. a.a.O., S. 14/15).

5.3.3 Vor dem Hintergrund des gescheiterten Beweises der Klägerin, die Beklagte 2 habe 1983 eine Erkrankung an MS nur vorgetäuscht, sowie mit Blick auf die Begründung des Bezirksgerichtes, aufgrund welchen Verhaltens im Jahre 1983 die Beklagte 2 erbunwürdig sei, ist es in der Tat unerheblich, ob die Beklagte 2 an MS litt bzw. leidet oder nicht. Denn massgeblich sind die Umstände, namentlich das Verhalten der Beklagten 2 und ihr Wissen im Jahr 1983. Darauf wurde schon in anderem Zusammenhang hingewiesen (vgl. vorn Erw. II/5.2.3).

Im Jahr 1983 hatte die Beklagte 2, wie vorhin gesehen, begründeten Anlass zu befürchten, sie leide an MS. Feststellungen dazu, dass die Beklagte 2 im Jahr 1983 in der Lage war, den Verlauf der allfälligen Erkrankung vorherzusehen, hat das Bezirksgericht keine getroffen, und das wohl doch mit Fug. Das Bezirksgericht erkannte einen milden Verlauf der allfälligen Erkrankung mit leichten Beschwerden aus anderen Gründen: Es verwies im Wesentlichen einerseits auf den Verlauf seit 1962 sowie andererseits auf Untersuchungen in den 1990er und 2000er Jahren, gemäss denen die untersuchenden Ärzte zum Schluss gekommen seien, die Untersuchungsbefunde würden zu einer Erkrankung an MS passen (vgl. act. 496 S. 54 f.). Das beinhaltet allerdings teilweise nicht nur eine – grundsätzlich unzulässige – Betrachtung ex post, sondern ebenso eine fachkundige Würdigung medizinischer Sachverhalte. Beides erlaubt keine irgendwie stichhaltigen Rückschlüsse auf ein Wissen der Beklagten 2 im Jahr 1983 zum künftigen Verlauf der Erkrankung. Und insoweit sind die entsprechenden Feststellungen des Bezirksgerichts nicht haltbar.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, bleibt anzumerken, dass dem Bezirksgericht die fehlende Fachkunde für die Beurteilung medizinischer Sachverhalte nicht zum Vorwurf gereicht. Es hat über diese – entgegen der Klägerin (vgl. act. 516/534 S. 14) – nicht zu verfügen, weshalb es Sache der beweisbelasteten Klägerin gewesen wäre, mit entsprechenden Beweisanträgen dafür zu sorgen, wie z.B. dem Antrag auf ein Gutachten zur fachkundigen Auswertung

bzw. Bewertung der bei der Beklagten 2 erhobenen (Untersuchungs-)Befunde und den danach gestellten Diagnosen, die zu den Akten gegeben wurden. Die Klägerin hat das unterlassen und das fällt zu ihren Lasten aus.

5.3.4 Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob die Kritik der Beklagten 2 am angefochtenen Urteil sonst noch zutrifft oder nicht. Immerhin bleibt etwa anzumerken, dass aus dem 1991 erstellten Arzteugnis von Dr. T._____, dem Praxiskollegen von Dr. Q._____, bei dem die Beklagte 2 seit Mitte 1984 in Behandlung stand (vgl. act. 64/10), u.a. hervorgeht, dass die Beklagte es sehr gut verstand, leichtere Schübe rechtzeitig zu erkennen und durch gewisse Verhaltensregeln zu coupieren, ferner dass sie deshalb täglich regelmässig Medikamente einzunehmen hatte bzw. einnahm (vgl. act. 5/3/X). Und: "Was eine Prognose des weiteren Verlaufs der Krankheit anbelangt, können keine sicheren Aussagen gemacht werden" (a.a.O.). Der konsiliarisch beigezogene Neurologe Dr. R._____ stellte 1996 nach Untersuchungen u.a. auch mit MRI die Diagnose "Enzephalomyelitis disseminata" (vgl. act. 64/7), also MS. Diese manifestierte sich gemäss einem späteren Arztbericht vor allem in zunehmender Müdigkeit und führte zur Reduktion der Arbeitsfähigkeit (vgl. dazu act. 64/8).

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte 2 mit einem als Noveneingabe bezeichneten Schriftsatz vom 18. Mai 2018 (act. 516/511 f.) einen Bericht des Neurologen Dr. R._____ über eine neurologische Verlaufsuntersuchung vom 13. April und 3. Mai 2018 (act. 516/512) eingereicht. Es handelt sich dabei um ein Novum, das gemäss Art. 317 ZPO zulässig ist. Der Klägerin sowie dem Beklagten 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (vgl. vorn Erw. I/3.2.). Die Noveneingabe bzw. der Bericht von Dr. R._____ kann daher berücksichtigt werden. Dieser Bericht hält an der Diagnose MS fest und verweist u.a. auf unveränderte MRI-Befunde mit den bekannten Entmarkungsherden (vgl. act. 516/512 S. 2). Letzteres bestreitet die Klägerin ebenso wenig wie die Darstellung der Beklagten 2, diese Entmarkungsherde seien MS-typisch (vgl. act. 516/511 S. 1 und dazu act. 516/534, dort insbes. S. 4 f.). Demnach bestünden – käme es hier darauf an – jedenfalls keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass die Beklagte 2 an MS leidet. Allfällige Zweifel an der Behauptung der Beklagten 2, beim Schreiben des Dr. P._____ vom 21. September 1979 an das Strassenverkehrsamt (act. 5/3/R

[Rückseite]) habe es sich um eine Gefälligkeit gehandelt, wie sie auch das Bezirksgericht hegte (vgl. act. 496 S. 41), wären damit zugleich entkräftet. Und es wäre müssig anzumerken, dass sich die Behauptung einer solchen ärztlichen Gefälligkeit, die darauf abzielt, dem Patienten gegenüber Behörden zu helfen, mit der allgemeinen Lebenserfahrung zu solchen Gefälligkeiten von Ärzten im Verkehr der Patienten mit Behörden, Gerichten (etwa bei Verschiebungsgesuchen) und Arbeitgebern vor 25 bis 30 Jahren (und auch heute noch) ohnehin deckte. Diesen Gefälligkeiten ist übrigens eigen, dass sie nie ganz falsch sind (also nicht einfach unwahr), aber auch nie ganz richtig.

Zu vermerken bleibt noch, dass die von der Beklagten 2 zusammen mit der (Zweit-)Berufung vorgebrachten Tatsachen, die sich auf Arztberichte aus den Jahren 2016 und 2017 abstützen (vgl. act. 516/498/2 - 3), keine zulässigen Noven i.S. des Art. 317 ZPO darstellen. Denn diese Berichte und die damit verbundenen Tatsachenbehauptungen hätten dem Bezirksgericht, das sein Urteil erst im Februar 2018 eröffnete, ohne Weiteres noch gestützt auf § 115 Ziff. 3 ZPO/ZH vorgebracht bzw. eingereicht werden können. Gründe, welche die Beklagte 2 objektiv gesehen daran gehindert hätten, sind nicht ersichtlich (vgl. auch act. 516/497 S. 13 f. und S. 37): Sie liess sich 2016 untersuchen und liess ebenso 2017 die Zweitmeinung einholen (dass ihre Hausärztin die Zweitmeinung ohne ihr Wissen einholte, wird nicht geltend gemacht). Es war der Beklagten 2 daher zuzumuten, sich um den (rechtzeitigen) Erhalt der Berichte zu kümmern. Gerade in Bezug auf die Zweitmeinung hatte sie auch allen Anlass dazu, denn diese Zweitmeinung dient ja dem Beleg ihres Standpunktes – einen einsichtigen anderen Grund für das Einholen der Zweitmeinung trägt die Beklagte 2 denn auch nicht vor (vgl. act. 516/497 S. 13 f.). Diese erst mit der Zweitberufung eingereichten Berichte und die damit verbundenen Tatsachenbehauptungen haben daher hier unberücksichtigt zu bleiben.

5.4 Das Bezirksgericht hat – wie vorhin gesehen (vgl. Erw. II/5.3.1) – die Erbunwürdigkeit im Wesentlichen zum einen damit begründet, dass die Beklagte 2 den Vater (Erblasser) nicht über einen Irrtum aufklärte, den L. _____ bei ihm erweckt hatte.

5.4.1 Unstrittig war und ist in diesem Zusammenhang, dass L. _____ mit der Beklagten 2 bekannt bzw. befreundet war und den Vater (Erblasser) kannte. Weiter war und ist unstrittig, dass L. _____ – dessen Schwester an MS erkrankt war – mit dem Vater um den 20. September 1983 herum ein Gespräch führte, in dem er die erbrechtliche Besserstellung der Beklagten 2 empfahl (vgl. act. 3 S. 6, S. 18 sowie act. 55 S. 4 f., dazu act. 36 S. 14 sowie act. 63 S. 5 f.).

Bestritten waren hingegen im bezirksgerichtlichen Verfahren die Behauptungen der Klägerin, L. _____ habe diesen Besuch auf Veranlassung der Beklagten 2 unternommen, und zwar um dem Vater eine Änderung der letztwilligen Verfügung aus dem Jahr 1981 zu Gunsten der Beklagten 2 aufzudrängen; L. _____ habe dabei gewusst, dass sich der Gesundheitszustand des Vaters seit Mitte September 1983 bedrohlich verschlechtert habe. Die Beklagte 2 habe dem Vater im Hinblick auf die Testamentsänderung zudem ein von L. _____ verfasstes Papier übergeben und ein weiteres von L. _____ verfasstes Papier untergeschoben. Über diese Behauptungen der Klägerin führte das Bezirksgericht ein Beweisverfahren durch und auferlegte der Klägerin den Hauptbeweis dafür (vgl. act. 68-A bzw. Vi-Prot. S. 14 f. [Beweisauflage]).

5.4.1.1 Die Beweislastverteilung des Bezirksgerichts ist im Berufungsverfahren unbeanstandet geblieben (und zwar mit Fug). Die Folgen der Beweislosigkeit treffen daher die Klägerin. Bei allen zum Beweis verstellten Behauptungen der Klägerin zur Rolle von L. _____ handelt es sich – das ist noch anzumerken – um solche, die dem direkten Beweis zugänglich sind. Es gilt daher das Regelbeweismass (vgl. vorn Erw. II/5.2.3).

Das Bezirksgericht hat das übergangen und seine Beweismittelwürdigung unter Verweis auf Ziff. 5.5 seiner Erwägungen in "Berücksichtigung der Beweisschwierigkeiten der Parteien" vorgenommen (vgl. act. 496 S. 77/78). In Ziff. 5.5. ging das Bezirksgericht von einer generellen Beweiserleichterung aus, weil die streitgegenständlichen Vorgänge vor über 30 Jahren stattgefunden hätten, weshalb in den meisten Fällen nur Urkunden hätten vorgelegt werden können (vgl. a.a.O., S. 32). Darin liegt allerdings – wie vorhin dargelegt (Erw. II/5.2.3) – noch kein Grund zur Beweiserleichterung; die Beklagte kritisiert das Bezirksgericht deswegen wiederholt (vgl. etwa act. 516/497 S. 8 f., S. 54) mit Recht. Anzufügen

bleibt, dass Urkunden immerhin nur schon auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung geeigneter sind, vor 30 Jahren Geschehenes zu belegen als z.B. Aussagen von Zeugen 30 Jahre nach dem Geschehenen. Denn bekanntlich nimmt das Erinnerungsvermögen im Lauf der Zeit ab, nicht hingegen zu, und es vermischen sich zudem bekanntlich auch Erinnerungen. Von daher sind Unschärfen, Unklarheiten und auch Widersprüche in Schilderungen von lange Zurückliegendem (wie z.B. auch hinsichtlich Jahreszahlen) nichts als natürlich. Sowohl nach der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch nach den Erkenntnissen der Aussagenpsychologie läge daher in einer klaren, scharfen und widerspruchsfreien Schilderung ein nicht zu übersehender Anhaltspunkt für die Unzuverlässigkeit bzw. Unglaubhaftigkeit einer Aussage (als sog. Bestimmtheits- bzw. Lügensignal). Das gilt es auch hier in Bezug auf alle Schilderungen der Parteien und von Zeugen zu beachten.

5.4.1.2 Das Bezirksgericht kam zunächst zum Ergebnis, der Klägerin sei der Beweis für ihre Behauptung misslungen, L. _____ habe von dem sich seit Mitte September 1983 bedrohlich verschlechternden Gesundheitszustand des Vaters gewusst (vgl. act. 496 S. 73 f. [8.6.2]). Dieses Ergebnis wird im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt (vgl. act. 516/497 S. 42 f., act. 516/534 S. 5 f.).

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass die Behauptung der Klägerin zwei Sachverhalte benennt, die sich nicht gegenseitig sozusagen bedingen oder irgendwie obligat zusammen gehören, nämlich zum einen die Tatsachenbehauptung einer bedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Vaters Mitte September 1983 und andererseits die Tatsachenbehauptung des Wissens von L. _____ dazu. Mit der ersten Tatsachenbehauptung, dem sich verschlechternden Gesundheitszustand des Vaters, befasste sich das Bezirksgericht in seinen Überlegungen, die zum Ergebnis führten, der Klägerin sei der Beweis misslungen, nicht eigens. Es verwies auf das Ergebnis seiner Überlegungen zum klägerischen Vorwurf, ohne Betreiben und Beeinflussung der Beklagten 2 hätte der Vater das Testament vom November 1981 im Herbst 1983 gar nicht ändern können (vgl. act. 496 S. 73 [8.6.2, vor 8.6.2.1]). Diesen Überlegungen hinwieder lassen sich keine Feststellungen des Bezirksgerichts zu einem sich Mitte September 1983 bedrohlich verschlechternden Gesundheitszustand entnehmen. Das Bezirksgericht kam zum Schluss, der Klägerin sei der Beweis dafür misslungen, der Vater sei ohne

Betreiben und Beeinflussung der Beklagten 2 1983 gar nicht mehr in der Lage gewesen, sein Testament aus dem Jahre 1981 abzuändern. Und es erachtete es als erstellt, dass der Vater 1983 gesundheitlich angeschlagen und ab November 1983 pflegebedürftig war (vgl. a.a.O., S. 73; vgl. auch act. 99/24 und 99/25 [beides Beweismittel der Klägerin]). Das wird im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt (vgl. etwa act. 516/497 S. 38 - 43 und S. 71 f., act. 516/534 S. 5 f., S. 14 f.) und darf daher als erstellt gelten.

Nicht in Frage gestellt wird im Berufungsverfahren ebenso die weitere Feststellung des Bezirksgerichtes, der Vater habe die ihm vorgelegten Papiere und Urkunden nicht im Detail hinterfragt und sei insoweit bzw. "zumindest" zu einem gewissen Grad beeinflussbar gewesen (vgl. a.a.O., S. 73 und S. 117). Mit dem Gesundheitszustand des Vaters hat Letzteres unmittelbar allerdings nichts zu tun. Das Bezirksgericht weist andernorts der Sache nach ebenfalls darauf hin (vgl. act. S. 73/74).

5.4.1.3 Kritisiert werden sowohl von der Beklagten 2 als auch von der Klägerin hingegen die Beweismittel des Bezirksgerichtes zu den weiteren Behauptungen der Klägerin, nämlich erstens der Besuch von L. _____ sei auf Veranlassung der Beklagten 2 unternommen worden, um dem Vater eine Änderung der letztwilligen Verfügung aus dem Jahr 1981 zu Gunsten der Beklagten 2 aufzudrängen, und zweitens habe die Beklagte 2 im Hinblick auf die Testamentsänderung dem Vater ein von L. _____ verfasstes Papier übergeben bzw. dem Vater ein weiteres von L. _____ verfasstes Papier untergeschoben. Dabei legen beide Parteien vor allem breit dar, wie die Beweismittel aus ihrer Sicht richtig hätten gewürdigt werden sollen und stellen dann darauf ab (vgl. act. 516/497 S. 43 ff., S. 72 ff. sowie act. 516/534 S. 6 ff., S. 15). Damit allein ist allerdings regelmässig noch nicht dargetan, inwiefern die Würdigung der Beweismittel durch das Bezirksgericht falsch sein soll bzw. ist.

Das Bezirksgericht kam zum Ergebnis, der Klägerin sei der Beweis dafür misslungen, dass der Beklagten 2 eine aktive Rolle bei der Übermittlung der von L. _____ verfassten Anleitung – die die Klägerin als Strategiepapier bezeichnet hatte – zugekommen sei bzw. dass sie Notizen dem Vater untergeschoben hätte (vgl. act. 496 S. 81 und S. 118). Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Be-

weismittel, die die Klägerin offeriert hat (vgl. act. 98 S. 5 f., S. 7) und die abgenommen wurden bzw. werden konnten (vgl. dazu act. 496 S.77, dort Ziff. 8.6.3.9), durchaus richtig, gerade im Lichte des Regelbeweismasses. Richtig ist ebenfalls die Feststellung des Bezirksgerichtes, es sei der Nachweis (also der Beweis) nicht erbracht, dass die Initiative für das Handeln von L. _____ von der Beklagten 2 ausging (vgl. a.a.O., S. 79) bzw. dass die Beklagte L. _____ im Sinne eines aktiven Tuns regelrecht dazu veranlasst habe, mit dem Vater zu sprechen, um einen für sie besseren erbrechtlichen Schutz zu erreichen (vgl. a.a.O., S. 118). Der Beweis der Klägerin für ihre Behauptung, die Beklagte 2 habe L. _____ veranlasst, dem Vater eine Testamentsänderung aufzudrängen, ist bei diesen Ergebnissen gescheitert.

5.4.1.4 Das Bezirksgericht zog diesen Schluss indessen nicht. Es vermerkte, die Beklagte 2 sei über die Handlungen von L. _____ im Bilde gewesen und habe diese zumindest gebilligt (vgl. a.a.O.). Im Sinne einer – wie gesehen unzulässigen – Beweiserleichterung nahm es sodann an, L. _____ habe in Absprache mit der Beklagten 2 gehandelt (vgl. a.a.O., S. 82), und erachtete es danach schliesslich als erstellt, L. _____ sei von der Beklagten 2 eingespannt worden, weil er davon ausgegangen sei, die Beklagte 2 leide tatsächlich an MS (vgl. a.a.O., S. 118). Und selbst wenn die Beklagte 2 tatsächlich an MS leiden sollte, hätte sie im damaligen Zeitpunkt aufgrund des milden Verlaufs der Krankheit nicht davon ausgehen dürfen, ihre Situation rechtfertige eine erbrechtliche Bevorzugung und der Vater wolle das aus freien Stücken (a.a.O.).

Diese Argumentation ist – wie die Beklagte 2 richtig vorbringt (vgl. act. 516/497 S. 72) – logisch und sachlich nicht haltbar. Sie lässt die Folgen der Beweislosigkeit streckenweise unbeachtet und stützt sich zudem – namentlich in Bezug auf das Wissen der Beklagten 2 – nicht auf Tatsachenfeststellungen ab, die sich im Beweisverfahren gesichert ergeben hatten (vgl. auch vorn Erw. II/5.3.3 und II/5.3.4). Was sich unter welchen Umständen rechtfertigt, beschlägt schliesslich keine Tatfrage, sondern beinhaltet eine Wertung und damit eine Rechtsfrage. Wie noch zu zeigen sein wird, kommt den Schlüssen des Bezirksgerichtes allerdings keine wesentliche Bedeutung zu, selbst wenn sie als zutreffend erachtet würden.

5.4.1.5 Als Fazit zum Besuch von L. _____ kann somit Folgendes festzuhalten.

Unstrittig im Berufungsverfahren ist und daher als erstellt zu gelten hat, dass L. _____ den Vater um den 20. September 1983 besuchte und ihm dabei die erbrechtliche Besserstellung der Beklagten 2 wegen der Erkrankung an MS empfahl. Dass anderes als die Empfehlung von L. _____ unmittelbarer Anlass für die letztwillige Verfügung des Vaters im November 1983 war, hat keine Partei im bezirksgerichtlichen Verfahren behauptet. Es darf das daher als erstellt gelten.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von L. _____ beim Vater hat die Klägerin die Behauptung aufgestellt, der Gesundheitszustand des Vaters habe sich vor dem Besuch, nämlich Mitte September 1983, bedrohlich verschlechtert; und sie hat ebenso behauptet, L. _____ habe darum gewusst. Für beides ist ihr der Beweis misslungen. L. _____ hatte daher keine Kenntnis von einer Verschlechterung und eine bedrohliche Verschlechterung ist damals auch nicht eingetreten. Misslungen ist der Klägerin ebenso der Beweis für ihre Behauptung, L. _____ habe den Besuch auf Veranlassung der Beklagten 2 unternommen, um dem Vater eine Änderung der letztwilligen Verfügung aus dem Jahr 1981 zu Gunsten der Beklagten 2 aufzudrängen. Die Beklagten 2 veranlasste also L. _____ nicht, den Vater aufzusuchen, und auch nicht, dem Vater eine Testamentsänderung aufzudrängen. Dass die Beklagte 2 Kenntnis vom Besuch L. _____s hatte (vgl. dazu vorn Erw. II/5.4.1.4), ändert daran nichts.

Misslungen ist der Klägerin schliesslich der Beweis für ihre Behauptungen, die Beklagte 2 habe dem Vater im Hinblick auf die Testamentsänderung ein von L. _____ verfasstes Papier übergeben und ein weiteres von L. _____ verfasstes Papier untergeschoben. Beides ist also so nicht geschehen.

5.4.2 Das Bezirksgericht hielt es – worauf schon mehrmals hingewiesen wurde – für gegeben, dass der Besuch von L. _____ beim Vater eine falsche Vorstellung über die Erkrankung der Beklagten 2 bewirkt hatte (Irrtum über den Gesundheitszustand der Beklagten 2; vgl. act. 496 S. 124 f.). Aufgrund dieses Irrtums sei der Vater davon ausgegangen, es sei eine erbrechtliche Bevorzugung angezeigt. Die Beklagte 2 hätte diesen Irrtum durch Aufklärung beseitigen sollen. Insbesondere hätte sie dahingehend intervenieren müssen, dass eine erbrechtliche Bevorzu-

gung nicht erforderlich war, weil die Erkrankung seit der ersten Diagnose einen sehr milden Verlauf genommen habe (vgl. a.a.O., S. 124).

Es wurde in Erw. II/5.1.2 bereits dargelegt, dass das arglistige Ausnützen eines Irrtums des Erblassers, also das Ausnützen einer falschen Vorstellung über einen Sachverhalt, zur Erbunwürdigkeit führen kann. Die falsche Vorstellung kann sich dabei, das ist hier noch anzufügen, anders als im Vertragsrecht – nicht zuletzt aufgrund der Analogie von Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 zu Art. 469 Abs. 1 ZGB – auch auf einen künftigen Sachverhalt beziehen (vgl. BREITSCHMID, in: BSK ZGB II, 5. A., Basel 2015, Art. 469 N 12, m.w.H.).

5.4.2.1 Welche Vorstellung des Vaters über den Gesundheitszustand genau falsch war, liess das Bezirksgericht offen, weil es offen gelassen hatte, ob die Beklagte 1983 an MS litt. Misslungen ist der Klägerin, welche die Erbunwürdigkeit der Beklagten 2 geltend macht, allerdings der Beweis für ihre Behauptung, die Beklagte 2 habe 1983 eine Erkrankung an MS simuliert. Eine Simulation lag m.a.W. nicht vor.

Als erstellt zu gelten hat demgegenüber, dass die Beklagten 2 seit 1973 damit rechnen musste, an MS erkrankt zu sein (vgl. Erw. II/5.2.4 und 5.2.5; siehe zudem Erw. II/5.3.3 und 5.3.4). Wie gesehen, wurde bereits 1962 bei der Beklagten 2 die Diagnose der Erkrankung an MS gestellt, wovon unbestrittenermassen der Vater Kenntnis hatte, nicht hingegen die Beklagte 2. Kenntnis von dieser früheren Diagnose erhielt die Beklagte 2 unbestrittenermassen erst 1973. Nicht vorgebracht wurde im bezirksgerichtlichen Verfahren, namentlich nicht von der Klägerin (vgl. act. 3, act. 55, act. 75 S. 6 - 8, 16 ff.), die Eltern hätten keine Kenntnis von den Ergebnissen der Untersuchungen erlangt, aufgrund derer die Beklagte damit rechnen musste, sie sei an MS erkrankt. Und ebenso wenig wurde im bezirksgerichtlichen Verfahren von der Klägerin behauptet, die Eltern und namentlich der Vater seien in Unkenntnis über den Gesundheitszustand der Beklagten 2 zwischen 1973 und Sommer 1983 geblieben, hätten insbesondere keine eigenen Feststellungen zum Verlauf einer Erkrankung an MS treffen können. Das konzediert auch die Klägerin (vgl. act. 75 S. 17: "Die angebliche MS-Erkrankung war den besorgten Eltern schon bestens bekannt"), weshalb das entsprechende Wissen der Eltern bzw. des Vaters seit der ersten Diagnose 1962 und dem weiteren

Verlauf bis 1983 als erstellt gelten darf. Insoweit kann 1983 beim Vater keine falsche Vorstellung zum Gesundheitszustand der Beklagten 2 bestanden haben.

Die falsche Vorstellung bzw. der Irrtum des Vaters kann sich folglich nur auf die künftige Entwicklung der diagnostizierten (und insoweit allfälligen) Krankheit beziehen. Das Bezirksgericht schloss denn auch aus der Tatsache, dass der Vater im Jahre 1981 ein Testament verfasst hatte, das keine erbrechtliche Bevorzugung der Beklagten 2 vorsah, implizit darauf, der Vater habe nach dem Besuch von L. _____ im September 1983 einen schweren Verlauf der Erkrankung und damit verbundene hohe Kosten befürchtet oder gar angenommen (vgl. act. 496 S. 121 f. und 123 [Ziff. 12.2.2, 12.2.3 und 12.2.6]). Dieser Schluss ist naheliegend und überzeugt insoweit. Gesicherte Feststellungen zu dem, was der Vater genau annahm bzw. befürchtete, liegen indessen nicht vor; die Beklagte 2 weist zu Recht darauf hin, dass es schon an entsprechenden Behauptungen im bezirksgerichtlichen Verfahren fehlte (vgl. act. 516/497 S. 75). Ebenso wenig liegen gesicherte Feststellungen dazu vor, ob und inwieweit diese Befürchtungen bzw. Annahmen des Vaters zur künftigen Entwicklung der allfälligen Erkrankung im Herbst 1983 objektiv gesehen falsch bzw. unbegründet waren (vgl. act. 496 S. 121 ff.). Ein Irrtum lässt sich daher stichhaltig nicht annehmen.

5.4.2.2 Aber auch wenn man einen Irrtum ohne Weiteres bejaht, ist der Tatbestand des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB noch nicht erfüllt. Es bedarf zusätzlich der Arglist. Diese wäre wohl ohne Weiteres gegeben, wenn die Beklagte 2 eine Erkrankung an MS vorgetäuscht hätte, wie es die Klägerin behauptet hat. Das ist aber wie gesehen gerade nicht der Fall.

Das Bezirksgericht bejahte die Arglist im Ausnützen des väterlichen Irrtums durch die Beklagte 2, insbesondere in der unterlassenen Aufklärung des Vaters. Und es verwies auf den (bisher) sehr milden Verlauf der allfälligen Krankheit seit der ersten Diagnose, über die sie den Vater hätte orientieren müssen (vgl. a.a.O., S. 126). Der (bisherige) Verlauf der allfälligen Erkrankung war dem Vater indes bekannt, was einen Irrtum darüber ausschliesst.

Bleibt noch die unterlassene Aufklärung, die sich letztlich entweder auf ein Verschweigen von Tatsachen in Bezug auf die diagnostizierte (allfällige) Erkrankung beziehen muss, die im Herbst 1983 der Beklagten 2, nicht aber dem Vater

bekannt waren, oder aber auf Wissen der Beklagten 2 im Herbst 1983 über den künftigen Verlauf der (allfälligen) Erkrankung. Gesicherte Feststellungen dazu, dass die Beklagte 2 im Jahr 1983 über ein Wissen verfügte, das es ihr gestattet hätte, den künftigen Verlauf der (allfälligen) Erkrankung vorherzusehen, hat das Bezirksgericht keine getroffen (vgl. vorn Erw. II/5.3.3). Und gesicherte Feststellungen zu einem Wissen der Beklagten 2 im Herbst 1983 über Tatsachen zur (allfälligen) Erkrankung, die den Vater dann bewogen hätten, auf eine erbrechtliche Bevorzugung der Beklagten 2 zu verzichten, wenn er von diesen Kenntnis erlangt hätte, fehlen ebenfalls.

Ein arglistiges Verhalten der Beklagten 2 gegenüber dem Vater durch Ausnützen eines Irrtums, der im Zusammenhang mit dem Besuch von Kurt L. _____ beim Vater entstanden war, ist somit nicht erstellt. Und es fehlt insofern an den Voraussetzungen einer Erbunwürdigkeit der Beklagten 2.

5.5 Das Bezirksgericht hat seine Begründung, weshalb die Beklagte 2 erbunwürdig sei, nicht nur auf das Ausnützen des Irrtums abgestützt (vgl. vorn Er. 5.3.1 sowie act. 496 S. 125 f.). Gestützt auf den von ihm erstellten Sachverhalt (Unstrittiges und Ergebnisse des Beweisverfahrens; vgl. etwa act. 496 S. 116 ff. [Ziff. 11.1, 11.3.1, 11.3.3 - 5, 11.3.6.1 - 11.3.7]) erkannte es eine Arglist auch darin, dass erstens Entwürfe für die beurkundete letztwillige Verfügung mehrmals zugunsten der Beklagten 2 abgeändert worden seien und die Beklagte sich auf solche Änderungen eingelassen habe, nachdem sie gemerkt habe, dass der Vater das mitmache, bzw. dass sie die Änderungen nicht verhinderte (vgl. a.a.O., S. 126). Zweitens habe sie in Notizen, die als Grundlage für die Entwürfe der letztwilligen Verfügung dienten, eine falsche Darlehenssumme festgehalten sowie falsche Angaben über die Finanzierung ihres Studiums (vgl. a.a.O.).

5.5.1 Was den ersten Teil der bezirksgerichtlichen Überlegungen betrifft, die im Zusammenhang mit dem Ablauf stehen, die zur Ersetzung der letztwilligen Verfügung vom November 1981 durch die Verfügung vom November 1983 stehen, gilt es in Bezug auf die Umstände (also den entsprechenden Sachverhalt) vorab anzumerken, dass die Feststellungen des Bezirksgerichtes, es seien mehrere Entwürfe für die beurkundete letztwillige Verfügung des Vaters erstellt und dann stets

zu Gunsten der Beklagten 2 abgeändert worden, im Berufungsverfahren nicht beanstandet worden sind (vgl. act. 516/497, S. 79 - 81, act. 516/534 S. 18 f.). Es bleibt deshalb dabei (vgl. vorn Erw. II/1.2.1).

Unbeanstandet geblieben ist ebenso die Feststellung, dass die Beklagte 2 Notizen angefertigt hat, die als Grundlage für Testamentsentwürfe dienten (vgl. act. 516/496 S. 118 f. [Ziff. 11.3.6, vor 11.3.6.1] und dazu act. 516/497 S. 72 f. und act. 516/534 S. 15/16). Es bleibt ebenfalls dabei.

5.5.1.1 Unbeanstandet geblieben sind weiter die Feststellungen des Bezirksgerichts, die Abänderung des väterlichen Testaments vom 5. November 1981 sei durch den Vater selbst veranlasst und geprägt worden. Insbesondere sei es der Vater gewesen, der Kontakt mit dem Notar gehabt habe und die entsprechenden Entwürfe habe ausarbeiten bzw. abändern lassen (vgl. act. 496 S. 116 [Ziff. 11.1] und dazu act. 516/497 S. 69 f.; act. 516/534 S. 12 - 14). Unbeanstandet geblieben sind zudem die bezirksgerichtliche Erwägung, entgegen der Klägerin sei der Zustand des Vaters nicht so gewesen, dass er sein Testament ohne Betreiben und Beeinflussung der Beklagten 2 nicht hätte abändern können, sowie die anschließende Feststellung, der Vater habe die ihm vorgelegten Urkunden und Papiere nicht im Detail hinterfragt und sei bis zu einem gewissen Grad beeinflussbar gewesen (vgl. act. 496 S. 117 [Ziff. 11.3.1] und dazu act. 516/497 S. 71 f., act. 516/534 S. 14/15 sowie vorn Erw. II/5.4.1.3). Auch das alles hat folglich Bestand und gilt als erstellt.

Unbeanstandet geblieben sind auch die bezirksgerichtliche Erwägungen (vgl. act. 496 S. 118 [Ziff. 11.3.3 - 11.3.5] und dazu act. 516/534 S. 15 sowie act. 516/497 S. 72 f.), der Klägerin seien die Beweise für folgende Behauptungen misslungen, die sie zur Begründung der Erbwürdigkeit angeführt hatte, nämlich

- es habe die Beklagte 2 den Vater, um diesen zu beeinflussen, zur Schweizerischen Treuhandgesellschaft gebracht,
- es habe die Beklagte 2 dem Vater anstelle der ZKB J. _____ als Willensvollstrecker vorgeschlagen,
- es habe die Beklagte 2 die Beurkundungszeugen aufgeboten, um dadurch die Testamentsänderung zu beeinflussen,

- die Beurkundungszeugen hätten der Beurkundung nicht folgen können und die Verfügungsfähigkeit des Vaters "gefälligkeitshalber" bestätigt.

Ebenso das alles hat somit hier Bestand. Und es gilt daher als erstellt, dass die Beklagte 2 weder den Vater zur Schweizerischen Treuhandgesellschaft brachte, um ihn zu beeinflussen, noch dass sie dem Vater anstelle der ZKB J. _____ als Willensvollstrecker vorschlug, noch dass sie Beurkundungszeugen aufbot, um die Testamentsänderung zu beeinflussen. Und ebenso als erstellt zu gelten hat, dass die Beurkundungszeugen der Beurkundung folgen konnten und die Verfügungsfähigkeit des Vaters unbeeinflusst bestätigten.

5.5.1.2 Die in hier Erw. 5.5.1 dargelegten erstellten Sachverhalte zeigen zum einen, dass die Beklagte 2 den Vater in Bezug auf den Inhalt der letztwilligen Verfügung vom November 1983 beeinflusste: Sie strebte in offensichtlich erkennbarer Art die in ihrem Interesse liegende Bevorzugung gegenüber den Geschwistern durch Erbeneinsetzung gemäss lit. B Ziff. 2 der letztwilligen Verfügung (vgl. Erw. I/1.1.2) an. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte 2 das erkennbare Interesse daran, ihren Erbanteil im Umfang der frei verfügbaren Quote zu Lasten der Erbanteile der Geschwister erhöhen zu lassen, dem Vater gegenüber irgendwie verheimlicht oder gar verschwiegen hätte, lassen sich indessen in den erstellten Sachverhalten keine finden. Auch anderweitig lassen sich im angefochtenen Urteil keine – wenigstens im Ansatz – verlässliche Stützen dafür finden.

Die hier in Erw. 5.5.1 dargelegten erstellten Sachverhalte belegen zum andern, dass der Vater den Ersatz des Testamentes aus dem Jahre 1981 von sich aus anstrebte und dabei um die erbrechtliche Begünstigung der Beklagten 2 gegenüber den anderen Kinder wusste und diese wollte. An stichhaltigen Hinweisen dafür, dass das schliesslich vom Vater letztwillig Verfügte hinsichtlich der Erbanteile der Beklagten 2 sowie ihrer Geschwister seinem Willen nicht entsprach, sowie dafür, dass der Vater die erbrechtliche Begünstigung der Beklagten 2 nicht erkannte, fehlt es denn auch. Und es ist von daher fast müssig zu vermerken, dass es sich bei dieser Begünstigung gerade nicht um ein Detail handelte.

Worüber die Beklagte 2 den Vater unter den hier gegebenen Umständen (also unabhängig vom bereits in Erw. II/5.4.2. 1 - 5.4.5.2 Dargelegten) hätte aufklären können oder gar müssen (vgl. aber act. 496 S. 125), bleibt unergründlich.

Ebenso findet sich unter den hier gegebenen Umständen keine Grundlage für eine Arglist, Täuschung oder Drohung der Beklagten 2 gegenüber dem Vater i.S. des Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB.

5.5.2 Der zweite Teil der vorhin dargestellten Argumentation des Bezirksgerichtes, weshalb eine Erbuwürdigkeit der Beklagten 2 vorliege (vgl. vorn Erw. II/5.5, vor 5.5.1), besteht darin, dass die Beklagte 2 in Notizen, die als Grundlage für die Entwürfe der letztwilligen Verfügung gedient hätten, eine falsche Darlehenssumme festgehalten sowie falsche Angaben über die Finanzierung ihres Studiums angebracht habe.

5.5.2.1 Was letzteres betrifft, so hat der Vater in seiner letztwilligen Verfügung die von ihm aufgewendeten Erziehungs- und Ausbildungskosten insgesamt von der Ausgleichspflicht ausgenommen. Darin liegt ein Grundsatzentscheid, wie er bekanntermassen immer wieder getroffen wird, also etwas durchaus Übliches, zu dem anwaltlich oder von Notaren regelmässig dann geraten wird, wenn die Eltern den Kindern in etwa die gleiche Ausbildung ermöglichen. Dem angefochtenen Urteil kann keine Feststellung dazu entnommen werden, dass diese durchaus übliche grundsätzliche Anordnung dem Willen des Vaters gerade nicht entsprach und ihm von der Beklagten 2 suggeriert oder gar aufgedrängt worden war. Aus dem bezirksgerichtlichen Urteil ergibt sich ebenso wenig ein stichhaltiger Anhaltspunkt dafür, dass die für Beklagte 2 aufgewendeten Erziehungs- und Ausbildungskosten für den Vater Anlass waren, die Erziehungs- und Ausbildungskosten aller Kinder von der Ausgleichspflicht zu befreien (vgl. act. 496, insbesondere S. 112 - 114 [Ziff. 10.3] und S. 119 f, S. 124 - 126]). Die Klägerin macht daher im Berufungsverfahren richtigerweise nicht geltend, es habe sich anders verhalten und das Bezirksgericht habe entsprechende Parteibehauptungen ihrerseits übersehen (vgl. act. 516/534, dort insbes. S. 12, S. 16, act. 495, insbes. S. 7 f.). Demnach darf als erstellt gelten, dass es dem Willen des Vaters entsprach, aus grundsätzlichen Überlegungen die Erziehungs- und Ausbildungskosten aller Kinder von der Ausgleichspflicht zu befreien.

Selbst wenn die Feststellung in Bstb. C lit. c der letztwilligen Verfügung des Vaters vom 14. November 1983 zu den Ausbildungskosten der Beklagten 2 falsch

wäre, weil sie – gewissermassen als Detail – ungeprüft aus von der Beklagten 2 bewusst falsch erstellten Notizen übernommen worden war, könnte darin per se noch kein arglistiges (täuschendes, Irrtum ausnützendes) und gegen den Vater als Erblasser gerichtetes Verhalten der Beklagten 2 gesehen werden, bzw. eine besonders schwer wiegende Erbschleicherei (vgl. dazu vorn Erw. II/5.1.2 - 5.1.3). Daher kann hier offen gelassen werden, wie es sich mit der Richtigkeit der Notizen tatsächlich verhält, die auch in Ziff. 11.3.6.3 sowie 11.3.7 des angefochtenen Urteils thematisiert wird, wer den Inhalt der Notizen tatsächlich zu vertreten hat und dafür besorgt war, dass er Eingang in die letztwillige Verfügung fand. Und es erübrigt sich folglich ebenfalls, an dieser Stelle auf die Beanstandungen der Beklagten 2 an den Erwägungen des Bezirksgerichts einzugehen (vgl. etwa act. 516/497 S. 68 f.), die dieses im hier erörterten Zusammenhang angestellt hat (vgl. act. 496 S. 112 ff. [Ziff. 10.3]).

5.5.2.2 Die Klägerin hat zur Begründung der Erbunwürdigkeit der Beklagten 2 im bezirksgerichtlichen Verfahren ebenfalls behauptet, die Beklagte 2 haben neben unbestrittenen Darlehen von insgesamt Fr. 45'000.- weitere Darlehen von rund Fr. 78'000.- erhalten. Unbestrittenermassen habe sie davon lediglich insgesamt Fr. 16'000.- im September 1982 zurückbezahlt (vgl. act. 3 S. 4 f.). Es resultiere daher noch eine Darlehensschuld gegenüber den Eltern von Fr. 107'000.- (vgl. act. 56 S. 1), was die Beklagte 2 in den Erbteilungen der beiden Nachlässe hartnäckig verschwiegen habe (vgl. act. 3 S. 5).

Diese Behauptungen der Klägerin, welche das Bezirksgericht seinem Beweissatz 18 zu Grund legte (vgl. act. 86-A), zeigen allerdings kein Verhalten der Beklagten 2 im Zusammenhang mit der Errichtung der letztwilligen Verfügung vom 14. November 1983 auf, das sich – wie es Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB verlangt (vgl. vorn Erw. II/5.1.2) – gegen den Vater gerichtet hat, sei es in Form von Zwang, Drohung oder Arglist (insbesondere Täuschung des Vaters oder Ausnützen eines väterlichen Irrtums). Sie beinhalten vielmehr den Vorwurf an die Beklagte 2, sie habe sich bei der Erbteilung unredlich gegenüber den Miterben verhalten. Das begründet indessen keine Erbunwürdigkeit, sondern beschlägt Fragen, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Nachlasse bzw. der Erbteilung zu klären sind. Das scheint das Bezirksgericht übersehen zu haben (vgl.

act. 496 S. 125 f.). Die Beklagte 2 rügt das Vorgehen des Bezirksgerichtes insoweit zu Recht (vgl. act. 516/497 S. 76 f.). Auf ihre diversen Beanstandungen im Zusammenhang mit der bezirksgerichtlichen Beweiswürdigung (vgl. a.a.O., S. 57 ff., S. 73) muss daher hier nicht näher eingegangen werden.

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich eigentlich noch anzumerken, dass die Klägerin im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht behauptet hat, die Darlehensschuld der Beklagten 2 gegenüber den Eltern habe irgendwie Eingang in die letztwillige Verfügung des Vaters gefunden, sei es ausdrücklich oder dem Sinn nach. Im Berufungsverfahren macht sie nicht geltend (vgl. act. 516/534 und act. 495), das Bezirksgericht habe eine entsprechende Behauptung ihrerseits unberücksichtigt gelassen. Dabei bleibt es.

In Bstb. C seiner letztwilligen Verfügung hat der Vater – um selbst das zu erwähnen – die Kinder zwar von jeder gegenseitigen Ausgleichspflicht gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB befreit. Befreit sind damit allerdings nur Zuwendungen zur Ausstattung eines Kindes, Vermögensabtretungen sowie Zuwendungen aus Schulderlass und ähnlichem. Nicht unter eine Befreiung gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB fallen deshalb Gelder, die aufgrund eines Darlehensvertrages von den Eltern geborgt wurden. Geborgte Gelder sind Aktiven des Nachlasses und zurückzuzahlen (vgl. Art. 312 OR), und sind sie am Todestag noch nicht zurückbezahlt, gilt die Anrechnungspflicht, und zwar selbst dann, wenn die Rückzahlungsforderung verjährt ist (FORNI/PIATTI, in: BSK ZGB II, 5. A., Basel 2015, Art. 626 N15, mit Verweis auf BGE 70 II 21, 23). Die Schulden aus Darlehen hat der Vater in seiner letztwilligen Verfügung der Beklagten 2 gerade nicht erlassen. Anhaltspunkte für eine Erbschleicherei (vgl. Erw. II/5.1.3) ergeben sich daher im Zusammenhang mit den Darlehen nicht.

5.6 Auch sonst ergibt sich im Berufungsverfahren nichts, was eine Erbunwürdigkeit der Beklagten 2 i.S. des Art. 540 Abs. 1 ZGB zu begründen vermöchte. Das Bezirksgericht hat daher in Dispositivziffer 1 seines Urteils zu Unrecht darauf erkannt. In diesem Punkt ist die Zweitberufung gutzuheissen und das angefochtene Urteil ersatzlos aufzuheben.

6. Das Bezirksgericht widmete sich in seinem Urteil nach der Prüfung der Frage der Erbuñwürdigkeit der Nachlassfeststellung und dabei vorab u.a. der Feststellung des ehelichen Vermögens (vgl. act. 496 S. 127 ff.). Wie schon erwähnt (vgl. Erw. I/2.2) hatte es zuvor ebenfalls über die strittigen Sachdarstellungen der Parteien dazu ein Beweisverfahren durchgeführt.

Im Berufungsverfahren enthielt sich der Beklagte 1 Anträgen und Stellungnahmen zum bezirksgerichtlichen Urteil. Die Klägerin dagegen befasste sich mit dem Urteil in ihrer (Erst-)Berufung (act. 495) im Wesentlichen ab S. 4, die Beklagte 2 mit ihrer (Zweit-)Berufung (act. 516/497) im Wesentlichen ab S. 82 sowie auf S. 57 - 82. Und es befassten sich diese zwei Parteien damit ebenso in ihren Berufungsantworten (vgl. act. 516/534 S. 19 und act. 511 S. 4 ff.). Die Vorbringen der beiden Parteien in diesen Rechtsschriften werden nachfolgend im jeweiligen Sachzusammenhang berücksichtigt, auch dann und dort, wenn und wo das nicht ausdrücklich vermerkt ist.

6.1 Das Bezirksgericht hielt zunächst im Wesentlichen fest, es sei unbestritten, dass das eheliche Vermögen per 5. August 1986 Fr. 980'069.79 betragen hatte. In diesem Betrag sei auch die Liegenschaft an der H. _____-strasse ... in I. _____ enthalten gewesen, die im November 2001 zu einem Preis von Fr. 1'320'000.- verkauft wurde. Das eheliche Vermögen sei nach Darstellung der Klägerin in act. 102 S. 2 unbestrittenermassen auf Fr. 1'500'069.79 angewachsen, was die Beklagte 2 nicht bestritten habe (vgl. act. 496 S. 127 [Ziff. 13.1]).

Beide Parteien beanstanden diese bezirksgerichtlichen Feststellung, die sich auf ihre Vorbringen in den Rechtsschriften des bezirksgerichtlichen Verfahrens stützt (vgl. insbesondere act. 102 S. 2 [Replik der Klägerin]), im Berufungsverfahren insoweit nicht näher (vgl. act. 516/497 S. 81 f. und act. 495 S. 5 f.) und es bleibt daher dabei (vgl. Erw. II/1.2.1).

6.2 Zwischen den Parteien waren im bezirksgerichtlichen Verfahren verschiedene Vermögenswerte bzw. lebzeitige Zuwendungen strittig, deren Zurechnung zum ehelichen Vermögen bzw. Nachlass verlangt wurde. Das Bezirksgericht hat sich vorab mit diesen bzw. deren Bestand befasst (vgl. act. 496 S. 128 - 136), bevor es die güterrechtliche Auseinandersetzung vornahm und dann den Nachlass be-

stimmte. Im Wesentlichen geht es (1) um Vermögenswerte, von denen die Klägerin behauptet hatte, die Beklagte 2 habe diese aus dem Safe des Vaters behändigt bzw. sonst bezogen (dazu nachstehend Erw. 6.4). Es geht weiter (2) um Fr. 5'000.- und um Fr. 10'000.-, die der Vater der Beklagten 2 im Dezember 1983 und Mai 1984 überwiesen hatte bzw. Schenkungen in dieser Höhe (dazu nachstehend Erw. 6.6), sowie (3) um die Darlehen, welche die Beklagte 2 von den Eltern erhalten hatte (dazu nachstehend Erw. 6.5).

6.3 Die Klägerin hat beim Bezirksgericht mit dem Rechtsbegehren 1 (vgl. act. 3 S. 2) einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Beklagte 2 geltend gemacht, und zwar wegen Verzögerung der Teilung. Wie das Bezirksgericht in seinem Urteil richtig vermerkte (act. 496 S. 136), stellte sich die Klägerin in der Replik auf den Standpunkt, der Nachlass könne erst dann geteilt werden, wenn "das Ergebnis der Schadenersatzklage zum Nachlass des Vaters" hinzugerechnet werde (act. 102, dort S. 4). Daher ist vorab der Schadenersatzfrage nachzugehen.

Mit ihrer (Erst-)Berufung rügte die Klägerin, dass das Bezirksgericht ihre Klage hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziff. 1 in der Dispositivziffer 5 des Urteils vom 7. Dezember 2017 abgewiesen hat (vgl. act. 495 S. 1). Obwohl sie keinen ausdrücklichen Antrag stellte, wie und in welchem Punkt das angefochtene Urteil aufzuheben und durch die Berufungsinstanz zu ändern sei (vgl. dazu vorn Erw. II/1.2.2), folgt aus der Begründung der Berufung (a.a.O., S. 1 f.) unübersehbar, dass die Klägerin die Auffassung des Bezirksgerichts für falsch hält und wegen – ihrer Auffassung nach unheilbarer – Verfahrensmängeln die Rückweisung der Sache in diesem Punkt an das Bezirksgericht will. Insoweit (vgl. aber auch nachstehend Erw. II/6.3.3) hat die Klägerin mit der Berufung einen für Laien grundsätzlich hinreichenden sinngemässen Antrag gestellt.

Die Bemerkung zum (bloss) sinngemässen Antrag der Klägerin gibt Anlass zum Hinweis, dass Analoges für die gesamte Berufung der Klägerin gilt (vgl. act. 495) – es fehlt durchwegs an formellen Anträgen, weshalb stets aus der Begründung herauszulesen ist (vgl. Erw. II/1.2.2), was die Klägerin mit ihrer Berufung im Wesentlichen erreichen will. Die Berufung orientiert sich zudem nicht am Urteilsdispositiv des Bezirksgerichtes, sondern an den Rechtsbegehren der Klage (vgl. act. 3).

6.3.1 Das Bezirksgericht liess die Frage offen, ob die von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzansprüche vor der Teilung zuzurechnen sind. Denn es erachtete diese Schadenersatzansprüche als nicht hinreichend substantiiert und wies die Klage daher in diesem Punkt ab – die Beklagte 2 hält das übrigens für richtig (vgl. act. 511 S. 2 f.).

Mit der Begründung der Klageabweisung in Bezug auf den Schadenersatz befasste sich das Bezirksgericht auf den S. 145 ff. seines Urteils. Es verwies vorab darauf, dass die Klägerin den Ersatzanspruch gegenüber der Beklagten 2 auf Art. 41 OR abstützte und geltend machte, die Beklagte 2 habe durch widerrechtliche Verzögerung der Teilung Schaden verursacht. Die Beklagte 2 habe die gemäss Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB obliegende Auskunftspflicht verletzt und damit widerrechtlich gehandelt (vgl. act. 496 S. 145). Es legte danach acht Positionen dar, unter denen die Klägerin in ihren Rechtsschriften (act. 3 S. 15 f. und act. 102 S. 36) sowie in der Verhandlung vom 29. März 2011 (Vi-Prot. S. 208 f.) Schadenersatz beansprucht hatte (vgl. act. 496 S. 145). Anschliessend wandte sich das Bezirksgericht den rechtlichen Grundlagen zu, unter denen die Schadenersatzansprüche zu beurteilen sind (vgl. a.a.O., S. 145 f.) und wies dabei u.a. darauf hin, dass es dem Geschädigten obliegt, den erlittenen Schaden substantiiert gemäss Art. 42 Abs. 1 OR in Bestand und Höhe zu behaupten; soweit das einem Geschädigten nicht möglich oder unzumutbar sei, habe er wenigstens alle Umstände zu behaupten, die für den Eintritt des Schadens sprächen und dessen Abschätzung gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR erleichterten. Eine Schadensforderung in beliebiger Höhe ohne Angaben könne somit nicht unter Hinweis auf Art. 42 Abs. 2 OR dem Gericht zur Schätzung vorgelegt werden.

Daran anschliessend ging das Bezirksgericht auf die einzelnen Schadenspositionen ein (vgl. a.a.O., S. 146 ff. [Ziff. 23.3.1 - 8]) und legte im Einzelnen dar, weshalb diese – entgegen der Auffassung der Klägerin in act. 427 S. 22 (vgl. act. 496 S. 146 [Ziff. 23.3]) – unsubstantiiert geblieben waren, sofern es sich überhaupt um Schadensposten handelt, die unter dem Titel von Art. 41 f. OR zu ersetzen sind (dazu a.a.O., Ziff. 23.3.3).

6.3.2 Die Klägerin beanstandet mit ihrer Berufung die Abweisung der Klage und verlangt die Rückweisung der Sache in diesem Punkt an das Bezirksgericht (vgl.

act. 495 S. 1 - 4). Die bezirksgerichtlichen Überlegungen zu den grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen der Schadenersatzforderung sowie zur Behauptungslast, die der gesetzlichen Beweislastverteilung in Art. 42 Abs. 1 OR folgt, stellt die Klägerin dabei nicht in Frage. Diese Überlegungen sind denn auch zutreffend, weshalb auf sie verwiesen werden kann.

Die Klägerin befasst sich in ihrer Berufung ebenfalls nicht mit den detaillierten Erwägungen des Bezirksgerichts, weshalb sie ihre Schadenersatzklage nicht hinreichend substantiiert habe (vgl. act. 496 S. 146 ff.). Unter Wiederholung des von ihr bereits in der Replik Vorgetragenen macht sie vorab geltend, sie habe den Schaden substantiiert (vgl. act. 495 S. 2 [unten] bis S. 4). Damit setzt sie sich indes mit dem angefochtenen Urteil auch nicht in einer bei Laien zu erwartenden Weise auseinander und es bleibt ihre Berufung insoweit unbegründet (vgl. vorn Erw. II/1.2.1).

Die Klägerin rügt sodann die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, weil das Bezirksgericht dann, wenn es das von ihr in der Replik Vorgetragene für unzureichend erachtet hätte, den Mangel aufgrund seiner richterlichen Fragepflicht hätte heilen müssen, und zwar durch Befragung der Beklagten 2 (vgl. a.a.O., S. 4). Die Klägerin übergeht damit, dass es nicht Sache der Beklagten 2 war, die Klage der Klägerin in Bezug auf den Schaden so zu substantizieren, wie es das Bezirksgericht als notwendig erachtet hat, also gewissermassen für die Klägerin im Einzelnen zu begründen, welcher Schaden der Klägerin entstanden sei bzw. dass und weshalb die Klägerin nicht in der Lage sei, die zur Begründung des Schadenersatzanspruches bzw. einer Schadensschätzung notwendigen Umstände zum Schaden darzulegen. Die Beklagte 2 weist zu Recht darauf hin (vgl. act. 511 S. 3). Und die Klägerin übergeht mit ihrer Rüge der Gehörsverletzung ebenso, dass ihr in der Verhandlung vom 29. März 2011, die u.a. der Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht gedient hatte (vgl. Vi-Prot. S. 196), die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Klage hinsichtlich des Schadens zu substantizieren (vgl. a.a.O., S. 208 ff.). Kam sie dem nicht hinreichend nach, so hat sie das selbst zu vertreten (was die Beklagte 2 auch zutreffend vermerkt). Eine Gehörsverletzung ist nicht auszumachen. Und es erübrigt sich von daher an sich der Hinweis, dass

die Klage gemäss den von der Klägerin nicht weiter angefochtenen Erwägungen des Bezirksgerichts zum Schaden in der Tat nicht hinreichend substantiiert war.

Die Klägerin macht weiter geltend, die Beklagte 2 habe ihre Schadenersatzpflicht gar nicht bestritten, sie habe nur bestritten, die Teilung des väterlichen Nachlasses durch Verletzung der Auskunftspflicht widerrechtlich verzögert zu haben. Letzteres sei eine rechtserhebliche Vorfrage für die Substanziierung des Schadenersatzes und darüber hätte ein Beweisverfahren geführt werden müssen, unabhängig davon, ob die Klägerin den Schaden substantiiert habe. Das Bezirksgericht habe das unterlassen und daher ihr – der Klägerin – rechtliches Gehör verletzt (vgl. a.a.O., S. 2). Auch diese Beanstandung ist unbegründet, und zwar nur schon deshalb, weil ein Schadenersatz nur dann zugesprochen wird, wenn der Schaden zuvor hinreichend substantiiert wurde. Ist das nicht der Fall, braucht es ganz offensichtlich kein Beweisverfahren dazu, ob und inwieweit allenfalls eine der weiteren Voraussetzung für das Entstehen eines Ersatzanspruchs erfüllt ist: Ersatz könnte mangels hinreichend behaupteten Schadens gleichwohl nicht zugesprochen werden.

Die Behauptung der Klägerin, die Beklagte 2 habe ihre Schadenersatzpflicht nicht bestritten, ist zudem sachlich unzutreffend. Die von der Klägerin in der Berufungsschrift selbst wiedergegebene Bestreitung der Beklagten 2 auf S. 19 von act. 36 (dort zu Ziff. 44) lässt sich im Kontext, in dem die Bestreitung steht (vgl. act. 3, dort Ziff. 44 auf den S. 14 - 16), nicht anders als Bestreitung der von der Klägerin unter "Rechtliches" geltend gemachten Schadenersatzpflicht verstehen, zumal wiederholt auch auf das (rechtliche) Ungenügen klägerischer Behauptungen (nämlich nicht bzw. nicht näher substantiiert) hingewiesen wird. Daraus den Schluss zu ziehen, die Beklagte habe damit nicht bestritten, sie sei "gemäss Art. 41 OR haftbar" (vgl. act. 3 S. 14, a.E. des ersten Satzes von Ziff. 44) bzw. grundsätzlich schadenersatzpflichtig, erscheint daher doch recht seltsam bzw. eigenwillig – begründet ist dieser Schluss damit aber nicht.

6.3.3 Die Berufung der Klägerin gegen die Abweisung ihrer Klage hinsichtlich des geltend gemachten Schadenersatzes erweist sich somit insgesamt als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis kann letztlich offen gelassen werden, ob die Berufung der Klägerin in diesem Punkt mit dem blossen Rückweisungsantrag, also ohne wenigstens sinngemässen Antrag zur Sache, den Anforderungen an eine Berufung genügt (vgl. dazu vorn Erw. II/1.2.2). Denn genügte sie diesen Anforderungen nicht – wovon an sich auszugehen ist –, wäre ihr ebenfalls kein Erfolg beschieden.

6.4 - 6.4.1 Zur Bestimmung des ehelichen Vermögens, das Grundlage der güterrechtlichen Auseinandersetzung und danach für die Bestimmung des Nachlasses ist, prüfte das Bezirksgericht in den Erwägungen unter Ziff. 15 seines Urteils (vgl. act. 496 S. 131 - 134) die Behauptungen der Klägerin, die Beklagte 2 habe aus dem väterlichen Safe bei der ZKB die sich darin befindenden Vermögenswerte behändigt, bevor der Inhalt des Safes habe inventarisiert werden können. Es ging laut Klägerin um grössere Mengen an "Privatgeld" auch in Form von Inhabersparheften und anderen Wertschriften (vgl. act. 102 S. 31 [vor "Zu 36 Abs. 3"]). Das Bezirksgericht hat zutreffend darauf hingewiesen und ebenso richtig erkannt, dass die Beklagte 2 diese Behauptungen bestritten hat (vgl. act. 496 S. 132).

Nach einlässlichen Erwägungen und der Schilderung seines Vorgehens (u.a. mit persönlicher Befragung der Beklagten 2 vor der Beweismittelbezeichnung durch die Klägerin) kam das Bezirksgericht zum Ergebnis, aufgrund des Beweisverfahrens habe nicht erstellt werden können, dass die Beklagte 2 – wie von der Klägerin behauptet – aus dem Safe des Vaters Inhaberwertpapiere und andere Wertschriften behändigt habe (vgl. a.a.O., S. 133). Und es hielt der Sache nach dafür, Weiteres erübrige sich deshalb (vgl. a.a.O., S. 133 f.).

Die Klägerin greift in ihrer Berufung diese Thematik nicht unmittelbar auf. Immerhin ist sie mit der güterrechtlichen Teilung, wie sie das Bezirksgericht vorgenommen hat, offenkundig nicht einverstanden (vgl. auch sinngemässer Antrag 2). Mit den eben angesprochenen Erwägungen des Bezirksamtes setzt sich die Klägerin in ihrer Berufungsschrift allerdings nicht näher auseinander. Sie legt unter dem Titel "Feststellung der güterrechtlichen Teilungsmasse" im Wesentlichen dar, wie gestützt auf die Beilage 7 zu ihrer Klageschrift (act. 3) nach ihrer Auffassung die "güterrechtliche Teilungsmasse (=Vorschlag)" zu berechnen ist, und vermerkt, diese Beilage 7 haben in Analogie zur Beilage 9 zu act. 3 als

Grundlage für die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Erbteilung zu gelten (vgl. act. 495 S. 5). Dabei führt sie Positionen (wie Goldmünzen und Obligationen sowie ein Anlageheft der ZKB) auf. Massgeblich für die Beurteilung einer Klage ist in Verfahren wie diesem, das von der Verhandlungsmaxime erfasst ist, indes das, was in der Klageschrift bzw. den Parteivorträgen der klagenden Partei dargelegt wird. Damit haben sich die Gegenpartei sowie das Gericht zu befassen. Auf die vom Bezirksgericht geprüften Positionen nimmt die Klagebegründung in act. 3 im Zusammenhang mit der Beilage 7 allerdings keinen erkennbaren näheren Bezug: Sie werden gar nicht aufgeführt (vgl. act. 3 S. 16 f.). Ein sachlicher bzw. inhaltlicher Bezug zu den bezirksgerichtlichen Erwägungen unter Ziff. 15 des angefochtenen Urteils zum gescheiterten Beweis der Klägerin lässt sich daher aus den Ausführungen der Klägerin in der Berufungsschrift im Zusammenhang mit der Beilage 7 zu act. 3 nicht herstellen. Ein solcher ergibt sich ebenfalls nicht aus den weiteren Ausführungen der Klägerin auf S. 5 ihrer Berufungsschrift sowie aus den übrigen Ausführungen in act. 495, dort insbes. auf S. 7- 9. Es fehlt daher offenkundig an hinreichenden Beanstandungen der bezirksgerichtlichen Erwägungen, wie sie auch von Laien erwartet werden dürfen (vgl. vorn Erw. II/1.2.1). Das führt zu einem entsprechenden Nichteintreten auf die Berufung der Klägerin. Anlass für eine Anrechnung von Werten, die aus dem Safe behändigt worden sein sollen, besteht daher keiner.

Selbst wenn auf die Berufung der Klägerin einzutreten wäre, erwiese sie sich aus den eben genannten Gründen in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet und wäre deshalb abzuweisen.

6.4.2 Ebenfalls im Zusammenhang mit der Bestimmung des ehelichen Vermögens bzw. des väterlichen Nachlasses prüfte das Bezirksgericht in den Erwägungen unter Ziff. 16 seines Urteils (vgl. act. 496 S. 134 f.) die Behauptungen der Klägerin, die Beklagte 2 habe weitere Vermögenswerte verschwiegen, die sie vom Vater bzw. den Erblassern bezogen habe, namentlich "Schwarzgeld", aber auch "Schmuck, Hausrat etc." (vgl. act. 102 S. 3, siehe auch a.a.O., S. 38). Richtig hat das Bezirksgericht wiederum erkannt, dass die Beklagte 2 diese Darstellung der Klägerin bestritten hatte, u.a. mit dem Hinweis mangelnder Substanziierung (vgl. act. 496 S. 134).

Das Bezirksgericht legte in der Folge – wiederum einlässlich – dar, dass und warum die Klägerin nach seiner Auffassung ihre Behauptung nicht so hinreichend substantiiert hatte, obwohl ihr dazu Gelegenheit gegeben worden war (vgl. a.a.O., S. 134 f.). Und es kam zum Ergebnis, auch insoweit seien keine weiteren Vermögenswerte dem Nachlass zuzurechnen (vgl. a.a.O., S. 135).

Mit den Erwägungen unter Ziff. 16 des angefochtenen Urteils setzt sich die Klägerin in ihrer Berufung ebenfalls nicht näher auseinander (vgl. act. 495, dort insbes. S. 5 und S. 7 - 9; zu den Ausführungen auf S. 5 von act. 495 kann im Übrigen ergänzend auf das eben in Erw. II/6.4.1 Dargelegte verwiesen werden). Die Klägerin zeigt m.a.W. auch nicht in einer von Laien zu erwartenden Weise auf (vgl. Erw. 1.2.1), was an den bezirksgerichtlichen Erwägungen falsch sein soll. Und es wäre das – käme es darauf noch an – auch nicht ersichtlich. Auf die Berufung der Klägerin ist daher auch in diesem Punkt nicht einzutreten. Und es gibt nichts Bezogenes, das anzurechnen wäre.

Selbst wenn auf die Berufung der Klägerin in diesem Punkt einzutreten wäre, erweise sie sich aus den eben genannten Gründen als offensichtlich unbegründet und wäre deshalb abzuweisen.

6.5 - 6.5.1 Die Ehegatten E. _____ F. _____ lebten im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes unter dem Güterstand der Güterverbindung, die das Vermögen beider Ehegatten (Frauen- und Mannesgut) zum ehelichen Vermögen zusammenfasste – aber ohne Sondergut (vgl. dazu TUOR/SCHNYDER, Das Schweizerische ZGB, 10. A. Zürich 1986, S. 234 f.) –, und bei getrenntem Eigentum unter die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes stellte. Das Bestandteil des ehelichen Vermögens bildende Frauengut erfasste im Wesentlichen das eingebrachte Gut sowie Ersatzforderungen gegenüber dem Ehemann aus Sondergut und eingebrachtem Gut; das Bestandteil des ehelichen Vermögens bildende Mannesgut erfasst ebenfalls das eingebrachte Gut und allfällige Ersatzforderungen und darüber hinaus die gesamte sog. Errungenschaft. Mit Begriff der Errungenschaft wird alles während der Ehe Neuerworbene – ausser Sondergut – verstanden (vgl. TUOR/SCHNYDER, a.a.O., S. 237 und S. 239). Im Zweifel stehen Vermögenswerte des ehelichen Vermögens im Eigentum des Mannes, weil der aArt. 196 Abs. 1 ZGB den Beweis für die Behauptung, ein Vermögenswert sei Frauengut, demjenigen

aufgelegte, der sie aufstellte (vgl. TUOR/SCHNYDER, a.a.O., S, 239, ferner LEMP, in: Berner Kommentar zu den 159 - 251 ZGB, Bern 1963, S. 369, S. 371 f.). Unter diesen Prämissen sind auch die Rechtsgeschäfte zu betrachten, welche Werte des ehelichen Vermögens betreffen und von Ehegatten im Verlauf ihrer Ehe mit ihren Nachkommen abgeschlossen wurden.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten 2 ist strittig, ob und in welchem Umfang die Beklagte 2 als Borgerin mit den Eltern als Darleihern Darlehensverträge abgeschlossen hat. Weder die Klägerin noch die Beklagte 2 behaupteten indessen im bezirksgerichtlichen Verfahren – soweit ersichtlich –, die Darlehenssummen oder Teile davon seien aus Frauengut bzw. gar aus Sondergut der Ehefrau erbracht worden bzw. zu Gunsten dieser zwei Güter der Ehefrau geschuldet. Von daher ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das Bezirksgericht die Darlehensfrage im Zusammenhang mit der Klärung güterrechtlicher Fragen und der Feststellung des Nachlasses ausschliesslich des Ehemannes behandelte (vgl. dazu act. 496 S. 131 [Ziff. 14.6]).

6.5.2 Unstrittig ist, dass die Beklagte 2 mit ihrem Vater einen Vertrag i.S.v. Art. 312 OR über ein Darlehen in der Höhe von Fr. 25'000.- und mit der Mutter einen ebensolchen Vertrag über ein Darlehen in der Höhe von Fr. 20'000.- abgeschlossen hat (vgl. act. 36 S. 5 sowie act. 37/2 - 3). Beide Verträge datieren vom 20. August 1982, sehen eine jährliche Verzinsung per Empfangstag (15. August) vor, erstmals per 15. August 1983 und berechtigen die Borgerin zur jederzeitigen auch bloss teilweisen Rückzahlung der Darlehensschuld. Sie sehen zudem vor, dass die (noch offene) Schuld nach dem Ableben des Gläubigers mit dem Erbteil der Beklagten 2 zu verrechnen sei.

6.5.2.1 Die Klägerin hatte im bezirksgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte 2 haben von den Eltern neben den zwei Darlehen vom Sommer 1982 in der Höhe von Fr. 45'000.- weitere Darlehen erhalten (vgl. act. 3 S. 4 f. und act. 102 S. 21). Die Fr. 45'000.- seien ihr vor dem 20. August 1982 übergeben worden; der Vater habe die entsprechenden Gelder aus seinem Kleiderkasten und dem Safe bei der ZKB genommen (vgl. act. 102 S. 24/25). Über ein weiteres Darlehen in der Höhe von Fr. 54'000.- sei es im August

bzw. September 1982 zu Auseinandersetzungen mit den Eltern gekommen (vgl. act. 3 S. 4, act. 102 S. 14). Die weiteren Darlehen hätten sich schliesslich auf Fr. 78'000.- belaufen, die der Vater am 6. und 7. September 1982 bzw. zwischen dem 6. und 10. September 1982 ab eigenen Bankkonten sowie Konten der Mutter abdisponiert habe (act. 3 S. 4, act. 102 S. 25). Die endgültigen Darlehensverträge (also über die Darlehenssumme von total Fr. 45'000.- und über die weitere Tranche von insgesamt Fr. 78'000.-) seien erst anfangs September 1982 ausgehandelt worden, eine Frau U._____ habe zugehört, und frühestens Mitte September 1982 unterzeichnet worden, mit Sicherheit nicht am 20. August 1982, sondern nachdem die Beklagte 2 den Eltern je Fr. 8'000.- am 14. bzw. 16. September 1982 zurückbezahlt habe (vgl. act. 102 S. 23 f. und S. 25). Diese Verträge seien nicht identisch mit den bei den Akten liegenden Verträgen (a.a.O., S. 25). Daraus habe ein Darlehensbetrag von insgesamt Fr. 107'000.- resultiert (act. 3 S. 5, act. 56 S. 12).

Die Beklagte 2 bestritt diese Darstellung durchwegs (vgl. act. 36 S. 8 - 12 und act. 168, dort insbes. S. 3 f., S. 17 f.). Dabei hielt sie u.a. fest, sie sei nur die am 20. August 1982 abgeschlossenen Verträge eingegangen und sie habe das Darlehen aus dem Vertrag mit dem Vater nie zurückbezahlt (vgl. act. 36 S. 5).

6.5.2.2 Das Bezirksgericht hat über die strittigen Fragen Beweisverfahren durchgeführt und dabei mehrere Beweisbeschlüsse erlassen, in denen es der Klägerin den Hauptbeweis für ihre Sachdarstellung auferlegte. Der Grossteil dieser Sachdarstellung war Gegenstand der Beweissätze im Beweisauftragsbeschluss vom 3. Oktober 2012 (namentlich der Beweissätze 1 - 4 sowie 12 - 14; vgl. act. 255 S. 11 ff.). Der Beweisabnahmebeschluss dazu erging am 10. November 2014 (vgl. act. 366, dort insbes. S. 3 - 5 [zu den Beweissätzen 1 - 4], S. 8 - 10 [zu den Beweissätzen 12 - 14]); bereits zuvor war die Beklagte 2 gemäss § 149 Abs. 1 ZPO/ZH persönlich befragt worden. Eine Ergänzung dieses Beschlusses in den Ziffern 1.5 (Beweissatz 5), 1.9 (Beweissatz 9) und 1.11 (Beweissatz 11) mit dem Protokoll vom 19. Februar 1996 des Verfahrens EU960009 erfolgte am 19. März 2015 (vgl. act. 409).

Eine Behauptung der Klägerin wurde indes schon zuvor thematisiert, und zwar im Rahmen des auf die Frage der Erbunwürdigkeit beschränkten Verfah-

rensteils (vgl. vorn Erw. I/2.2 und II/5.5.2.2). Dabei wurde aufgrund von Beweissatz 18 des Beschlusses vom 13. April 2010 (vgl. act. 86-A) Beweis erhoben über die klägerische Behauptung, die Beklagte 2 habe von ihren Eltern nebst den Darlehen von Fr. 45'000.- weitere Darlehen in der Höhe von Fr. 78'000.- erhalten, was nach Abzug der Rückzahlungen von zwei Mal Fr. 8'000.- einen Darlehensbetrag von Fr. 107'000.- ergeben habe. Die Beweismittelabnahme erfolgte dabei anhand aller zu diesem Beweissatz offerierten Beweismittel (vgl. act. 112). Die Beklagte 2 offerierte keine Beweismittel zum Gegenbeweis (vgl. act. 100). Die Klägerin die in act. 98 S. 13 f. aufgeführten Beweismittel, darunter an Urkunden, namentlich die act. 99/42 - 54 sowie die persönliche Befragung der Beklagten 2. Auf die Beweisaussage der Beklagten 2 verzichtete die Klägerin später (vgl. act. 171), weshalb diese unterblieb. Ebenso verzichtete sie auf die Befragung des Zeugen V._____ (vgl. Vi-Prot. S. 170), der zum Beweissatz 18 indes nicht angerufen worden war, sowie später im Zusammenhang mit den weiteren Behauptungen zum Abschluss der Darlehensverträge, auf die Einvernahme weiterer Zeugen, darunter B._____ (vgl. act. 496 Ziff. 1.97). Die Zeugen W._____ und AA._____ beriefen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und wurden nicht einvernommen (vgl. act. 496 Ziff. 1.37 f., 1.96). Zu den Akten genommen wurde die von der Klägerin zusammen mit ihrem Verzicht auf die Einvernahme des Zeugen B._____ eingereichte Kopie von Protokollseiten (act. 417) aus einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich, an dem die Klägerin und die Beklagte 2 auf der einen Seite beteiligt waren sowie der Bruder dieser zwei Parteien auf der anderen Seite (vgl. dazu auch act. 496 Ziff. 1.97 sowie act. 378/2 S. 1).

Das Bezirksgericht nahm unter dem Titel "Zur Höhe der von den Erblassern der Beklagten 2 gewährten Darlehen" eine Würdigung der Beweismittel zu Beweissatz 18 und weiterem vor (vgl. act. 496 S. 96 - 111) und gelangte dabei zum Ergebnis, die Beklagte 2 habe von den Erblassern insgesamt Fr. 123'000.- erhalten, davon zwei Mal Fr. 8'000.- zurückbezahlt, woraus eine offene Darlehenssumme von Fr. 107'000.- resultiere. Dieser Betrag setze sich zusammen aus den (insoweit unbestrittenen) Fr. 45'000.- aus zwei Darlehensverträgen (act. 37/2 - 3), ferner aus unbestrittenermassen am 8./10. September 1982 überwiesenen Fr. 49'000.- sowie aus weiteren Fr. 29'000.-, die am 7. September 1982 auf dem

Konto der Beklagten 2 bei der AKB eingegangen seien und zu deren Herkunft die Beklagte 2 Widersprüchliches ausgesagt habe, nachdem die Erblasser am 6. September 1982 eben diesen Betrag bezogen hätten (vgl. a.a.O., S. 107 f. und S. 111).

Im Anschluss daran erwog das Bezirksgericht (vgl. a.a.O., S. 111), die Beklagte habe an die Mutter Fr. 5'000.- zurückbezahlt, ferner Fr. 300.- Darlehenszins. Der Ausstand gegenüber den Erblassern betrage daher noch Fr. 102'000.-. Unbestritten sei ebenso die Rückzahlung weiterer Fr. 10'000.- bzw. Fr. 5'000.- gegen Ende Dezember 1983 sowie im April 1984. Diese Beträge seien der Beklagten 2 unmittelbar danach zurückbezahlt worden. Der Beklagten 2 sei der Beweis dafür misslungen, dass es sich bei diesen Rückzahlungen um Schenkungen der Erblasser gehandelt habe. Dementsprechend habe sich ihr Ausstand nicht um diesen Betrag verringert.

Dieses Ergebnis unterlegte das Bezirksgericht danach seinen Überlegungen zur Höhe und Teilung des Nachlasses (vgl. act. 496 S. 128 [Ziff. 14.1]). Auf die Prüfung der in diesem Zusammenhang strittigen übrigen Sachverhalte, die Gegenstand von Beweissätzen im Beschluss vom 3. Oktober 2012 waren, verzichtete es (vgl. a.a.O., S. 129). Das Bezirksgericht ging zudem davon aus, auch für die weiteren Darlehen, zu denen keine schriftlichen Verträge bestünden bzw. hätten eingereicht werden können, gälten die selben Konditionen wie in den zwei Darlehensverträgen über insgesamt Fr. 45'000.- (vgl. a.a.O., S. 130).

6.5.2.3 Die Klägerin beanstandet mit ihrer Berufung (act. 495) das angefochtene Urteil in diesem Punkt nicht (vgl. a.a.O., insbes. S. 5 und S. 7). In der Antwort auf die Berufung der Beklagten 2 hält sie das Urteil in diesem Punkt für zutreffend (vgl. act. 516/534, dort insbes. S. 10 - 12, S. 19). Anders die Beklagte 2, welche die bezirksgerichtliche Beweiswürdigung unter diversen Punkten beanstandet (vgl. act. 516/497, dort etwa S. 57 - 64, S. 73, S. 82 ff.). Gerügt wird der Sache nach u.a. etwa, dass das Bezirksgericht eine Zahlung der Darlehensvaluta von Fr. 45'000.- vor oder am 20. August 1982 angenommen habe, ohne dass sich dies in den Bankauszügen widerspiegle (vgl. a.a.O., S. 58, 59), Behauptungen der Parteien und fehlende Behauptungen der Klägerin unrichtig bzw. gar nicht berücksichtigt worden seien (vgl. etwa a.a.O., S. 60 f. und S. 84), über den Bestand

der Darlehen im Zusammenhang mit der Frage der Erbuwürdigkeit gar kein Beweisverfahren durchgeführt worden sei und der voll beweiselasteten Klägerin der Beweis dazu nicht einmal im Ansatz gelungen sei; für den Abschluss weiterer Darlehensverträge gebe es nicht einmal Indizien (vgl. a.a.O., S. 73) und die von der Beklagten 2 offerierten Gegenbeweismittel seien unberücksichtigt geblieben (vgl. a.a.O., S. 82).

6.5.3 Unter "Darlehen" ist eine Summe Geldes (oder Menge an vertretbaren Sachen) zu verstehen, die aufgrund eines Vertrages i.S. des Art. 1 OR (sog. Darlehensvertrag) vom Darleiher dem Borger auf Zeit zu Eigentum überlassen wird zwecks (freier) Verwendung. Mit dem Ablauf der Vertragsdauer ist der Borger verpflichtet, eine gleiche Summe bzw. die gleiche Menge an vertretbaren Sachen zurückzugeben (vgl. Art. 312 OR; siehe ferner, statt vieler, HIGI, in: ZK, Die Leihe – Art. 305 - 318 OR, 3. A., Zürich 2003, N 9 und N 20 - 22 zu Art. 312, SCHÄRER/MAURENBRECHER in: BSK OR I, 6. A., Basel 2015, Art. 312 N 1). Die Überlassung des Darlehens (sog. Darlehensvaluta) zur Verwendung durch den Borger kann gegen eine Gegenleistung des Borgers erfolgen, also entgeltlich bzw. sog. verzinslich sein, oder aber unentgeltlich bzw. unverzinslich. Die sog. Verzinsung ist daher nicht vertragswesentlich (vgl. HIGI, a.a.O., N 10 zu Art. 312, SCHÄRER/MAURENBRECHER, a.a.O.) und von den Vertragsparteien zusätzlich zu vereinbaren (Art. 313 Abs. 1 OR), ausser eine der zwei Vertragsparteien bewegte sich im sog. kaufmännischen Verkehr (Art. 313 Abs. 2 OR; vgl. dazu HIGI, a.a.O., N 12 zu Art. 313 m.w.H.). Letzteres trifft bei den Verträgen zwischen den Eltern und der Beklagten 2, wie sie hier in Frage stehen, nicht zu.

Die Beweislast sowie die entsprechende Behauptungslast für Forderungen aus Darlehensverträgen (und damit auch für den Abschluss solcher Verträge und deren entsprechenden Inhalt) trifft gemäss Art. 8 ZGB den sog. Vertragskläger. Geht es um die Forderung auf Rückerstattung des Darlehens, trifft die entsprechende Beweislast den Darleiher, der auch die vorgängige Übergabe zu beweisen hat (vgl. BGE 144 III 91 E. 5.1.1, 83 II 210, ferner HIGI, a.a.O., N 127 f. zu Art. 312, SCHÄRER/MAURENBRECHER, a.a.O., Art. 312 N 11b). Analoges gilt in Bezug auf Zinsforderungen: zu behaupten und – soweit bestritten – zu beweisen hat der Vertragskläger daher insbesondere auch die Abrede der Entgeltlichkeit sowie

der Zinshöhe (vgl. etwa HIGI, a.a.O., N 131 zu Art. 312). Die Klägerin behauptet die Verpflichtung der Beklagten 2 auf Rückerstattung von Darlehensvaluta, behauptet (schriftliche) Vertragsschlüsse (vgl. Erw. II/6.5.2.1) und macht Zinsansprüche geltend. Es trifft sie daher nicht nur die entsprechende Beweislast, was das Bezirksgericht richtig erkannt hat, sondern ebenso die entsprechende Last vorgängiger Sachverhaltsbehauptung (Behauptungslast). Es gilt zudem grundsätzlich das Regelbeweismass des sog. vollen bzw. strikten Beweises (vgl. BGE 83 II 210, HIGI, a.a.O., N 135 zu Art. 312; siehe zudem vorn Erw. II/5.2.3). Die Beklagte 2 hat – wie eben gesehen – zu Recht darauf hingewiesen. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Übergabe und Rückerstattungsumfang sind im Übrigen Sachverhalte, die dem direkten Beweis zugänglich sind. Von daher besteht kein Raum für Beweiserleichterungen, worauf bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen wurde.

6.5.4 Die Klägerin hat – wie schon mehrfach erwähnt – behauptet, die als act. 37/2 -3 bei den Akten liegenden Darlehensverträge seien nicht die einzigen gewesen, die die Beklagte 2 mit den Eltern abgeschlossen habe. Die weiteren Verträge – über Darlehen von Fr. 78'000.- – seien erst anfangs September 1982 ausgehandelt worden, wobei es Streit gegeben habe – Frau U. _____ habe zugehört. Die Verträge selbst seien noch später im September 1982 unterzeichnet worden, und zwar – folgt man den Behauptungen der Klägerin (vgl. act. 3 S. 4, act. 102 S. 21, S. 25) – erst nach der Überweisung der Fr. 78'000.- am 6. und 7. bzw. 10. September 1982 durch den Vater ab Konten der Eltern.

6.5.4.1 Das Bezirksgericht hat sich im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage der Erbunwürdigkeit im Beweissatz 18 auf das Thema beschränkt, ob die Beklagte 2 bis zum 4. November 1983 von ihren Eltern weitere Fr. 78'000.- als Darlehen erhalten hat oder nicht. Das hat die Klägerin indes so nicht behauptet, was die Beklagte 2 zu Recht beanstandet (vgl. act. 516/497 S. 60 f.). Das gleiche Thema, nämlich der Erhalt von Fr. 78'000.-, indes ohne zeitliche Präzisierung, ist Gegenstand der Beweisabnahmeanordnungen im Beschluss vom 10. November 2014 (dort Beweissatz 1). Mit den Behauptungen zum Abschluss der gemäss Klägerin "weiteren" Darlehensverträge befassen sich Abnahmeanordnungen zu den Be-

weissätzen 12 ff. Diese liess das Bezirksgericht ungeprüft, was – wie eben vermerkt – nicht angeht. Zu prüfen sind diese Behauptungen zu den weiteren Verträgen vorab.

Die Abnahmeanordnungen des Bezirksgerichtes im Beschluss vom 10. November 2014 (act. 366), ergänzt durch act. 409, wurden im Berufungsverfahren von der Klägerin nicht beanstandet. Die Beklagte 2 macht geltend, das Bezirksgericht habe die Abnahme der von ihr in der Beweisantretungsschrift vom 9. Januar 2013 unter Verweis auf act. 168 offerierten Beweismittel nicht angeordnet (vgl. act. 516/497 S. 82). Bei dieser Beweisantretungsschrift der Beklagten 2 handelt es sich um act. 267 (und nicht um act. 207, wie auf S. 82 von act. 516/497 angemerkt). Darin hat sie – nach Reklamationen über das Vorgehen des Bezirksgerichts – ab S. 2 Beweismittel zu den Beweissätzen gemäss den Beweisaufgebefschlüssen vom 3. Oktober 2012 und 1. Oktober 2013 jeweils mit dem Vermerk "Zu Ziff." genannt (vgl. act. 267) und die Abnahme der so bezeichneten Beweismittel auch angeordnet (vgl. act. 366 S. 3 ff.). Nicht abgenommen wurden einzig Verweise auf den S. 3 und 4 der Beweisantretungsschrift (act. 267) auf Ausführungen auf den S. 3, 5, 9, 15, 16, 17/18 in der Duplik (act. 168), und zwar mir Recht: Auf keiner dieser Seiten in act. 168 wird ein Beweismittel offeriert, hingegen wird der Standpunkt der Beklagten 2 dargelegt; die Darstellung des eigenen Standpunkts in einer Duplik hinwieder ist kein Beweismittel. Abgesehen davon hätte auch die ausdrückliche Offerte von Urkunden usw. als Beweismittel in der Duplik nach den Regeln der ZPO/ZH (vgl. insbes. § 137, 1. Satz, ZPO/ZH) nicht zur gehörigen Beweismittelbezeichnung getaugt, was der schon damals anwaltlich vertretenen Beklagten 2 bekannt sein musste.

Die Parteien haben auch zum Ergebnis dieser Beweiserhebungen im bezirksgerichtlichen Verfahren Stellung nehmen können (vgl. act. 427 - 429).

6.5.4.2 Die Klägerin hat ihre Behauptung, die weiteren Darlehensverträge seien erst anfangs September 1982 ausgehandelt worden, mit der weiteren Behauptung gestützt, es habe (anfangs September) Streit zwischen den Eltern und der Beklagten 2 über ein Darlehen in der Höhe von Fr. 54'000.- gegeben und Frau U._____ habe bei der Aushandlung der endgültigen Verträge zugehört. Das war Thema des Beweissatzes 12 und des Beweissatzes 14. Zu Beweissatz 14 wur-

den keine Beweismittel offeriert und abgenommen (vgl. act. 366 S. 9). Die Behauptung der Klägerin, Frau U._____ habe bei der Aushandlung der Verträge zugehört, ist damit unbewiesen geblieben.

Zum Beweissatz 12 wurden als Beweismittel das Zeugnis von B._____ sowie die Seiten 127 und 188 f. des Protokolls des früheren Prozesses (act. 417) abgenommen (vgl. act. 366 S. 8 f.). Auf das Zeugnis von B._____ hat die Klägerin verzichtet. Die S. 188 f. von act. 417 enthalten Aussagen von B._____ als Zeuge (vgl. a.a.O., S. 185) im früheren Verfahren. Diese geben keine eigenen Wahrnehmungen des damaligen Zeugen zum Thema wieder, sondern verweisen auf Hörensagen (Frau U._____ habe berichtet). Aus S. 127 von act. 417, der Aussage von Frau U._____, ergibt sich nichts zum Thema und es finden sich dort auch keine Aussagen dazu, dass sie B._____ berichtet hat. Dessen Hörensagen ist damit unbelegt. Und es gilt das ebenso für die Behauptung der Klägerin. Diese ist unbewiesen.

Als Zwischenergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Behauptungen der Klägerin zum Aushandeln der endgültigen Verträge anfangs September 1982 und weitere Darlehen und ein Streit dabei über ein Darlehen in der Höhe von Fr. 54'000.- unbewiesen geblieben sind. Daher gab es beides so nicht und es hat das – als Folge der Beweislosigkeit – entsprechend als erstellt zu gelten.

6.5.4.3 In Beweissatz 13 hat das Bezirksgericht die Behauptung der Klägerin thematisiert, die endgültigen Darlehensverträge über weitere Darlehen im Umfang von Fr. 78'000.- seien erst Mitte September 1982 unterzeichnet worden. Als Beweismittel dazu wurde die Abnahme des Zeugnisses von B._____ angeordnet (vgl. act. 366 S. 9). Die Klägerin hat – wie schon mehrfach erwähnt – danach auf dieses Beweismittel verzichtet. Abgenommen wurde weiter S. 127 von act. 417. Es handelt sich um die eben erwähnte Zeugeneinvernahme von Frau U._____. Diese Aussage befasst sich auch mit dem hier interessierenden Thema nicht. Es lässt sich daraus folglich nichts herleiten. Angeordnet wurde schliesslich die Edition dieser Verträge durch die Beklagte. Diese hat – im Einklang mit ihrer Sachdarstellung, die act. 37/2 - 3 seien die einzigen Verträge – keine weiteren Verträge ediert. Das Bezirksgericht hat das der Beklagte 2 nicht gemäss § 148 Abs. 2 ZPO/ZH zum Nachteil ausgelegt, sondern festgehalten, es seien keine weiteren

schriftlichen Verträge bei den Akten (vgl. act. 496 S. 130). Im Berufungsverfahren wurde das von der Klägerin nicht beanstandet (vgl. act. 495, insbes. S. 5 - 7 und act. 516/534, dort insbes. 10 - 12, S. 19).

Es liegen somit keine Beweismittel vor, aus denen sich etwas für die Behauptung der Klägerin herleiten liesse. Diese ist somit unbewiesen geblieben und es gilt – Folge der Beweislosigkeit – als erstellt, dass Mitte September 1982 keine Verträge zwischen den Eltern und der Beklagten 2 über weitere Darlehen in der Höhe von Fr. 78'000.- unterzeichnet wurden. Und es ist im Ergebnis der Beweiserhebungen die Sachdarstellung der Klägerin zur Aushandlung und Unterzeichnung von weiteren Darlehensverträgen im Nachgang zu den Verträgen vom 20. August 1982 über Fr. 78'000.- unbewiesen geblieben. Folge der Beweislosigkeit ist, dass sich Entsprechendes nicht ereignet hat.

6.5.5 Wie schon bemerkt, thematisiert der Beweissatz 18 des Beweisaufgebots vom 13. April 2010 bereits erhaltene Darlehen von Fr. 45'000.- und als Grund für den Erhalt von weiteren Fr. 78'000.- Darlehen bis am 4. November 1983. Erwähnt wurde vorhin, dass die Klägerin geltend gemacht hatte, die Darlehen über Fr. 78'000.- seien der Beklagten 2 zwischen dem 6. und 10. September 1982 ausbezahlt worden. Soweit sich der Beweissatz 18 gemäss Beschluss vom 13. April 2010 auf anfangs September ausgehandelte und nicht vor Mitte September 1982 unterzeichnete weitere Darlehensverträge bezieht, ist das nach dem eben Dargelegten falsch. Das schadet allerdings nichts, weil der im zweiten Abschnitt des Beweisverfahrens formulierte Beweissatz 1, zu dem im Beschluss vom 10. November 2014 ebenfalls Beweise abgenommen wurden (vgl. act. 366 S. 3), nur den Erhalt von Darlehen thematisiert. Die Auszahlung der Darlehen gemäss den Verträgen vom 20. August 1982 thematisieren ebenfalls die Beweissätze 3 und 4, zu denen gemäss Beschluss vom 10. November 2014 ebenfalls Beweise abgenommen wurden. Diese zwei Beweissätze folgen zudem – anders als der frühere Beweissatz 18 – den Behauptungen der Klägerin im bezirksgerichtlichen Verfahren. Auf die in den Beweissätzen 3 und 4 umschriebene Thematik ist hier zunächst einzugehen; auf das Thema des Erhalts von weiteren Fr. 78'000.- erst danach.

6.5.5.1 Die Klägerin hat behauptet, die Darlehenssumme von Fr. 45'000.-, die Gegenstand der zwei Darlehensverträge vom 20. August 1982 (act. 37/2 - 3) war, sei der Beklagten 2 am 15. bzw. vor dem 20. August 1982 ausbezahlt worden (Beweissatz 3), und zwar mit Geldern, die der Vater dem Kleiderschrank sowie dem Safe bei der ZKB entnommen habe (Beweissatz 4).

Zu beiden Beweissätzen wurden vom Bezirksgericht am 10. November 2014 als Beweismittel der Klägerin die Verträge selbst (act. 37/2 -3) abgenommen, ferner act. 37/6 sowie die persönliche Befragung der Beklagten 2 gemäss Vi-Prot. S. 229 - 233. Zu Beweissatz 4 wurde zusätzlich die persönliche Befragung der Beklagten 2 auf S. 279 des Vi-Prot. abgenommen (vgl. act. 366 S. 4 - 5). Auf die Einvernahme von B. _____ hat die Klägerin – wie schon erwähnt – verzichtet, weshalb das Bezirksgericht auf die Abnahme dieses Beweismittels, die am 10. November 2014 noch vorgesehen war, in der Folge verzichtete.

6.5.5.2 Thema des Beweissatzes 4 war die klägerische Behauptung, die Darlehenssumme von insgesamt Fr. 45'000.- gemäss den Verträgen vom 20. August 1982 stamme aus dem Kleiderschrank des Vaters und aus einem Safe des Vaters bei der ZKB. Aus den act. 37/2 - 3 (den Darlehensverträgen) ergibt sich nichts dazu, insbesondere nichts darüber, dass der Vater erhebliche Summen im Kleiderschrank und/oder in einem Safe aufbewahrte. Nichts dazu folgt ebenfalls aus act. 37/6. Und es ergibt sich dazu ebenfalls nichts aus der persönlichen Befragung der Beklagten 2 (Vi-Prot. S. 229 - 233 und 279). Die Beklagte 2 wies bereits in ihrer Stellungnahme zum Beweisergebnis darauf hin (vgl. act. 429 S. 10).

Die Klägerin räumte in ihrer Stellungnahme zum Beweisergebnis ein, dass ihre Beweismittel keine Abhebungen von Bankkonten des Vaters oder der Mutter belegen. Sie schloss damals daraus, es sei ihr deshalb der Beweis dafür gelungen, dass die Fr. 45'000.- aus dem Kleiderschrank und dem Safe des Vaters bei der ZKB stammten (vgl. act. 427 S. 9). Das greift indes nachgerade offensichtlich zu kurz, und zwar nur schon deshalb, weil die fehlenden Abhebungen nicht einmal ein Indiz dafür sind, dass der Vater erhebliche Summen im Kleiderschrank aufbewahrte sowie in einem Safe bei der ZKB. Der Klägerin obliegt – wie vorhin erwähnt – der volle Beweis für ihre Sachdarstellung, und dieser ist ihr in Bezug

auf den Beweissatz 4 nicht im Ansatz gelungen. Demnach hat sich – Folge der Beweislosigkeit – der von ihr behauptete Sachverhalt nicht verwirklicht.

6.5.5.3 Thema des Beweissatzes 3 war die Behauptung, die Beklagte 2 habe die insgesamt Fr. 45'000.- gemäss den Darlehensverträgen vom 20. August 1982 bereits am 15. bzw. vor dem 20. August 1982 von den Eltern erhalten. Das Bezirksgericht hat sich in seinem Urteil damit nicht befasst, weil es der Auffassung war, im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage der Erbunwürdigkeit und der Beweismittel zu Beweissatz 18 des Beweisaufgebesschlusses vom 13. April 2010 sei dieses Thema bereits behandelt worden (vgl. act. 496 S. 128 f.). Das ist allerdings insoweit falsch, als der Beweissatz 18 gemäss Beschluss vom 13. April 2010 den Zeitpunkt, in dem die Beklagte 2 die Darlehenssumme von Fr. 45'000.- erhalten hat, gar nicht thematisierte. Darauf wurde vorhin schon verwiesen. Dass die Beklagte die Summe erhalten hat, war im Übrigen stets unbestritten.

Aus der persönlichen Befragung der Beklagten 2 ergibt sich nichts hinsichtlich des von der Klägerin behaupteten Zeitpunktes. Es folgt dergleichen auch nicht aus act. 37/6. Bleiben noch die Verträge gemäss act. 37/2 - 3.

Das Bezirksgericht ging gestützt auf den Wortlaut der Verträge (act. 37/2 - 3) davon aus, es könne sich nicht anders verhalten haben als von der Klägerin behauptet (vgl. act. 496 S. 98 ff., insbes. S. 99). Im Wesentlichen hielt es fest, auch juristisch nicht geschulte Parteien, die einen Darlehensvertrag unterzeichneten, wüssten um die Bedeutung einer Klausel, wonach mit der Unterzeichnung bestätigt werde, einen bestimmten Betrag bereits erhalten zu haben. Das gelte auch dann, wenn Darlehensverträge – wie die Beklagte 2 geltend machte (vgl. act. 36 S. 8) – von einer Vorlage übernommen worden seien. Zudem spreche die Tatsache, dass der Darleiher das Darlehen schriftlich verurkundet haben wolle, nicht dagegen, dass die Valuta bereits zuvor übergeben worden sei. Dergleichen sei insbesondere im Freundes- oder Familienkreis nicht zu beanstanden bzw. zu hinterfragen (vgl. act. 496 S. 99).

Letzteres trifft gewiss zu, aber ebenso das Umgekehrte, nämlich dass der Vertrag zuerst geschlossen wurde, wie es die Beklagte 2 letztlich sieht. Zu prüfen ist damit das, was das Bezirksgericht als "Klausel" bezeichnet, mit der bestätigt

werde, man habe einen bestimmten Betrag bereits erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin nicht Vertragspartei war, es m.a.W. nicht darum geht, einen zwischen Vertragsparteien strittigen Vertragsinhalt zu ermitteln. Zu prüfen ist der Sinn der "Klausel" nach den üblichen Auslegungsgrundsätzen und dabei primär gemäss den Grundsätzen des Vertrauensprinzips, also im Verständnis des vernünftigen und loyalen Lesers im Lichte der gegebenen konkreten Umstände; diese Umstände hat das Bezirksgericht selbst angesprochen (Abschluss unter Familienangehörigen, die juristische Laien sind; Abschreiben von einer Vorlage zugestandenermassen durch die Beklagte 2, was die Klägerin anerkannte [vgl. etwa act. 102 S. 12] – der Sinn, den die Beklagte 2 der Klausel beimisst, ist zudem ebenfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen). Die "Klausel" hat folgenden Wortlaut (vgl. act. 37/2 und 3):

"Diese Schuld ist vom Empfangstag an, jährlich auf den 15. August, erstmals am 15. August 1983, zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte zu verzinsen".

Ein Empfang der Valuta am 15. August 1982 wird damit im Verständnis eines vernünftigen und loyalen Lesers nicht direkt bestätigt, aber der Text kann diesen Sinn sehr wohl vermitteln, und von daher spricht vieles für einen Empfang am 15. August. Der Text vermag einem vernünftigen und loyalen Lesers aber ebenso den Sinn vermitteln, es seien ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Valuta Zinsen geschuldet, die jeweils an einem 15. August zu entrichten seien. Und dieser Zeitpunkt des Empfangs kann auch später als der 15. August sein. Die Grammatik schliesst das ebenfalls nicht aus und daher ist dieses Verständnis – auf das sich letztlich auch die Beklagte 2 der Sache nach beruft – alles andere als abwegig, sondern durchaus plausibel. Dem verschliesst sich selbst die Klägerin nicht mit ihren Beweisthema gewordenen Behauptungen, der Empfang sei spätestens am 20. August 1982 erfolgt. Für diese Sachdarstellung der Klägerin wiederum bietet der Text der Klausel keine verlässliche Stütze; es kann der Empfang der Darlehenssumme nach dieser Sichtweise nämlich z.B. auch erst am 21., 22. August oder gegen Ende August oder gar erst im September erfolgt sein.

Aus der Stellung der Klausel im Vertragstext folgt zudem nichts, was dem eben Dargelegten stichhaltig entgegenstehen könnte. Die Klausel steht nach einem Text, der an das sog. Vertragsrubrum anschliesst, und in dem die Borgerin

bekannt, den Betrag von Fr. 25'000.- als Darlehen schuldig zu sein. Im Verständnis des loyalen und vernünftigen Lesers ohne juristische Kenntnis liegt in diesem Text die Anerkennung einer Schuldpflicht. Ob die Valuta aber bereits übergeben wurde, ist darin nicht zu erkennen, zumal die nachfolgende Klausel bloss einen terminlich unbestimmten Empfangstag aufführt. Nichts Klärendes ergibt sich schliesslich aus dem nach der Klausel stehenden Text.

Weitere Gesichtspunkte, die zur Erhellung beitragen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Darlehensverträge halten somit – entgegen der bezirksgerichtlichen Auffassung – nicht fest, mit der Unterzeichnung werde bestätigt, dass der Unterzeichner einen bestimmten Betrag bereits erhalten habe. Manches spricht zwar dafür, aber ebenso einiges dagegen, und das, was dagegen spricht ist alles andere als unplausibel, weil es durch den Wortlaut und dem von diesem vermittelten Sinn durchaus gedeckt ist. Ein dem Regelbeweismass entsprechender Beweis (vgl. Erw. II/6.5.3) ist allein schon deshalb noch nicht erbracht.

Hinzu kommt, dass die Klägerin nicht behauptet hat, die Eltern hätten der Beklagten 2 die Darlehenssumme von insgesamt Fr. 45'000.- vor dem 20. August 1982 ab Konten überwiesen. Sie behauptete vielmehr, diese Summe stamme aus dem Kleiderschrank des Vaters und aus einem Safe des Vaters bei der ZKB. Der Beweis für diese Behauptung ist ihr allerdings – wie eben gesehen – misslungen. Das wiederum spricht – wenn schon – stichhaltig gegen eine Übergabe der Darlehenssumme vor dem 20. August 1982 oder an diesem Tag und es kann dieses weitere Ergebnis des Beweisverfahrens nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Und nicht unberücksichtigt bleiben darf ebenfalls, dass die Klägerin im hier interessierenden Zusammenhang keine anderen "Quellen" elterlichen Vermögens behauptet hat, aus denen die Fr. 45'000.- stammen sollen, die spätestens am 20. August 1982 übergeben worden sein sollen. Und es stützt das alles zusätzlich nicht bloss das vorhin dargelegte, als plausibel erscheinende Verständnis der "Klausel", sondern erweckt ebenso unüberwindbare Zweifel an der Richtigkeit der klägerischen Sachdarstellung, der sich das Bezirksgericht anschloss (vgl. act. 496 S. 100 [Ziff. 9.5.7]), ohne die weiteren Ergebnisse seiner Beweiserhebungen gemäss den Beweisauflegebeschlüssen vom 3. Oktober 2012 und 1. Oktober 2013 zu berücksichtigen. Lediglich abrundend anzufügen bleibt, dass der Klägerin

überdies auch die Beweise für ihre Behauptungen misslungen sind, die Beklagte 2 habe später Vermögenswerte bzw. Privatgeld aus dem Safe der ZKB entnommen bzw. Schwarzgeld des Vater verschwiegen (vgl. vorn Erw. II/6.4.1 und II/6.4.2).

Im Ergebnis ist der Klägerin also der Beweis misslungen, die Beklagte 2 habe die Darlehenssumme von Fr. 45'000.- vom Vater bzw. den Eltern schon vor dem 20. August 1982 oder spätestens an diesem Tag erhalten. Folge dieser Beweislosigkeit ist, dass es nicht so war, wie von der Klägerin behauptet (oder – positiv formuliert – dass es anders war, als von der Klägerin behauptet).

6.5.6 Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte 2 habe neben dem Darlehen von Fr. 45'000.- weitere Gelder im Umfang von Fr. 78'000.- von den Eltern erhalten, und zwar am 6. und 7. September 1982 bzw. zwischen dem 6. und 10. September 1982. Darauf wurde bereits hingewiesen (vgl. Erw. II/6.5.4.1). Weil das bestritten war, erhob das Bezirksgericht auch darüber Beweis, und zwar sowohl im Zusammenhang mit der Frage der Erbunwürdigkeit mit Beweissatz 18 gemäss Beschluss vom 13. April 2010 als auch anhand des Beweissatzes 1 gemäss den Beschlüssen vom 3. Oktober 2012 und vom 1. Oktober 2013 (vgl. dazu auch act. 366: Beweisabnahmebeschluss vom 10. November 2014). In beiden Beweissätzen wurde richtigerweise der Klägerin der Hauptbeweis auferlegt. Richtigerweise gilt sodann das Beweismass des Regelbeweises (vgl. zum Ganzen vorn Erw. II/6.5.3; siehe auch BGE 130 III 321 E. 3.2, BGE 141 III 569 E. 2.2.1, BGE 144 III 264 E. 5.3). Blosser Beweisschwierigkeiten, wie etwa die Tatsache, dass die behaupteten Sachverhalte rund 30 Jahre zurückliegen und sich die beweisbelastete Partei nur auf Urkunden berufen kann, sofern sie bereits in ihrem Besitz sind (vgl. aber act. 496 S. 103 mit Verweis auf Ziff. 5.5 von act. 496), begründen noch keinen Beweisnotstand – dass Urkunden nicht greifbar sind, gehört zum allgemeinen Beweisrisiko, das sich auch bei kurz zurückliegenden Geschehnissen verwirklichen kann. Das rechtfertigt daher noch kein Abweichen vom Regelbeweismass.

6.5.6.1 Das Bezirksgericht nahm im Zusammenhang mit der Prüfung der Erbunwürdigkeit zum Beweissatz 18 als Beweismittel der Klägerin die act. 99/42 - 54

(vgl. act. 98 und dazu act. 112) sowie die persönlich Befragung der Beklagten 2 ab. Zur Einvernahme der Zeugen W. _____ und AA. _____ kam es nicht, weil diese von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatten (vgl. zum Ganzen auch Erw. 6.5.2.2). Zu Beweissatz 1 nahm das Bezirksgericht im Beschluss vom 10. November 2014 noch zusätzlich folgende Urkunden als Beweismittel der Klägerin ab (vgl. act. 366 S. 3): act. 37/6, act. 146/2 und act. 202/6. Mit diesen weiteren Beweismitteln befasste es sich nicht, weil es den Beweis bereits aufgrund der Prüfung zu Beweissatz 18 in den Ziff. 9.5.8 - 9.5.9.12 seiner Erwägungen als gelungen betrachtete (vgl. act. 496 S. 129). Beweismittel zum Gegenbeweis hat die Beklagte 2 keine genannt (vgl. act. 100 S. 4), weshalb auch keine abzunehmen waren.

Die Beklagte 2 rügt in ihrer Berufung, worauf schon hingewiesen wurde (vgl. vorn Erw. II/6.5.4.1), dass das Bezirksgericht mit dem Beweissatz 18, der weitere Darlehen bis zum 4. November 1983 im Umfang von Fr. 78'000.- thematisiert, über die Behauptungen der Klägerin hinausging, die sich auf den Zeitraum 6. bis 10. September 1982 beschränkten. Die Rüge erfolgt zu Recht, liegt darin doch eine Verletzung der Verhandlungsmaxime, die in Verfahren wie diesem vor dem Bezirksgericht uneingeschränkt galt (und auch im Berufungsverfahren gilt). Gemäss dieser Maxime sind nur Tatsachen zu berücksichtigen, die auch behauptet wurden (vgl. § 54 Abs. 1 ZPO/ZH), was zugleich heisst, dass ebenfalls nur behauptete Tatsachen Beweisgegenstand sein können. Das ist im Folgenden zu berücksichtigen.

Die Beklagte beanstandet ebenfalls die Beweiswürdigung des Bezirksgerichtes im Zusammenhang mit dem Beweissatz 18 und hält dafür, bei sachgerechter Würdigung sei der Hauptbeweis der Klägerin missglückt (vgl. act. 516/497 S. 60 ff. sowie S. 82).

Die Klägerin beanstandet weder in act. 495 (vgl. S. 5 ff.) noch in act. 516/534 (S. 11 f., S. 19) die an die bloss teilweise Beweisabnahme anschliessende Beweismittelwürdigung des Bezirksgerichtes näher und schliesst sich dieser insofern an. Die Klägerin befasst sich in ihrer Berufung ohnehin mit anderen Themen als der bloss teilweisen Beweisabnahme durch das Bezirksgericht (vgl. act. 495, dort insbes. S. 5 ff.). Und sie beanstandet die bloss teilweise

Beweisabnahme auch in ihrer Antwort auf die Berufung der Beklagten 2 nicht (vgl. act. 516/534 S. 11 f., S. 19). Es bleibt deshalb bei dieser (vgl. Erw. II/1.2.1 a.E.), wenn die Auffassung der Beklagten 2 zutrifft, der Klägerin sei der ihr obliegende Hauptbeweis missglückt.

6.5.6.2 Das Bezirksgericht kam in Sichtung der klägerischen Beweismittel zunächst zum Ergebnis, im Zeitraum vom 6. bis zum 10. September 1982 seien auf den Konten der Eltern zugunsten der Beklagten 2 folgende Bewegungen ersichtlich und aufgrund der Beweismittel (act. 99/47 - 49) erstellt (vgl. act. 496 S. 101):

Datum	Belastung (Konto)	Gutschrift (Konto)	Betrag	act.
06.09.1982	SKA (Konto Erblaser), Nr. 1		Fr. 10'000.--	99/48
06.09.1982	SKA (Konto Erblaserin), Nr. 2		Fr. 10'000.--	99/47
06.09.1982	SKA (Konto Erblaser), Nr. 3		Fr. 9'000.--	99/49

Das ergibt ein Total von Fr. 29'000.-, die den Konten der Eltern belastet wurden.

6.5.6.3 Weiter prüfte das Bezirksgericht die Gutschriften auf dem Sparkonto der Beklagten 2 bei der AKB, weil dieses Konto der Beklagten 2 dazu diene, die Mittel für die Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung bereitzustellen. Und zu dieser Finanzierung diene auch das Darlehen über Fr. 45'000.- gemäss den Darlehensverträgen vom 20. August 1982. Das Bezirksgericht kam zum Ergebnis, zwischen dem 6. und 10. September 1982 seien dem Sparkonto der Beklagten 2 bei der AKB diverse Beträge gutgeschrieben worden (vgl. act. 496 S. 100); wer diese Gutschriften durch Überweisungen der entsprechenden Beträge veranlasst hatte, konnte das Bezirksgericht indes nicht feststellen (vgl. dazu act. 496 Ziff. 9.5.9.8). Wie der nachstehenden Aufstellung entnommen werden kann, geht es um 6 Posten (nachstehend bezeichnet mit Pos.), deren Total sich auf Fr. 93'000.- beläuft; das Bezirksgericht hielt dazu fest, Fr. 49'000.- dieses Totals stammten unbestrittenermassen von den Eltern; es hielt das mit entsprechenden Aktenvermerken in seiner Tabelle fest (vgl. act. 496 S. 100); das wird hier so übernommen.

07.09.82	Fr.	29'000.--		Pos. 1
08.09.82	Fr.	15'000.--		Pos. 2
08.09.82	Fr.	8'000.--	Unbestrittenermassen vom Erblasser (act. 36 S. 10; act. 55; act. 56)	Pos. 3
10.09.82	Fr.	20'000.--	Unbestrittenermassen von den Erblassern (act. 36 S. 10; act. 55; act. 56)	Pos. 4
10.09.82	Fr.	9'000.--	Unbestrittenermassen vom Erblasser (act. 36 S. 11; act. 55; act. 56)	Pos. 5
10.09.82	Fr.	12'000.--	Unbestrittenermassen vom Erblasser (act. 36 S. 11; act. 55; act. 56)	Pos. 6

Die Beklagte 2 verweist in ihrer Berufung der Sache nach zutreffend darauf, dass sich weder diese Zusammenstellung noch diejenige zu den Belastungen der elterlichen Konten mit der Sachdarstellung der Klägerin vereinbaren lassen. Sie hält daher fest, die klägerische Sachdarstellung, sie habe zwischen dem 6. und 10. September 1982 Fr. 78'000.- erhalten, sei nachweislich unzutreffend (vgl. act. 516/497 S. 60). Das ist so offensichtlich nicht falsch. Weiter beanstandet die Beklagte 2 die Vorgehensweise des Bezirksgerichtes zur angeblichen "Unbestrittenheit" der Darlehenszahlungen. Und sie weist – wiederum zu Recht – darauf hin, dass sich die Klägerin in der (beschränkten) Replik (act. 55) nicht zur Darstellung der Beklagten 2 auf S. 10 der Klageantwort (act. 36) äusserte und ebenso in act. 56 (Beilage zu act. 55, auf der in act. 55, S. 11 [dort Ziff. 18]) keine Behauptungen dazu zu finden sind (vgl. act. 516/497 S. 60/67). Act. 56 befasst sich auf S. 12 lediglich mit Zahlungen im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen vom 20. August 1982 und hält weiter pauschal fest, die Beklagte 2 habe für den Kauf der Wohnung Fr. 107'000.- erhalten. Die Beklagte 2 zeigt damit selbst auf, dass ihre Darstellung in act. 36 weder in act. 55 noch in act. 56 bestritten worden ist. Von daher rechtfertigt es sich durchaus, eine unbestrittene Sachdarstellung anzunehmen. Darauf kommt es aber nicht an.

In der Klageantwort hat sich die Beklagte 2 nämlich zu den einzelnen Posten geäußert und selbst dargelegt, welche Beträge unter welchen Gutschriftenposten auf ihrem Sparkonto vom Erblasser bzw. den Eltern stammen (vgl. act. 36 S. 10 f.). Sie hat damit eine Sachdarstellung vorgetragen, an die sie gebunden ist und die deshalb ohne Weiteres als erstellt gelten darf. Es betrifft das Pos. 3 im Betrag von Fr. 8'000.-, Pos. 4 im Betrag von Fr. 20'000.-, Pos. 5 im Betrag von

Fr. 9'000.- und Pos. 6 im Betrag von Fr. 12'000.-. Hinzu kommen bei Pos. 1 (Gutschrift von insgesamt Fr. 29'000.-) Fr. 4'000.-, woraus ein Total von Fr. 53'000.- resultiert.

Das Bezirksgericht erachtete die Darstellung der Beklagten 2, bei der Gutschrift Pos. 1 stammten lediglich Fr. 4'000.- von den Erblassern, als unrichtig. Es wies vorab auf die zeitliche Nähe von Belastung und Gutschrift hin (vgl. act. 496 S. 103), was aufgrund der heutzutage geltenden Valutaregelungen ein gewichtiges Indiz wäre (vgl. beispielhaft <https://www.postfinance.ch/de/unternehmen/produkte/kreditoren-loesungen/valutaregelung.html>). Entsprechende Valutaregelungen galten allerdings im Jahr 1982 bekanntermassen so noch nicht. Es ist ebenso allgemein bekannt, dass die Geldinstitute das bei Überweisungen auf Konten bei sog. Fremdbanken für Zinsdifferenzgeschäfte auf Tagesgeldbasis ausnutzten, was die Gutschriften auf Konten von Fremdbanken um jeweils wenigstens einen weiteren Tag verzögerte. Hinzu kommt, dass act. 99/47 gar keine Überweisung von Fr. 10'000.- auf ein Konto belegt, worauf die Beklagte 2 zutreffend verweist (vgl. act. 516/497 S. 61), sondern einen Bezug (also eine sog. Abhebung) ausweist. Aus der zeitlichen Nähe des Bezugs und der Gutschrift gemäss Pos. 1 lässt sich folglich nichts Stichhaltiges herleiten, das als entsprechendes Indiz gewertet werden könnte. Nicht zu übergehen ist zudem, dass die Gutschriften gemäss Pos. 4 und 5 ebenfalls in zeitlicher Nähe zum Bezug (zur Abhebung) stehen. Aufgrund des eben Gesagten erscheint daher die Darstellung der Beklagten 2 wahrscheinlicher als die Annahme des Bezirksgerichtes und kann jedenfalls nicht stichhaltig widerlegt werden. Daran vermögen auch die weiteren Indizien, die das Bezirksgericht zur Untermauerung seiner Auffassung anführt (vgl. a.a.O., S. 103 ff.), nichts zu ändern. Gewiss ist die Sachdarstellung der Beklagten 2 und sind ihre Erklärungsversuche dazu nicht stringent, erwecken sie Zweifel. Das kann indes rund 30 Jahre nach den Geschehnissen nicht erstaunen, worauf die Beklagte 2 mit Recht verweist (vgl. act. 516/497 S. 63). Entscheidend ist allerdings anderes, nämlich dass die klägerische Behauptung, die Beklagte 2 habe zwischen dem 6. und 10. September 1982 weitere Fr. 78'000.- von den Eltern erhalten, schon allein mit den Beträgen, die dem Konto der Beklagten 2 gutgeschrieben wurden, nicht vereinbar ist und noch weniger mit den

Belastungen der elterlichen Konten im selben Zeitraum. Die klägerische Sachdarstellung ist insoweit offenkundig unzutreffend und es ist der Klägerin der erforderliche Regelbeweis für ihre Sachdarstellung nicht geglückt. Dieses Ergebnis ist zudem nicht isoliert zu betrachten, weil es im Zusammenhang mit den übrigen Behauptungen der Klägerin zu den zwischen dem 6. und 10. September 1982 geleisteten Fr. 78'000.- steht: Es ist das erstens die Behauptung der Klägerin, die Darlehenssumme von Fr. 45'000.- gemäss den Verträgen vom 20. August 1982 sei spätestens am 20. August 1982 ausgehändigt worden – der Klägerin misslang der Beweis dafür (vgl. vorn Erw. II/6.5.5.3); es ist das zweitens die Behauptung, es seien weitere Darlehensverträge ausgehandelt worden (also nicht nur die vom 20. August 1982), und es ist das drittens die Behauptung, diese weiteren Darlehensverträge über eine Darlehenssumme von Fr. 78'000.- seien erst im September 1982 unterschrieben worden (was auch heisst: es habe sich um schriftliche Verträge gehandelt) – ebenfalls für alle diese Behauptungen misslang der Klägerin der Beweis (vgl. dazu vorn Erw. II/6.5.4.2 und II/6.5.4.3), was das Bezirksgericht ohne ersichtlichen Grund ungeprüft gelassen hat.

Bei diesem Befund kann folglich keine Rede davon sein, der Klägerin sei der Beweis für ihre Sachdarstellung gelungen, die Beklagte habe zwischen dem 6. und 10. September 1982 Fr. 78'000.- erhalten. Und bei diesem Ergebnis hat es, wie vorhin vermerkt, im Berufungsverfahren zu bleiben.

6.5.7 Im Sinne eines Zwischenfazits ist somit festzuhalten, dass die Beklagte 2 mit ihren Eltern am 20. August 1982 Darlehensverträge über die Darlehenssumme von insgesamt Fr. 45'000.- abgeschlossen hat und die entsprechende Valuta der Beklagten 2 weder vor dem 20. August 1982 noch am 20. August 1982 gegeben wurde. Anerkannt wurde von der Beklagten 2 durchgehend, dass sie die Fr. 45'000.- gemäss den Verträgen vom 20. August 1982 von den Eltern erhalten hat. Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens war das nach dem 20. August 1982. Als erstellt zu gelten hat weiter, dass die Beklagten 2 zwischen dem 6. und 10. September 1982 von den Eltern Fr. 53'000.- erhalten hat. Das korreliert teilweise mit Belastungen elterlicher Konten am 6. September 1982 über total Fr. 29'000.- in Bezug auf die Pos. 1 bzw. die Pos. 4 und 5 der Gutschriften auf dem Konto der Beklagten 2. Nicht erstellt werden konnte im Beweisverfahren in-

des, dass die Gutschrift von Fr. 29'000.- gemäss Pos. 1 (vgl. vorn Erw. II/6.5.6.3) sich vollumfänglich aus Geldern der Eltern zusammensetzte.

Misslungen sind der Klägerin die Beweise für ihre Behauptungen, die Beklagte 2 haben zwischen dem 6. und 10. September 1982 von den Eltern gestützt auf weitere, erst im September 1982 schriftlich abgeschlossene Darlehensverträge Fr. 78'000.- erhalten. In diesen Behauptungen der Klägerin ist übrigens sachlich auch die Behauptung enthalten, die zwischen dem 6. und 10. September 1982 dem Konto der Beklagten 2 gutgeschriebenen Beträge seien von den Eltern nicht in Erfüllung der Darlehensverträge vom 20. August 1982 geleistet worden. Daher ist der Klägerin ebenfalls dafür der Beweis misslungen und es trifft sie die Folge der Beweislosigkeit, nämlich dass es sich nicht so wie von ihr behauptet verhalten hat (oder positiv formuliert: es verhielt sich anders als behauptet). Ein anderer Rechtsgrund für Leistungen der Eltern an die Beklagte 2 ausser den Verträgen vom 20. August 1982 ist aufgrund des Beweisergebnisses und der Behauptungen der Parteien im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht auszumachen, weshalb die Behauptung der Beklagten 2 unwiderlegbar bleibt, die Gutschriften auf ihrem Konto zwischen dem 6. und 10. September 1982 hätten, soweit die Gelder von den Eltern stammten, die Auszahlung der Darlehenssumme von Fr. 45'000.- betroffen.

6.5.8 - 6.5.8.1 Die Beklagte 2 hat im bezirksgerichtlichen Verfahren in der Klageantwort behauptet, der Vater habe ihr bei der Erfüllung der Darlehensverträge vom 20. August 1982 Fr. 8'000.- zu viel bezahlt (nämlich Fr. 53'000.- statt Fr. 45'000.-). Sie habe ihm diesen Betrag dann umgehend zurückbezahlt bzw. überwiesen, und zwar am 14. September 1982 (vgl. act. 36 S. 11 unter Verweis auf act. 37/7). Die Klägerin hat das anerkannt (vgl. act. 102 S. 24). Im bezirksgerichtlichen Verfahren war das daher richtigerweise keine Thema (vgl. act. 496 S. 107 f. [Ziff. 9.5.9.11]) und es ist das ebenso wenig im Berufungsverfahren der Fall (vgl. act. 495 [dort insbes. S. 4 f.] und dazu act. 511, sowie act. 516/497, S. 63, und dazu act. 516/534 [dort insbes. S. 11 f.]). Damit hat es sein Bewenden (vgl. Erw. II/1.2.1).

Strittiges Thema war hingegen, ob die Beklagte 2 weitere Fr. 8'000.- den Eltern bezahlt hat. Die Beklagte 2 liess dazu in der Klageantwort ausführen, in der

Begründung der Klage (act. 3) habe die Klägerin auf S. 4 unter Ziff. 9 dargetan, sie – die Beklagte 2 – habe dem Vater weitere Fr. 8'000.- in bar übergeben, was unbestritten sei (vgl. act. 36 S. 12). Die Klägerin hat das in der Replik anerkannt (vgl. act. 102 S. 24 [oben]). In der Duplik hielt die Beklagte 2 an ihrer Sachdarstellung so nicht mehr fest und machte geltend, richtig sei zwar, dass sie von ihrem Konto bei der Migrosbank am 16. September 1982 Fr. 7'950.90 in bar abgehoben habe. Sie habe diesen Betrag aber dem Erblasser nicht in bar übergeben. Von einer weiteren Zahlung an den Vater in der Höhe von Fr. 8'000.- könne nicht die Rede sein (vgl. act. 168 S. 11).

Das Bezirksgericht ging in seinem Urteil davon aus, es seien zwei Zahlungen über Fr. 8'000.- anerkannt und die Darstellung der Beklagten 2 in der Duplik, es habe sich nicht so verhalten, sei widersprüchlich; der Versuch der Relativierung des Sachverhaltes in der Duplik sei unplausibel (vgl. act. 496 S. 108). Es sei daher von zwei Rückzahlungen auszugehen (a.a.O.).

Die Beklagte 2 beanstandet das mit ihrer Berufung ebenfalls nicht näher (vgl. act. 516/497, dort insbes. S. 63, sowie S. 82 - 85). Sie macht indes geltend, ihre Darlehensschuld belaufe sich immer noch auf Fr. 25'000.- und wiederholt insoweit ihre Darstellung in der Duplik (vgl. act. 168 S. 7, S. 12: Fr. 45'000.- minus Fr. 15'000.- und minus Fr. 5'000.-; vgl. nachstehend Erw. II/6.5.8.2). Sie rechnet m.a.W. die (weiteren) geleisteten Fr. 8'000.- ihrer Schuld aus den Darlehensverträgen vom 20. August 1982 nicht an. Das ist insoweit konsequent, als die Beklagte 2 in der Klageantwort keinen Rechtsgrund für die Zahlung dieser weiteren Fr. 8'000.- angegeben hatte (vgl. act. 36 S. 12 [Ziff. 9]) und ebenso wenig die Klägerin in der Klagebegründung (vgl. act. 3 S. 4 f. [Ziff. 9]). Das Bezirksgericht erwähnte in seiner Entscheidung daher ebenso keinen Rechtsgrund (vgl. act. 496 S. 107 f. [Ziff. 9.5.9.11]). Die Klägerin beanstandet das in ihrer Antwort auf die (Zweit-)Berufung der Beklagte 2 nicht näher (vgl. act. 516/534, dort insbes. S. 11 f. und S. 19). In ihrer (Erst-)Berufung hat sie diesen Gesichtspunkt ohnehin nicht aufgegriffen (vgl. act. 495, dort insbes. S. 5). Eine Anrechnung dieser weiteren Fr. 8'000.- an die Darlehensschuld der Beklagten 2 entfällt daher. Weiteres erübrigt sich deshalb in diesem Zusammenhang.

6.5.8.2 Kein Thema ist im Berufungsverfahren eine Rückzahlung von Fr. 5'000.- der Darlehenssumme durch die Beklagte 2 am 14. Mai 1986 an die Mutter sowie die Zahlung der Beklagten 2 von Fr. 300.- Zins am 7. Juli 1986 an die Mutter (vgl. 496 S. [Ziff. 9.7.3] und act. 37/5). Die Darlehensschuld der Beklagten 2 aus dem Vertrag mit der Mutter beläuft sich daher noch auf Fr. 15'000.-.

Ebenfalls kein Thema ist im Berufungsverfahren, dass die Beklagte 2 dem Vater am 30. Dezember 1983 Fr. 10'000.- aus den Darlehen zurückbezahlt hatte, die ihr gemäss den Verträgen vom 20. August 1982 gegeben worden waren, sowie dass sie am 24. April 1984 weitere Fr. 5'000.- zur Tilgung der Darlehen zurückbezahlt hatte.

6.6 - 6.6.1 Unstrittig ist, dass der Vater der Beklagten 2 die Fr. 10'000.- bzw. Fr. 5'000.-, die die Beklagte 2 – wie eben gesehen – zur (teilweisen) Rückzahlung ihrer Darlehensschulden im Dezember 1983 und im Mai 1984 geleistet hatte, jeweils umgehend wieder zurückgab bzw. wieder an die Beklagte 2 überwies. Die Beklagte 2 hatte im bezirksgerichtlichen Verfahren behauptet, es habe sich bei diesen umgehenden Überweisungen um Schenkungen des Vaters gehandelt (vgl. act. 36 S. 7 und act. 168 S. 11, 13), die nicht ausgleichungspflichtig seien (vgl. act. 36 S. 7).

Das Bezirksgericht hielt dazu in seinem Urteil fest, der Beklagten 2 sei der Beweis dafür, dass es sich bei diesen Rückerstattungen des Vaters um Schenkungen gehandelt habe, misslungen (vgl. act. 496 S. 111 [Ziff. 9.7.3]). Dementsprechend habe sich die Darlehensschuld der Beklagten 2 nicht um Fr. 15'000.- verringert (a.a.O.).

Die Beklagte 2 hält das in ihrer (Zweit-)Berufung für "unhaltbar" (vgl. act. 516/497 S. 64). Sie hält im Wesentlichen fest, es seien keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb der Vater umgehend die Fr. 15'000.- zurückbezahlt habe. Aufgrund der Sachverhaltselemente, die ohne Zweifel feststünden (umgehende Rückerstattung nach Zahlung der Beklagten 2) sei alles andere als eine Schenkungsabsicht des Vaters unwahrscheinlich (vgl. a.a.O.). Auf die Feststellung des Bezirksgerichtes, es sei ihr der Beweis missglückt, geht die Beklagte 2 gar nicht ein (vgl. a.a.O., S. 64 und S. 84.), sondern stellt dieser Feststellung des Bezirksgerichts einzig eine eigene Wertung entgegen, die sich allerdings nicht mit Be-

weismitteln befasst, sondern – wie eben gesehen – mit Unstrittigem. Die Berufung der Beklagten 2 erweist sich insoweit als nicht hinreichend begründet (vgl. dazu Erw. II/1.2.1). Es bleibt damit beim bezirksgerichtlichen Ergebnis.

6.6.2 Selbst wenn man die Berufung der Beklagten 2 in diesem Punkt als hinreichend begründet ansehen würde (wozu kein Anlass besteht), bliebe es aus folgenden Überlegungen beim selben Ergebnis. Die Frage, ob in einem bestimmten Fall eine Schenkung gegeben ist oder nicht, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage ist hingegen, ob eine entsprechende Schenkungsabsicht vorlag, weil für eine Schenkung namentlich von Geld in aller Regel keine Vermutung besteht; beweisbelastet ist derjenige, der behauptet, er sei beschenkt worden (vgl. etwa VOGT/VOGT, in: BSK, Obligationenrecht I, 6. A., Basel 2015, Art. 239 N 44, N 44b). Dass eine Schenkung von Geld eine entsprechende Absicht voraussetzt, anerkennt auch die Beklagte 2 – wie gesehen – mit ihrer Berufung. Die Beklagte 2 stellt richtigerweise mit der Berufung ebenfalls nicht in Abrede, dass die Klägerin im bezirksgerichtlichen Verfahren die Schenkung bzw. Schenkungsabsicht des Vaters bei den umgehenden Überweisungen bestritten hat (vgl. act. 102 S. 26 f.). Insbesondere machte die Klägerin geltend, der Vater habe die umgehenden Überweisungen der Fr. 10'000.- bzw. Fr. 5'000.- an die Beklagte 2 nicht von sich aus vorgenommen; er habe lediglich ihm von fremder Hand – nämlich von der Beklagten 2 – erstellte Dokumente unterzeichnet (vgl. act. 102 S. 26 f.). Die Beklagte habe mit diesem "Hin- und Hersenden" die Darlehensrückzahlungen fingiert (vgl. act. 102 S. 27). Eine väterliche Schenkungsabsicht wurde damit hinreichend bestritten.

Das Bezirksgericht hat daher zur Frage, ob die umgehenden Überweisungen des Vaters Schenkungen waren – was einen entsprechenden Schenkungswillen des Vaters voraussetzt – ein Beweisverfahren durchgeführt und dabei der Beklagten 2 den Hauptbeweis auferlegt (vgl. act. 366, dort Beweissatz 20). Dieses Vorgehen des Bezirksgerichtes wird von der Beklagten 2 in der Berufung nicht beanstandet. Insbesondere macht sie nicht geltend, es hätten besondere Umstände vorgelegen, welche eine andere Beweislastverteilung oder eine andere Sichtweise gerechtfertigt hätten (vgl. dazu auch BGE 83 II 533 E. 2). Im Beweisabnahmebeschluss vermerkte das Bezirksgericht, die Beklagte 2 habe keine Beweismittel offeriert (vgl. a.a.O., S. 12). Die Beklagte 2 behauptet mit der Berufung

nicht, das sei falsch, sie habe zu Beweissatz 20 Beweismittel bezeichnet (vgl. act. 516/497 S. 64, S. 84); und wollte die Beklagte 2 heute das Gegenteil behaupten, nämlich sie habe Beweismittel bezeichnet, so wäre das falsch – es gälte der Sache nach auch hier, was bereits in Erw. II/6.5.4.1 ausgeführt wurde, ergänzt mit dem Verweis auf act. 168 S. 13 und S. 18. Hielt das Bezirksgericht in seinem Urteil also fest, der Beklagten 2 sei der Beweis misslungen, so ist das nicht zu be-
anstanden. Eine Schenkungsabsicht des Vaters ist unbewiesen geblieben. Die umgehend wieder der Beklagten 2 überwiesenen Fr. 15'000.- sind nicht geschenkt worden, die Darlehensschuld der Beklagten 2 wurde daher nicht um die entsprechende Summe reduziert, sondern beläuft sich auf Fr. 40'000.-. Davon entfallen Fr. 25'000.- auf den Vertrag mit dem Vater und Fr. 15'000.- auf den Vertrag mit der Mutter (vgl. dazu vorn Erw. II/6.5.8.2).

6.6.3 In seinem Urteil behandelte das Bezirksgericht in Ziff. 17 weitere lebzeitige Zuwendungen der Eltern an die Beklagte 2, die in der Höhe von einmal Fr. 10'000.- und einmal Fr. 5'000.- ausgerichtet worden sein sollen (vgl. act. 496 S. 135 f.). Das Bezirksgericht führte dazu aus, die Beklagte 2 habe in der Duplik (act. 168) auf S. 17 unter anderem daran festgehalten, dass der Vater ihr solche Geldgeschenke gemacht habe, währenddem die Klägerin in der Replik (act. 102) auf S. 23 behauptet habe, es handle sich dabei um keine Zuwendungen, die von der Ausgleichungspflicht befreit seien.

Wo und wann die Beklagte 2 eine Behauptung über weitere Geldgeschenke aufgestellt hatte, an der sie in der Duplik festgehalten haben soll – in act. 168 S. 4 hielt die Beklagte 2 immerhin fest, sie habe keine weiteren lebzeitigen Zuwendungen erhalten –, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen (vgl. act. 496 S. S. 135 f.). Und es ist das auch sonst nicht ersichtlich. Es liegt vielmehr ein offensichtliches Versehen des Bezirksgerichts vor: In der Klageantwort hielt die Beklagte 2 nämlich unter Bezugnahme auf die elterlichen Darlehen über Fr. 45'000.- und deren teilweise Rückzahlung im Umfang von einmal Fr. 10'000.- und einmal Fr. 5'000.- sowie den anschliessenden Rücküberweisungen durch den Vater fest, sie habe entsprechende lebzeitige Zuwendungen erhalten (vgl. act. 36 S. 6 f.). Die Beklagte 2 bezog sich ebenfalls auf S. 16 der Klageantwort darauf und verwies schliess-

lich auf S. 11 f. vor Ziff. 9 ebenso auf diese Darlehen. Dabei wurde von ihr bestritten, weitere lebzeitige Zuwendungen erhalten zu haben. Einzig auf das Letztere bezog sich S. 23 der Replik (act. 102), wo geltend gemacht wurde, bei den von der Beklagten 2 bestrittenen weiteren lebzeitigen Zuwendungen des Vaters handle es sich "um die weiteren Darlehen vom September 1982". Mit diesen "weiteren Darlehen" und der dabei von der Beklagten 2 behaupteten Schenkung des Vaters durch Rücküberweisungen von einmal Fr. 10'000.- und einmal Fr. 5'000.- hatte sich das Bezirksgericht – wie eben gesehen – allerdings bereits anderweitig befasst. Und die Ergebnisse dieser Befassung des Bezirksgerichts sind – wie vorhin dargetan – einer Überprüfung unterzogen worden, deren Ergebnisse im Folgenden massgebend sind. Weiteres zu den Erwägungen unter Ziff. 17 des angefochtenen Urteils erübrigt sich daher.

Um immerhin auch das zu erwähnen: Die Ergebnisse, zu denen das Bezirksgericht in seinen Erwägungen unter Ziff. 17 seines Urteils gelangte (Ausgleichspflicht), fanden in den daran anschliessenden Überlegungen (vgl. act. 496 S. 136 ff.) keinen erkennbaren bzw. nachvollziehbaren Niederschlag (und das nach dem eben Gesagten doch zu Recht).

6.7 In Erw. II/6.1 wurde bereits dargetan, dass das Bezirksgericht bei der Bestimmung des Umfanges des ehelichen Vermögens davon ausging, dessen Wert sei nach dem Verkauf der ehelichen Liegenschaft auf Fr. 1'500'069.79 angewachsen. Es handelt sich dabei offenbar um einen Nettobetrag (Schulden bereits abgezogen). Das Bezirksgericht stützte sich dabei auf die Sachdarstellung der Klägerin in der Replik (act. 102 S. 2 f.), mit der geltend gemacht wurde, von welchen Werten bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auszugehen sei. Neben dem Wert des angewachsenen ehelichen Vermögens von Fr. 1'500'069.79 sind das eingebrachtes Frauengut im Umfang von Fr. 18'635.- und eingebrachtes Mannesgut im Umfang von Fr. 32'100.- (vgl. a.a.O.).

6.7.1 Wie ebenfalls in Erw. II/6.1 vermerkt, macht die Klägerin in ihrer Berufung nicht geltend, das Bezirksgericht habe sich auf andere als diese von ihr in der Replik vorgebrachten Werte abgestützt (vgl. act. 495 S. 5 ff.), und sie macht solche ebenfalls nicht in ihrer Antwort auf die (Zweit-)Berufung der Beklagten 2 geltend

(vgl. act. 516/534 S. 19), und das alles doch mit Fug. Ebenso mit Fug bezweifelt daher die Beklagte 2 weder in ihrer Antwort auf die Berufung der Klägerin (vgl. act. 511) noch in ihrer (Zweit-)Berufung (vgl. act. 516/497 S. 85), dass das Bezirksgericht den Wert des angewachsenen ehelichen Vermögens aus der Replik der Klägerin übernahm. Und sie stellt diesen Wert (wie auch die Werte von Mannes- und Frauengut) in ihrer Zweitberufung nicht in Frage (vgl. a.a.O.).

In ihrer (Erst-)Berufung übergeht die Klägerin, dass das Bezirksgericht auf den von ihr in der Replik selbst als massgeblich vorgetragenen Wert des ehelichen Vermögens abstellte (vgl. act. 495 S. 5 ff.), greift statt dessen auf "Beilagen" zur Klagebegründung zurück und legt danach eine neue eigene Berechnung vor, mit der sie u.a. eine "Aktiven-Darstellung v. 5.8.86" per Urteilstag korrigiert haben will (vgl. a.a.O., S. 5). Sie zeigt damit allerdings nicht auf, weshalb das Bezirksgericht nicht auf den von ihr selbst vorgetragenen Wert von Fr. 1'500'069.79 hätte zurückgreifen dürfen und es ist das auch nicht ersichtlich – es gilt die Verhandlungsmaxime. Die (Erst-)Berufung erweist sich daher in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet und ist insoweit abzuweisen. Es bleibt somit im Berufungsverfahren ebenso bei diesem von der Klägerin selbst als massgeblich vorgetragenen Wert wie bei den Werten von Frauen- und Mannesgut, die ohnehin nie in Frage gestellt worden sind.

Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob die Klägerin mit ihrer Berechnung in act. 495 S. 5 f. z.B. das Wesen des Berufungsverfahrens verkennt, oder ob sie etwa dafür hält, ihre eigene Sachdarstellung im bezirksgerichtlichen Verfahren sei für sie nicht bindend, oder ob sie sonst etwas meint, was sich allerdings nicht klar erschliessen lässt.

6.7.2 Das Bezirksgericht rechnete zu dem hier für die Feststellung des ehelichen Vermögens massgeblichen Ausgangswert von Fr. 1'500'069.79 die Forderungen der Eltern gegenüber der Beklagten 2 auf Rückzahlung der Darlehensvaluta hinzu (vgl. act. 496 S. 126 f., S. 141 f.). Die Parteien haben diese Anrechnung in ihren Berufungen so auch nicht beanstandet (vgl. act. 495 S. 5 ff. und act. 516/497 S. 84 f.) – sie gehen lediglich von unterschiedlichen Darlehenswerten aus, die sie angerechnet haben wollen. Unstrittig ist immerhin die Rückzahlung von Fr. 5000.- an die Mutter im Mai 1986 (vgl. Erw. II/6.5.8.2), was bei der Berechnung der aus-

stehenden Darlehenssumme vom Bezirksgericht berücksichtigt wurde (vgl. act. 496 S. 128 [Ziff. 14.1]: Ausstand Fr. 102'000.-). Die Anrechnung dieser Fr. 5'000.- beanstanden beide Parteien in ihren Berufung nicht näher (vgl. act. 516/497 S. 82 ff. und dazu act. 516/534 S. 19; act. 495 S. 5 - 8) und sie hat hier deshalb Bestand. In die Rechnung zu stellen sind daher noch Forderungen von insgesamt Fr. 40'000.-.

Die Darlehensverträge der Beklagten 2 mit den Eltern sehen je eine Verzinsung des Darlehens zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte vor. In das eheliche Vermögen fallen daher auch diese vertraglich vereinbarten Zinsen. Was den zeitlichen Umfang der Zinspflicht betrifft, so ist zunächst der Beginn zu bestimmen. Geschuldet ist der Zins mangels anderer Vereinbarung der Parteien in beiden Darlehensverträgen (vereinbart wurden nur Zinsperioden mit Fälligkeit jeweils per 15. August) mit der sog. Hingabe der Valuta (vgl., statt vieler: HIGI, a.a.O., N 34 zu Art. 313). Ein exakter Zeitpunkt der Hingabe der Darlehensvaluta konnte – wie gesehen (vgl. Erw. II/6.5.5.3 und II/6.5.6.3) – nicht festgestellt werden. Anerkannt sind Gutschriften von Geldern der Eltern auf dem Konto der Beklagten 2 im Umfang von Fr. 4'000.- am 7. September 1982 und im Umfang von weiteren Fr. 41'000.- am 10. September 1982. Die Zinspflicht würde daher ab diesen Tagen beginnen. Die Beklagte 2 hat indes eine Zinspflicht ihrerseits auf Fr. 25'000.- ab dem 20. August 1982 anerkannt (vgl. act. 516/497 S. 85), weshalb es dabei bleibt und Zins ab dem 10. September 1982 nur auf dem Restbetrag von Fr. 16'000.- geschuldet ist.

Weiter ist zu beachten, dass die Eltern unter dem Güterstand der Güterverbindung lebten (vgl. Erw. II/6.5.1). Dieser Güterstand fiel mit der Auflösung der Ehe aufgrund des Todes des Vaters am tt.mm.1984 dahin. Nach dem Tod des Vaters entstandene Zinsforderungen aus dem Vertrag zwischen der Mutter und der Beklagten 2 können daher nicht mehr Bestandteil des ehelichen Vermögens geworden sein, zumal die Mutter Gläubigerin dieser Forderungen war, weshalb im Juli 1986 unbestrittenermassen auch Zins im Umfang von Fr. 300.- geleistet wurde. Da die vorhin erwähnte Rückzahlung von Fr. 5'000.- erst nach dem Tod des Vaters erfolgte, fiel bis dann ein Zins auf der ungeschmälernten Darlehensvaluta an, welcher zum väterlichen Vermögen zählt. Anzumerken bleibt, dass die eben

erwähnte Zinszahlung von Fr. 300.- im Juli 1986 an die Mutter als damalige Gläubigerin erfolgte und sich schon insoweit nicht auf die Zeit vor dem Tod des Vaters beziehen kann (ganz abgesehen davon, dass der Betrag lediglich einem Jahreszins von 1.5% entspräche und nicht behauptet wurde, das sei der 1983 und 1984 gültige Zins für Anlagesparehefte der ZKB gewesen). Die Zinszahlung ist daher hier nicht anzurechnen.

Der Vertrag zwischen der Beklagten 2 als Borgerin und dem Vater als Darleiher sah vor, dass im Fall des Todes des Darleihers die dannzumal noch offene Forderung auf Rückerstattung an den Erbeil der Beklagten 2 anzurechnen ist. Die Pflicht zur Rückzahlung und damit die entsprechende Schuld ging m.a.W. beim Tod des Vaters unter. Ist diese Schuld untergegangen, entfällt zwangsläufig auch die Pflicht zur Verzinsung. Ins eheliche Vermögen fallen daher Zinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- seit dem 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- ab dem 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984.

Analoges gilt übrigens auch für das Darlehen aus dem Vertrag der Beklagten 2 mit der Mutter. Der Vertragszins, wäre er hier zu berücksichtigen, wäre daher ab dem Tod der Mutter am tt.mm.1988 nicht mehr geschuldet. Das ist hier indes nicht von Belang, weil die Mutter sowohl den Zins als auch die Rückzahlung von Fr. 5'000.- als Gläubigerin vorbehaltlos entgegengenommen hat (anderes behauptete so keine Partei) und anfangs Dezember 1986 aufgrund einer Erklärung ihres Beistandes den gesetzlichen Erbanspruch und die verfügungsfreie Quote zu Eigentum gemäss Bstb. A der letztwilligen Verfügung des Vaters gewählt hatte (vgl. auch nachstehend Erw. II/7). Dass sie dabei auf die Forderungen aus dem Darlehensvertrag, deren Gläubigerin sie ja gemäss Vertrag war, verzichtet hätte, behauptete so ebenfalls keine der Parteien.

6.7.3 Ausser den bisher behandelten Werten, die z.T. abweichend vom Bezirksgericht festzusetzen waren, sind keine weiteren Werte gegeben, die zum ehelichen Vermögen zu zählen wären oder von diesem abgezogen werden müssten. Das Bezirksgericht hat daher in seine Rechnung richtigerweise auch keine weiteren Werte einbezogen. Das hier massgebliche eheliche Reinvermögen beträgt

daher Fr. 1'540'069.79 zuzüglich Zinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- seit dem 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- seit dem 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984.

7. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten

E._____F._____ folgt den Regeln des ordentlichen Güterstandes, weil der zwischen ihnen einst abgeschlossene Ehevertrag ungültig war (vgl. Erw. I/1.1.1). Im Zeitpunkt des Todes des Vaters war das der Güterstand der Güterverbindung (vgl. auch vorn Erw. II/6.5.1). Nach den Regeln der Güterverbindung errechnet sich der Vorschlag anhand des ehelichen Reinvermögens abzüglich des eingebrachten Frauen- und Mannesgutes (vgl. TUOR/SCHNYDER, a.a.O., S. 248).

7.1 Im bezirksgerichtlichen Verfahren warf die Klägerin die Frage auf, zu wessen Vermögen die eheliche Liegenschaft (sowie der Hausrat) zuzurechnen sei. Unter Verweis auf Art. 219 Abs. 3 ZGB hielt sie dafür, die Liegenschaft sei dem Vermögen der Mutter zuzuweisen (vgl. act. 102 S. 4 f., S. 11).

Das Bezirksgericht hielt dazu der Sache nach fest (vgl. act. 496 S. 138 ff.), weil der Ehevertrag zwischen den Eheleuten E._____F._____ ungültig gewesen sei, sei die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Regeln des ordentlichen Güterstands vorzunehmen. Im Zeitpunkt des Todes des Vaters sei das die Güterverbindung gewesen. Der Art. 219 Abs. 3 ZGB sei erst mit dem 1. Januar 1988 in Kraft getreten und bleibe daher unanwendbar; eine dem Art. 219 Abs. 3 ZGB vergleichbare Norm sei der Güterverbindung nicht bekannt gewesen. Der Klägerin nütze es daher weder etwas, wenn sie sich auf eine analoge Bestimmung des ungültigen Ehevertrages beziehe, noch wenn sie geltend mache, der Beistand der Mutter habe eine solche Zuweisung nach Art. 219 Abs. 3 ZGB verlangt, zumal sie nicht geltend mache, dass und wann der Beistand dergleichen verlangt habe. Erklärt habe der Beistand der Mutter anfangs Dezember 1986 einzig, er schlage für die Mutter das Vermächtnis der Nutzniessung aus und wähle den gesetzlichen Erbanspruch und die verfügungsfreie Quote zu Eigentum. Diese Erklärung sei gestützt auf Bstb. A des Testaments des Vaters (vgl. dazu vorn Erw. I/1.1.2) erfolgt. Dabei habe es sich um eine Teilungsvorschrift gehandelt, die sich

auf den Nachlass beziehe und in Bezug auf die Liegenschaft erst dann zum Tragen kommen könne, wenn die Liegenschaft dem Nachlass des Vaters zugeteilt worden sei. Die Klägerin habe in der Klagebegründung selbst geltend gemacht, dass vom gesamten ehelichen Vermögen, zu dem auch die Liegenschaft gehöre, Fr. 18'635.- als eingebrachtes Frauengut abzuziehen sei und ein Drittel des Vorschlages an die Mutter gehe. Sie sei damit selbst davon ausgegangen, dass die eheliche Liegenschaft zum Eigentum des Erblassers gehöre, was im Einklang mit der Regel des aArt. 195 Abs. 2 ZGB stehe, gemäss der der Ehemann an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut sei, Eigentum habe, namentlich also die sog. Errungenschaft Bestandteil des Mannesvermögens sei. Weitergehende Behauptungen hinsichtlich des Eigentums an der ehelichen Liegenschaft (und des Hausrates) habe die Klägerin denn auch nicht vorgebracht, weshalb die Liegenschaft dem Nachlass des Mannes zuzuweisen sei.

7.2 Die Klägerin macht mit ihrer Berufung (act. 495 S. 5 ff.) erneut geltend, die nach dem Tod der Mutter verkaufte einstige eheliche Liegenschaft sei nicht dem väterlichen Nachlass zuzuteilen, sondern müsse zwingend per Todestag des Vaters der Mutter zugewiesen werden, und zwar zu einem Anrechnungswert, der dem Verkaufserlös von Fr. 1'320'000.- entspreche.

In der Begründung ihres Standpunktes (a.a.O., insbes. S. 6 f.) setzt sich die Klägerin allerdings mit den Erwägungen des Bezirksgerichtes, dass und warum der Wert der Liegenschaft güterrechtlich dem Mannesvermögen des Vaters anzurechnen sei, mit keinem Wort auseinander. Insoweit ist die Berufung der Klägerin sachlich nicht hinreichend begründet (vgl. vorn Erw. II/1.2.1). Mit ihrer Berufung stellt die Klägerin zudem nicht in Abrede, dass sie im bezirksgerichtlichen Verfahren selbst noch der Auffassung war, die Liegenschaft falle ins eheliche Vermögen. Und sie zeigt – worauf in anderem Zusammenhang schon hingewiesen wurde (vgl. Erw. II/6.1 und II/6.7.1) – ebenfalls nicht auf, dass und warum die Werte, die von ihr in der Replik für die güterrechtliche Auseinandersetzung als massgeblich vorgetragen worden waren, vom Bezirksgericht nicht hätten in die Berechnung übernommen werden dürfen; solches ist auch nicht ersichtlich. Die Berufung der Klägerin ist daher ebenfalls insoweit nicht hinreichend begründet (vgl. vorn Erw. II/1.2.1). Daran nichts zu ändern vermag, dass die Klägerin in der Berufungs-

schrift (vgl. a.a.O., S. 6 f.) einerseits einfach eine eigene Berechnung vorlegt, zumal diese Berechnung u.a. nur schon die Konsequenzen der gesetzlichen Vorgaben zum Güterrecht der Güterverbindung ausser Acht lässt, sowie dass die Klägerin andererseits geltend macht, eine Rückabwicklung des Eigentums an der Liegenschaft sei nach deren Verkauf an einen Dritten nicht mehr möglich. Um eine Rückabwicklung geht es nicht, sondern es geht darum, wie und wo der Wert der Liegenschaft in die güterrechtliche Rechnung einzustellen ist. Darauf hat die Klägerin richtigerweise noch in der Klagebegründung selbst wörtlich hingewiesen (vgl. act. 3 S. 16, dort ganz unten [Hervorhebung durch das Gericht]): "Da der Ehevertrag nichtig ist, gehört *der Wert* der Liegenschaft ins eheliche Vermögen und in die güterrechtliche Auseinandersetzung". Die Beklagte 2 vermerkt das zutreffend (vgl. act. 511 S. 4).

Die Erwägungen des Bezirksgerichtes, die es zum Ergebnis führten, den Wert der einstigen eheliche Liegenschaft von Fr. 1'320'000.- dem ehelichen Vermögen als dem Ehemann zugehöriger Vermögenswert anzurechnen, erweisen sich im Übrigen als sachlich zutreffend. Und es ist den gesamten Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren nichts zu entnehmen, was etwas an diesem zutreffenden Ergebnis, das die Beklagte 2 mit ihrer Berufung nicht in Frage stellte (vgl. act. 516/497 S. 85), zu ändern vermöchte.

Anzumerken bleibt hingegen erstens noch, dass sich die Klägerin, soweit sie mit der Berufung ihre eigenen Vorbringen im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht mehr gelten lassen will oder wollte – was nicht ganz klar ist –, doch recht widersprüchlich verhält oder verhielte, weshalb auch insofern eine sachliche Begründung des Rechtsmittels schon im Ansatz nicht erkannt werden kann oder könnte.

Zweitens bleibt zu vermerken, dass die Klägerin mit der Berufung zwar die eheliche Liegenschaft bzw. deren Wert nicht dem Vermögen des Ehemannes zurechnen will, im Gegensatz zu den Forderungen aus den Darlehensverträgen, welche die Mutter als Gläubigern ausweisen. Das ist in güterrechtlicher Hinsicht alles andere als konsequent. Das Bezirksgericht hat das in seinen Erwägungen unter Ziff. 21.4 zutreffend erkannt, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 496 S. 141 f.). Im Berufungsverfahren (vgl. act. 495 und act. 516/534, S.

19) befasst sich die Klägerin mit den entsprechenden Erwägungen des Bezirksgerichts nicht näher, weshalb sich hier Weiteres dazu erübrigt.

7.3 Das eheliche Vermögen belief sich nach dem hier bislang Dargelegten – entgegen der Klägerin und der Beklagten 2 (vgl. act. 516/497 S. 85) – auf insgesamt Fr. 1'540'069.79 zuzüglich Zins gemäss Erw. II/6.7.3. Zur Vorschlagsberechnung ist davon gestützt auf aArt. 213 ZGB eingebrachtes Frauengut im Umfang von Fr. 18'635.- abzuziehen, wie das Bezirksgericht unter zutreffendem Verweis auf die Standpunkte der Parteien im bezirksgerichtlichen Verfahren richtig erkannt hat (vgl. act. 496 S. 142). Ebenso abzuziehen ist eingebrachtes Mannesgut im Umfang von Fr. 32'100.-. Weitere dem Mannesgut zuzurechnende Werte sind gemäss den zutreffenden bezirksgerichtlichen Erwägungen (vgl. a.a.O.), auf die hier verwiesen werden kann, nicht abzuziehen. Die Klägerin setzt sich in ihrer Berufung mit diesen Erwägungen nicht auseinander, sondern legt auch hier einfach eine eigene Rechnung vor (vgl. act. 495 S. 7), deren Grundannahmen schon nicht zutreffen (z.B. hinsichtlich der Anrechnung des Werts der einstigen ehelichen Liegenschaft) und im Übrigen im Widerspruch zu dem in der Replik selbst Vorgetragenen (vgl. act. 102 S. 2 f. und S. 10 f.) stehen. Die Berufung der Klägerin ist daher auch insoweit unbegründet. In der Sache unbegründet bleibt ebenso die Berufung der Beklagten 2, soweit sie lediglich Fr. 25'000.- Darlehensschulden in die Rechnung einstellt.

Der Vorschlag (vgl. vorn Erw. II/7, vor 7.1) beläuft sich somit auf Fr. 1'489'334.79 (Fr. 1'540'069.79 minus Fr. 18'635.- und minus Fr. 32'100.-) zuzüglich Zins gemäss Erw. II/6.7.3. Davon entfallen 1/3 (Fr. 496'445.-) zuzüglich 1/3 der Zinsen auf die Mutter und 2/3 (Fr. 992'889.79) zuzüglich 2/3 der Zinsen auf den Vater. Bei diesem Ergebnis erweist sich die Berufung der Klägerin, soweit sie sich gegen die Feststellung des ehelichen Vermögens und die güterrechtliche Teilung richtet, insgesamt als sachlich unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. Teilweise unbegründet bleibt und daher abzuweisen ist – wie schon erwähnt – auch die Berufung der Beklagten 2.

8. - 8.1 Zu bestimmen ist nunmehr der väterliche Nachlass. Das Bezirksgericht hat dessen Wert in Beachtung der Verhandlungsmaxime per Ende Novem-

ber 2001 bestimmt, weil ihm die Parteien keine aktuelleren Angaben bereits zum ehelichen Vermögen vorgetragen hätten (vgl. act. 496 S. 142 [Ziff. 21.5]). Die Beklagte 2 schliesst sich dem in ihrer Berufung an. Die Klägerin zeigt weder in ihrer Berufung noch in ihrer Antwort auf die Berufung der Beklagten 2 auf, was an der Begründung des Bezirksgerichts unzutreffend sein soll. Es bleibt daher bei der Wertbestimmung per Ende November 2001.

Der Nachlass setzt sich daher zusammen aus dem eingebrachten Mannesgut von Fr. 32'100.- und 2/3 des Vorschlages (Fr. 992'889.79). Per Ende November 2001 beträgt er Fr. 1'024'989.79 zuzüglich 2/3 Zinsen gemäss Erw. II/6.7.3.

8.2 - 8.2.1 Die Klägerin macht mit ihrer Berufung auch geltend (vgl. act. 495 S. 8 f.), der Nachlass sei noch nicht hinreichend bestimmt. Je nachdem, ob dem Nachlass des Ehemannes das eheliche Grundstück oder andere Vermögenswerte zugewiesen würden, verändere sich dieser (vgl. a.a.O., S. 8); bereits die güterrechtliche Auseinandersetzung sei überdies notleidend (vgl. a.a.O., S. 9). Sie verlangt daher u.a., das Urteil des Bezirksgerichtes hinsichtlich der "erbrechtliche[n] Teilung des väterlichen Nachlasses ... aufzuheben" (a.a.O.).

Diese Argumentation der Klägerin wurde bereits im Zusammenhang mit anderen zu prüfenden Gesichtspunkten erörtert und als unbegründet verworfen. Es kann daher auf die entsprechenden Erwägungen in dieser Entscheidung verwiesen werden. Anzumerken bleibt, dass die Klägerin erneut ihre Vorbringen zum ehelichen Vermögen in der Replik (act. 102 S. 2 f. und 10 f.) übergeht. Dasselbe gilt in Bezug auf die von ihr erwähnten anderen Vermögenswerte (vgl. dazu vorn insbes. Erw. 6.4) bzw. die in der Berufung erwähnten nicht aktenkundigen Vermögenswerte bzw. Vermögenswerte in nicht aktenkundiger Höhe (vgl. a.a.O., S. 8 f.). Zu diesem nicht Aktenkundigen bleibt immerhin noch anzufügen, dass es aufgrund der Verhandlungsmaxime (vgl. § 54 Abs. 1 ZPO/ZH) ausschliesslich an den Parteien gelegen hätte, also namentlich an der Klägerin, entsprechende Sachbehauptungen bzw. Werte im bezirksgerichtlichen Verfahren vorzutragen. In der Berufung bringt die Klägerin nicht vor, sie habe Entsprechendes behauptet, das Bezirksgericht habe es aber übersehen, und das doch mit Fug: das heute nicht Aktenkundige wäre sonst aktenkundig. Die Berufung der Klägerin erweist sich insoweit als unbegründet.

Nach dem bisher Ausgeführten – es ist namentlich auf Erw. II/6.3 hinzuweisen – bleibt ebenfalls kein Raum dafür, Verzögerungsschaden dem väterlichen Nachlass anzurechnen (vgl. a.a.O., S. 9). Auch insofern ist die Berufung der Klägerin unbegründet.

8.2.2 Die Klägerin verlangt in der Berufung weiter (vgl. act. 495 S. 7 f.), die erbunwürdige Beklagte 2 müsse wegen arglistiger Aneignung von Fr. 77'000.- aus Darlehen sowie von weiteren Fr. 9'634.20, zu denen sie – die Klägerin – sich auf S. 7 der Replik (act. 102) geäußert habe, einen Zins von 5 % pro Jahr zahlen, und zwar auf den Fr. 77'000.- ab dem tt.mm.1984 und im Übrigen "ab April 1990" (vgl. act. 495 S. 8).

Wie bereits einlässlich dargelegt wurde, ist die Beklagte 2 nicht erbunwürdig. Sie schuldet daher unter dem Titel einer "Erbunwürdigkeit" nichts, was in den väterlichen Nachlass fallen könnte und daher hier zu berücksichtigen wäre, also auch keine Zinsen. Und von einer arglistigen Aneignung kann insoweit nicht die Rede sein, worauf die Beklagte 2 denn auch hinweist (vgl. act. 511 S. 4/5). Die Berufung der Klägerin erweist sich folglich ebenso in diesem Punkt als unbegründet.

Der Vollständigkeit halber sei immerhin noch angemerkt, dass die Schulden der Beklagten 2 aus Darlehen – wie gesehen – ins eheliche Vermögen fallen und ebenso die bis zum Tod des Vaters geschuldeten Vertragszinsen. Dass der Umfang dieser Schulden zwischen den Parteien strittig war, begründet ebenfalls noch keine arglistige Aneignung. Der Klärung eines solchen Streits dienen Verfahren wie das hier zwischen den Parteien; und dessen Ergebnisse entsprechen – wie vorhin gezeigt – keinem der divergierenden Standpunkte.

Was die Fr. 9'634.20 betrifft, auf denen Zinsen geschuldet sein sollen, so wurde darauf bereits in Erw. II/3.3. eingegangen. Dabei wurde nichts festgestellt, was hier als arglistige Aneignung der Beklagten 2 betrachtet werden müsste. Ergeben hat sich vielmehr, dass das damals zuständige Einzelgericht der Klägerin das subjektive Recht gegenüber der Beklagten 2 abgesprochen hat, aus dem von den Geschwistern abgeschlossenen Teilungsvertrag die Hälfte der Fr. 9'634.20, also Fr. 4'817.10 zurückzahlen zu müssen; auf dieses Ergebnis ist heute zwischen der Beklagten 2 und der Klägerin nicht mehr zurückzukommen (vgl. Erw.

II/3.3.3). Was die zweite Hälfte der Fr. 9'634.20 betrifft, so steht ein allfälliger Anspruch auf deren Rückzahlung durch die Beklagte 2 nicht dem väterlichen Nachlass zu. Weiteres erübrigt sich daher.

8.2.3 Diese Erw. II/8.2 hat alle Vorbringen der Klägerin, die sie in ihrer Berufung zur Nachlassteilung und zur Erbschaftklage vorgebracht hat (vgl. act. 495 S. 7 - 9), zum Gegenstand. Bei deren Behandlung hat sich ergeben, dass sich die Berufung auch insofern als unbegründet erweist. Sie ist daher entsprechend abzuweisen. Anlass, die Sache zur Ergänzung des Verfahrens an das Bezirksgericht zurückzuweisen, besteht bei diesem Ergebnis keiner.

Die Klägerin hält eine Teilung des väterlichen Nachlasses – um auch das noch zu erwähnen – ohnehin für unnötig (act. 495 S. 9, unten). Ihr sinngemässer Antrag auf Rückweisung an das Bezirksgericht, um erneut eine Teilung vorzunehmen, lässt sich deshalb nur als Eventualantrag begreifen, der die Feststellung des Umfangs des väterlichen Nachlasses durch das Gericht beschlägt. Wollte die Klägerin indessen mit ihrem sinngemässen Antrag auf Rückweisung eventualiter auch die Teilung als solche vom Bezirksgericht vornehmen lassen, so bliebe festzustellen, dass sich ihr Antrag darüber ausschweigt, wie die Teilung als solche nach ihrer Auffassung richtigerweise vorzunehmen wäre. Es fehlte dann an einem hinreichenden Antrag zur Sache, weshalb auf die Berufung der Klägerin insofern nicht einzutreten wäre.

8.3 Der in Erw. II/8.1 festgestellte Nachlass ist zu teilen.

8.3.1 Das Bezirksgericht hat in seinem Urteil richtig erkannt, dass die Mutter gestützt auf das Testament den gesetzlichen Erbanspruch und die frei verfügbare Quote zu Eigentum gewählt hat (vgl. act. 496 S. 144, dort Ziff. 21.7). Darauf wurde bereits vorhin hingewiesen. Weiter erwog das Bezirksgericht, der gesetzliche Erbanspruch der Mutter betrage nach den massgeblichen Bestimmungen von aArt. 462 ZGB ein Viertel. Der Pflichtteil der Nachkommen betrage drei Viertel (vgl. aArt. 471 ZGB), weshalb sich die verfügbare Quote auf $\frac{3}{16}$ des Nachlasses belaufe. Der Mutter stünden daher $\frac{7}{16}$ des Nachlasses zu und den Nachkommen $\frac{9}{16}$. Das habe die Klägerin in der Replik (act. 102) auf S. 11 übrigens selbst

vorgetragen und dies wiederum sei von der Beklagten 2 in der Duplik (act. 168) nicht bestritten worden.

Die Klägerin beanstandet die – sachlich zutreffenden – bezirksgerichtlichen Anteilsfeststellungen mit ihrer Berufung nicht (vgl. act. 495 S. 8 f.). Dasselbe gilt für die Beklagte 2 (vgl. act. 516/497 S. 85 f.).

Von den 9/16 des Nachlasses, welche den Nachkommen zustehen, entfällt somit je ein Drittel, was 3/16 entspricht, auf die Klägerin 1, auf den Nachlass des verstorbenen G._____ zuhanden dessen Erben, die der Beklagte 1 vertritt, und auf die Beklagte 2.

8.3.2 Die Beklagte 2 beantragt in ihrer Berufung, es seien von ihrem Erbanteil Darlehensschulden von Fr. 25'000.- sowie die entsprechenden Vertragszinsen abzuziehen. Der Nachlass des Vaters umfasst indes 2/3 der Darlehensschulden von total Fr. 40'000.-, also Fr. 26'666.67, sowie 2/3 der Vertragszinsen aus Darlehen gemäss Erw. II/6.7.3. Von dem auf die Beklagte 2 entfallenden Anteil sind daher Fr. 26'666.67 sowie 2/3 der Vertragszinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- seit dem 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- seit dem 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984 abzuziehen.

8.3.3 Das Bezirksgericht hat in seinem Urteil den Erbenvertreter im Nachlass von F._____ (Notariat Thalwil; vgl. act. 448 und 450) angewiesen, Auszahlungen gemäss den von ihm ermittelten Erbanteilen an die Erben vorzunehmen. Die Beklagte 2 beantragt in ihrem Antrag 4 entsprechendes ebenfalls. Die Klägerin hat sich dazu nicht fassbar geäußert und folglich dem Antrag der beklagten 2 auch nicht hinreichend opponiert. Es ist dem Antrag daher zu folgen.

Mangels entsprechender weiterer Anträge im Berufungsverfahren hat das Teilungsgericht keine weiteren Anordnungen zu treffen (vgl. dazu auch BGE 143 III 425).

9. Das Urteil des Bezirksgerichtes wurde sowohl von der Klägerin wie auch von der Beklagten 2 mit Berufung angefochten. Die Ergebnisse des Verfahrens zu diesen zwei Berufungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen.

9.1 Das Bezirksgericht hatte über eine Klage der Klägerin zu befinden. In den Dispositivziffern 1 bis 4 seines Urteils hat es diese Klage im Grundsatz sowie auch sonst grösstenteils gutgeheissen. Im übrigen Umfang hat es die Klage in Dispositivziffer 5 aber abgewiesen.

Die Klägerin dringt mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung in keinem Punkt durch: Auf ihre Berufung ist – wie gesehen – teilweise nicht einzutreten, und im Übrigen ist sie – wie ebenso gesehen – durchwegs abzuweisen. Das führt vorab zur Bestätigung von Dispositivziffer 5 des angefochtenen Urteils.

9.2 Das Bezirksgericht hat in Dispositivziffer 1 seines Urteils festgestellt, die Beklagte 2 sei erbunwürdig. In den Dispositivziffern 3 und 4 hat es die sich aus der Erbunwürdigkeit ergebenden weiteren Anordnungen festgehalten. Die Beklagte 2 hat mit ihrer Berufung den Standpunkt eingenommen, sie sei entgegen der Feststellung des Bezirksgerichts nicht erbunwürdig. Sie dringt in diesem Punkt mit ihrer Berufung vollumfänglich durch und es ist deshalb die Dispositivziffer 1 des bezirksgerichtlichen Urteils ersatzlos aufzuheben. Ersatzlos aufzuheben ist ebenso die Dispositivziffer 3 des bezirksgerichtlichen Urteils, mit welcher die Beklagte 2 wegen Erbunwürdigkeit zu (Rück-)Zahlungen an den väterlichen Nachlass verpflichtet wurde. Und aufzuheben ist schliesslich Dispositivziffer 4, mit der die Beklagte von der Teilung des väterlichen Nachlasses ausgeschlossen wurde. Sie ist durch eine Neuregelung zu ersetzen, welche den übrigen Ergebnissen des Berufungsverfahrens entspricht.

9.3 - 9.3.1 Die Beklagte 2 hat mit ihrer Berufung eine Korrektur der vom Bezirksgericht in Dispositivziffer 2 seines Urteils getroffenen Feststellung verlangt, der väterlichen Nachlass betrage per November 2001 Fr. 1'066'323.19 zuzüglich 2/3 diverser Zinsen auf diversen Beträgen für diverse Zeiträume. Sie will festgestellt haben, dass ein Nachlass im Umfang von Fr. 1'014'989.86 zuzüglich 2/3 des Zinses auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagehefte besteht.

Festzustellen ist im Ergebnis des Berufungsverfahrens ein Nachlass im Umfang von Fr.1'024'989.79 zuzüglich 2/3 der Zinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- vom 7. September 1982

bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- vom 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984. Die Beklagte dringt folglich in diesem Punkt mit ihrer Berufung teilweise durch und es ist die Dispositivziffer 2 des bezirksgerichtlichen Urteils aufzuheben und mit dem Ergebnis des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

9.3.2 Vom väterlichen Nachlass stehen 7/16 der Mutter bzw. deren Nachlass zu, den das Notariat Thalwil als Erbenvertreter verwaltet. Der Klarheit halber ist im Dispositiv darauf hinzuweisen. Von den verbleibenden 9/16 stehen je 3/16 der Klägerin, dem Nachlass des verstorbenen G. _____ zuhanden dessen Erben, die der Beklagte 1 vertritt, und der Beklagten 2 zu. Die Beklagte 2 beantragt mit ihrer Berufung die Auszahlung der entsprechenden Anteile durch das Notariat Thalwil an die Parteien. Von ihrem Anteil will sie eine Darlehensschuld gegenüber dem Nachlass im Umfang von Fr. 25'000.- zuzüglich Zins vor der Auszahlung ihres Anteils abgezogen haben. Im Ergebnis des Berufungsverfahrens sind indessen Fr. 26'666.67 sowie 2/3 der Vertragszinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- seit dem 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- seit dem 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984 abzuziehen. Insoweit dringt die Beklagte 2 mit ihrer Berufung nicht durch.

Im Übrigen ist dem Antrag der Beklagten 2 entsprechend das Notariat Thalwil als Erbenvertreter anzuweisen, 3/16 des väterlichen Nachlass an die Klägerin auszu zahlen, 3/16 an den Beklagten 1 zuhanden der Erben des verstorbenen G. _____ und 3/16 an die Beklagte 2. Von dem auf die Beklagte 2 entfallenden Anteil hat der Erbenvertreter zuvor Fr. 26'666.67 sowie 2/3 der Vertragszinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- seit dem 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- seit dem 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984 abzuziehen.

III.

(Kosten- und Entschädigungsfolgen)

1. Die Verlegung der Prozesskosten des erst- und des zweitinstanzlichen Verfahrens erfolgt grundsätzlich nach dem Grundsatz von Obsiegen und Unterliegen (vgl. § 64 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 ZPO/ZH und Art. 106 Abs. 1 ZPO), und zwar gemäss dem Ausgang des Berufungsverfahrens.

1.1 Sowohl im bezirksgerichtlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren hat sich der Beklagte 1 Anträgen zur Sache enthalten, sich also am Verfahren nicht beteiligt. Das rechtfertigt es bereits für sich, ihn von der Verlegung der Prozesskosten auszuklammern. Hinzu kommt, dass die Entschädigung für seine Aufwendungen als Erbenvertreter durch das Gericht zu bestimmen sein wird, das ihn eingesetzt hat, und zu Lasten des Nachlasses geht, für dessen Erben er als Vertreter tätig ist. Das gilt es im Folgenden zu beachten; die Klägerin weist der Sache nach zu Recht darauf hin (vgl. act. 495 S. 10).

Zu verlegen sind die Prozesskosten daher lediglich zwischen der Klägerin und der Beklagten 2.

1.2 Das Bezirksgericht hat die Klage der Klägerin weitgehend gutgeheissen, die Beklagte 2 als erbunwürdig erklärt und sie u.a. zur Leistung von Fr. 102'000.- zuzüglich Zinsen bis zum Urteilstag an den väterlichen Nachlass verpflichtet, von denen Fr. 25'000.- zuzüglich einige Zinsen anerkannt waren. Abgewiesen hat das Bezirksgericht die Klage im Wesentlichen hinsichtlich der Schadenersatzforderung aus Verspätung, die unbeziffert war, sowie in Bezug auf weitere Rechtsbehörden. Ersteres (Gutheissung) hat das Bezirksgericht mit einem Anteil von 4/5 an der gesamten Streitsache gewichtet, Letzteres mit 1/5 bei einem Gesamtstreitwert von Fr. 460'000.- (vgl. act. 496 S. 150 f.). Diese Gewichtung und diese Streitwertberechnung wurden im Berufungsverfahren von keiner Partei näher beanstandet (vgl. act. 495 S. 10, act. 516/497 S. 86). Es bleibt deshalb dabei.

1.3 Die Klägerin hat mit ihrer Berufung im Wesentlichen an ihrer dem Bezirksgericht vorgelegten Klage festgehalten, die u.a. auch die Feststellung des Nachlasses als solche umfasste. Die Klägerin schloss sich damit einerseits dem Bezirks-

gericht an (namentlich in der Frage der Erbinwürdigkeit sowie hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten 2, die nicht anerkannten Fr. 77'000.- zuzüglich Zinsen zu bezahlen). Andererseits hielt sie an ihren übrigen dem Bezirksgericht gestellten Rechtsbegehren fest, namentlich auch an der Verpflichtung der Beklagten 2, Schadenersatz zu leisten (vgl. act. 495 S. 2 f.). Da ihre Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, bleibt es vorab bei einem Unterliegen der Klägerin im Umfang von Fr. 92'000.- (1/5 von Fr. 460'00.-) und einem entsprechenden Obsiegen der Beklagten 2.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte 2 im Wesentlichen verlangt, es sei ihrem bereits im bezirksgerichtlichen Verfahren eingenommenen Standpunkt zu folgen, also grundsätzlich ihre Stellung als Erbin und ihre daraus folgende Teilnahme an der Nachlassteilung zu bestätigen. In diesem Grundsatz dringt sie vollumfänglich durch. Die Beklagte hat ebenfalls die Feststellung des Nachlasses als solche durch das Bezirksgericht beantragt; dieser Punkt war daher im Grundsatz kein Streitpunkt. Im Quantitativ, nämlich in Bezug auf die Feststellung ihrer – auch die Nachlasshöhe bestimmenden – Schulden und Zinsen, die an ihren Erbanteil anzurechnen sind und nebst der Erbinwürdigkeit ein Hauptpunkt des bezirksgerichtlichen Verfahrens waren, dringt die Beklagte 2 mit der Berufung teilweise nicht durch: Die Differenz zwischen dem von ihr bei den Schulden aus Darlehen anerkannten und dem Ergebnis des Berufungsverfahrens beträgt Fr. 15'000.- und ist – gemessen an der unbeanstandeten bezirksgerichtlichen Streitwertgewichtung und Streitwertfestsetzung von Fr. 460'000.- – geradezu marginal. Daran ändert auch die Pflicht der Beklagten 2, aus den Darlehen der Eltern Vertragszinsen zu schulden, nichts Wesentliches, zumal die Beklagte 2 diese Pflicht teilweise anerkannt hat und der massgebliche Zinssatz zwar bestimmbar ist, aber nie beziffert wurde; aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist immerhin gewiss, dass der Zinssatz – wie schon vermerkt – über 1 % p.a. lag. Mehr als höchstens 1/100 unterliegt die Beklagte in der Sache daher auch unter Berücksichtigung dieses weiteren Gesichtspunkts nicht, was es rechtfertigt in der Sache von einem Obsiegen und Unterliegen der Beklagten 2 im Umfang von 99/100 und 1/100 auszugehen bzw. von einem entsprechenden Unterliegen bzw. Obsiegen der Klägerin. Ge-

sichtspunkte, die für das bezirksgerichtliche Verfahren eine andere Kostenverlegung verlangten, sind nicht ersichtlich.

1.4 Im Berufungsverfahren war von der Kammer aufgrund der zwei Berufungen die gesamthafte Überprüfung der von den Parteien bereits vor dem Bezirksgericht vorgetragenen Standpunkte verlangt. Der Berufung der Klägerin ist kein Erfolg beschieden, während dem die Berufung der Beklagten 2 vom Grundsatz her vollständig gutzuheissen ist und im Quantitativ nur marginal nicht. Letzteres fällt bei der Prüfung der Sache indes nicht ins Gewicht, weil es keinen Aufwand verursacht, der bei einer vollständigen Gutheissung nicht angefallen wäre. Das rechtfertigt es, im Berufungsverfahren von einem vollständigen Unterliegen der Klägerin auszugehen bzw. von einem vollständigen Obsiegen der Beklagten 2, zumal keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, die eine andere Kostenverlegung gebieten könnten.

2. - 2.1 Die erstinstanzliche Bemessung der Gerichtsgebühr erfolgte zutreffend nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung, die aufgrund der im bezirksgerichtlichen Verfahren noch geltenden ZPO/ZH (vgl. Erw. II/1.1) anzuwenden war. Richtigerweise wurde dieser Punkt im Berufungsverfahren daher nicht aufgegriffen. Auch sonst blieb die bezirksgerichtliche Festsetzung der Gerichtskosten (Dispositivziffer 6 des Urteils) im Berufungsverfahren unbeanstandet und ist daher zu bestätigen. Diese Kosten sind der Klägerin zu 99/100 und der Beklagten 2 zu 1/100 aufzuerlegen.

Die Klägerin hat an die bezirksgerichtlichen Gerichtskosten Vorschüsse geleistet. Die Verrechnung dieser Vorschüsse mit dem auf die Klägerin entfallenden Anteil an den erstinstanzlichen Gerichtskosten blieb richtigerweise unangefochten und gilt auch hier.

2.2 Ausgangsgemäss ist der Beklagten 2 für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 98/100 reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen (vgl. § 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Das Bezirksgericht hat aufgrund der im Verfahren nach der ZPO/ZH noch geltenden Anwaltsgebührenverordnung die volle Parteientschädigung auf Fr. 45'200.- bemessen (vgl. act. 496 S. 153). Die Beklagte 2 hält das ausdrücklich für richtig (vgl. act. 516/497 S. 86). Stichhaltiges, welches ein Abgehen von dieser

Bemessung gebieten würde, ist nicht ersichtlich, auch nicht vor dem Hintergrund der klägerischen Auffassung, ihr – der Klägerin – sei eine Entschädigung von Fr. 200'000.- zuzusprechen (vgl. act. 495 S. 10). Mehrwertsteuerersatz hat die Beklagte 2 nicht beantragt (vgl. act. 36 S. 2), weshalb ein solcher auch nicht zuzusprechen ist.

Das Bezirksgericht hat dem Beklagten 1 in Dispositivziffer 8 eine Parteient-schädigung zugesprochen. Hierfür fehlt es indes an einer sachlichen Grundlage (vgl. Erw. III/1.1), weshalb die entsprechende Anordnung antragsgemäss (act. 516/497 S. 3) ersatzlos aufzuheben und dem Beklagten 1 keine Entschädi-gung zuzusprechen ist.

3. - 3.1 Im zweitinstanzlichen Verfahren waren zwei Berufungen zu behandeln, die unabhängig voneinander eingereicht worden waren. Auf die Anschlussberufung der Klägerin, die auf die Berufung der Beklagten 2 hin erhoben worden war, trat die Kammer mit Beschluss vom 22. Januar 2019 – wie schon in Erw. I/3.2 vermerkt – nicht ein. Die Prozesskosten dafür wurden zugleich verlegt, unter Inanspruchnahme des von der Klägerin geleisteten Vorschusses für die Gerichtskosten von Fr. 500.-. Das ist der Klarheit halber vorzumerken.

Für das übrige zweitinstanzliche Verfahren ist eine Entscheidunggebühr gestützt auf § 12 Abs. 1 - 2 GebV OG gemäss § 4 Abs. 1 - 2 GebV OG zu bemessen, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 460'000.-, weil die Sache, wie vorhin vermerkt, insgesamt zu prüfen war. Durchzuführen waren dafür zwei gesetzlich vorgesehene Schriftenwechsel (zu jeder Berufung einer). Nebst den üblichen prozessleitenden Verfügungen wie etwa zum Kostenvorschuss war eine Vereinigung der zwei Berufungsverfahren anzuordnen und waren prozessual u.a. eine Noveneingabe der Beklagten 2 (vgl. vorn Erw. I/3.2) sowie Anträge der Klägerin auf die Fällung eines Teilurteils sowie Sistierung des übrigen Verfahrens zu behandeln (vgl. vorn Erw. I/3.3). Der Aufwand war daher nur schon insoweit einiges höher als in einem durchschnittlichen Berufungsverfahren. Dasselbe gilt ebenfalls für die Behandlung der Berufungen und der dabei aufgeworfenen Fragen und Aspekte (z.B. res iudicata, Erbuwürdigkeit, güterrechtliche Auseinandersetzung nach der altrechtlichen Güterverbindung, Darlehensrecht, Beweiswürdigung und Prüfung von abgenommenen Beweismitteln), die einen entsprechenden Begründungsauf-

wand erforderten. Das rechtfertigt es, die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG von Fr. 19'950.- um ca. $\frac{1}{4}$ zu erhöhen und auf Fr. 24'000.- festzusetzen. Weitere zweitinstanzliche Gerichtskosten fallen nicht an.

Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten sind – wie gesehen – vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen und mit den von beiden Parteien geleisteten Vorschüssen von je Fr. 12'000.- zu verrechnen. Die Klägerin hat der Beklagten 2 daher Fr. 12'000.- zu ersetzen.

3.2 Die Parteientschädigung, die die Klägerin der Beklagten 2 für das zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen hat, ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV zu bemessen. Dabei ist von einer Herabsetzung des Grundansatzes gemäss § 13 Abs. 2 AnwGebV, die vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass die Parteivertreter im Rechtsmittelverfahren in aller Regel (vgl. auch § 12 Abs. 3 AnwGebV) und anders als die Rechtsmittelinstanz mit der Materie bereits vertraut sind, hier abzusehen. Zu verzichten ist im Gegenzug auf Zuschläge auf der Gebühr gemäss § 11 Abs. 1 - 3 AnwGebV. Im Ergebnis dieses Vorgehens wird allen wesentlichen Aspekten angemessen Rechnung getragen, die für die Festsetzung der Parteientschädigung wesentlich sind, namentlich also dem Aufwand (sachbedingt umfangreiche Berufungsschrift, kurze Antwort auf die Berufung der Klägerin, wenige prozessual notwendige Stellungnahmen bzw. Eingaben), ferner der Schwierigkeit des Falles (mit dessen Einzelheiten der Vertreter der Beklagten 2 ja schon vertraut war) sowie der anwaltlichen Verantwortung. Die Klägerin ist somit zu verpflichten, der Beklagten 2 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 22'600.- zu bezahlen. Mehrwertsteuerersatz wurde nicht beantragt (vgl. act. 516/497 S. 3 und S. 86, act. 511) und ist daher auch nicht zuzusprechen.

Dem Beklagten 1 ist für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. vorn Erw. III/1.1).

Es wird erkannt:

1. Die Erstberufung der Klägerin wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichtes Horgen vom 7. Dezember 2017 wird bestätigt.
2. Die Zweitberufung der Beklagten 2 wird teilweise gutgeheissen und es werden die Dispositivziffern 1 bis 4 des Urteils des Bezirksgerichtes Horgen vom 7. Dezember 2017 aufgehoben sowie durch folgende Fassung ersetzt:
 1. *Es wird festgestellt, dass der Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E._____ per November 2001 Fr.1'024'989.79 zuzüglich 2/3 der Zinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- vom 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- vom 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984 betrug.*
 2. *Das Notariat Thalwil wird angewiesen, den Nachlass des am tt.mm.1984 verstorbenen E._____ zu 3/16 an die Klägerin auszuzahlen, zu 3/16 an den Beklagten 1 zuhanden der Erben des verstorbenen G._____ und zu 3/16 an die Beklagte 2. Von dem auf die Beklagte 2 entfallenden Anteil sind vor der Auszahlung Fr. 26'666.67 sowie 2/3 der Zinsen zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Anlagesparhefte auf Fr. 4'000.- vom 7. September 1982 bis zum tt.mm.1984, auf Fr. 25'000.- vom 20. August 1982 bis zum tt.mm.1984 sowie auf Fr. 16'000.- vom 10. September 1982 bis zum tt.mm.1984 abzuziehen.*

Im Umfang von 7/16 fällt der Nachlass von E._____ an den vom Notariat Thalwil als Erbenvertreter verwalteten Nachlass von F._____.
3. Die Festsetzung der erstinstanzlichen Gerichtskosten auf insgesamt Fr. 40'328.- wird bestätigt.

4. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten werden der Klägerin zu 99/100 und der Beklagten 2 zu 1/100 auferlegt. Die von der Klägerin geleisteten Vorschüsse werden mit dem auf sie entfallenden Anteil verrechnet.
5. Dem Beklagten 1 wird für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 für das erstinstanzliche Verfahren eine (reduzierte) Prozessentschädigung von Fr. 44'296.- zu bezahlen. Auf diesem Betrag ist kein Mehrwertsteuerersatz geschuldet.
7. Es wird vorgemerkt, dass die zweitinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten für die Behandlung der Anschlussberufung der Klägerin zur Zweitberufung bereits mit Beschluss vom 22. Januar 2019 verlegt wurden, unter Inanspruchnahme des von der Klägerin für die entsprechenden Gerichtskosten geleisteten Vorschusses von Fr. 500.-.
8. Die Entscheidgebühr für das übrige zweitinstanzliche Verfahren wird auf Fr. 24'000.- festgesetzt, der Klägerin auferlegt und mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.
Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 den Betrag von Fr. 12'000.- zu ersetzen.
9. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 für zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 22'600.- zu bezahlen. Auf diesem Betrag ist kein Mehrwertsteuerersatz geschuldet.
10. Dem Beklagten 1 wird für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.
11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Notariat Thalwil sowie an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

12. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 460'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Diggelmann

MLaw M. Schnarwiler

versandt am: